(A)

136. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 21. März 1956.

(A)

Die Sitzung wird um 14 Uhr 1 Minute durch den Vizepräsidenten Dr. Jaeger eröffnet.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, ich habe die angenehme Pflicht, die Sitzung damit zu beginnen, daß ich der Frau Abgeordneten **Dr. h. c. Weber** (Aachen) zum 75. Geburtstag am 17. März meine besonders herzlichen Glückwünsche aussprechen darf.

(Beifall.)

Ebenso beglückwünsche ich den Herrn Abgeordneten **Meitmann** zu seinem 65. Geburtstag am 20. März.

(Beifall.)

(Vizepräsident Dr. Jaeger)

(A) Die Fraktion der CDU/CSU hat mit Schreiben vom 20. März mitgeteilt, daß die Abgeordneten **Kraft, Dr. Dr. Oberländer, Gräfin Finckenstein, Haasler, Bender, Samwer** und **Dr. Eckhardt** seit dem 20. März 1956 **Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU** sind.

In der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. März 1956 ist der **Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Jochmus,** Frau Strobel, Frau Dr. Dr. h. c. Lüders und Genossen betreffend **Lebensmittelrecht** — Drucksache 2127 — dem Ausschuß für Fragen des Gesundheitswesens — federführend — überwiesen worden. Die Antragsteller haben in Abänderung dieses Beschlusses beantragt, die Vorlage dem **Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung** — federführend — und dem Ausschuß für **Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** — mitberatend — zu überweisen. Ist das Haus damit einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Die übrigen **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Der **Bundesrat** hat in seiner Sitzung am 16. März 1956 den nachstehenden Gesetzen zugestimmt bzw. einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt:

Gesetz zur **Ergänzung des Grundgesetzes;**

Gesetz über die **Rechtsstellung der Soldaten** (Soldatengesetz);

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (Fristenänderungsgesetz).

Ich komme zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Fragestunde (Drucksache 2203).

Ich rufe auf die **Frage 1** — Abgeordneter Dr. Leiske — betreffend Forderungen des Bundesreferendarverbandes:

(B) Sind dem Herrn Bundesjustizminister die grundsätzlichen **Entschließungen** des neugegründeten **Bundesreferendarverbandes** (BRV) auf seiner Konferenz am 9./10. Dezember 1955 in Düsseldorf bekannt?

Ist der Herr Bundesjustizminister geneigt, diese Forderungen der juristischen Referendare anzuerkennen und den Landesjustizverwaltungen zu empfehlen, diese Forderungen zu erfüllen?

Ist der Herr Bundesjustizminister insbesondere bereit, sich für die Anerkennung eines **Rechtsanspruchs aller juristischen Referendare auf Gewährung von Unterhaltszuschüssen** vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an in Höhe des Existenzminimums einzusetzen und dabei die Landesjustizverwaltungen auf die vorbildliche Verordnung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 225) zu verweisen?

Das Wort hat der Herr Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz.

Dr. Strauß, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Entschließungen des Bundesreferendarverbandes auf seiner Gründungsversammlung am 9./10. Dezember 1955 in Düsseldorf sind dem Bundesjustizministerium bekannt und in der vorigen Woche von mir in Berlin mit einem Vertreter des Referendarverbandes erörtert worden. Im einzelnen darf ich die Anfrage wie folgt beantworten.

Die Forderungen des Bundesreferendarverbandes auf **Freizügigkeit des Referendars, Einheitlichkeit des Ausbildungs- und Prüfungswesens** und **Einheit der juristischen Ausbildung** werden demnächst von einem Ausschuß sämtlicher Justizverwaltungen für die Vereinheitlichung der juristischen Ausbildung behandelt werden. Das Bundesjustizministerium wird bei diesen Beratungen wie bisher für die Freizügigkeit, die Einheitlichkeit und die Einheit der juristischen Ausbildung eintreten.

(C) Die weiter erbetene **Förderung von Studienfahrten** der Referendare ist in erster Linie Sache der Länder. Der Bund wird, wie bisher schon mehrfach, im Rahmen seiner Möglichkeiten helfen.

Die Sorgen der Referendare hinsichtlich des Verhältnisses zwischen **juristischer Ausbildung** und **Wehrdienst** dürften durch den Entwurf des Wehrpflichtgesetzes im wesentlichen behoben sein.

Die schließlich geforderte Regelung für die **Unterhaltszuschüsse,** nämlich die Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf den Zuschuß und eine genügende Höhe der Sätze, muß, da die Referendare Landesbeamte sind, den einzelnen Ländern überlassen bleiben, bei denen hier gewisse Unterschiede in der Finanzkraft in der Vergangenheit eine erhebliche Rolle gespielt haben. Für die Beamten im Vorbereitungsdienst des **Bundes** soll der Rechtsanspruch in Zukunft gegeben sein. Die im Bund seit dem 9. März dieses Jahres festgelegten Sätze des Zuschusses entsprechen im wesentlichen der auch vom Fragesteller als vorbildlich bezeichneten nordrhein-westfälischen Regelung. Es ist anzunehmen, daß dies mittelbar nicht ohne Einfluß auf die Länder bleiben wird. Eines ausdrücklichen Hinweises hierauf wird es kaum bedürfen, da den Ländern die Regelungen des Bundes bekannt sind.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Keine Zusatzfrage!

Meine Damen und Herren, das Bundesministerium der Justiz bittet, wegen anschließender Verhinderung des Herrn Staatssekretärs die Frage 16 vorzuziehen. Ist das Haus damit einverstanden? — Das ist der Fall. **Frage 16** des Herrn Abgeordneten Dr. Arndt betrifft die Verursachung eines Verkehrsunfalls durch den amerikanischen Soldaten W. Karrickhoff:

(D) Hat der **amerikanische Soldat W. Karrickhoff** als Fahrer eines Tiefladers durch verbotenes und **verkehrswidriges Wenden auf der Autobahn bei Ulm** einen Verkehrsunfall verschuldet, dem drei Menschenleben zum Opfer fielen?

Wurde Karrickhoff von einem amerikanischen Militärgericht freigesprochen?

Was ergibt die schriftliche Urteilsbegründung über die Sach- und Rechtslage?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Strauß, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Nach Mitteilung des Amtes für Verteidigungslasten der Stadt Ulm hat der amerikanische Soldat Donald W. **Karrickhoff** am 29. September 1955 auf der Autobahn Stuttgart—Ulm in der Nähe von Ulm einen Sattelschlepper der amerikanischen Streitkräfte mit einem Tiefladeanhänger gewendet und dabei den Grünstreifen zwischen den beiden Fahrbahnen überfahren. Auf der anderen Fahrbahn ist ein Personenkraftwagen auf den Tiefladeanhänger aufgefahren. Die drei deutschen Insassen des Personenkraftwagens sind bei dem Unfall tödlich verletzt worden.

Der Fahrer des Sattelschleppers ist am 17. Dezember 1955 vom General Court Martial in München rechtskräftig freigesprochen worden. Das freisprechende Urteil ist weder mündlich noch schriftlich begründet worden.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Nach dem **Truppenvertrag** steht die **Gerichtsbarkeit** in dem Strafverfahren ausschließlich den **Behörden der amerikanischen Streitkräfte** in der Bundesrepublik zu, und nach den Informationen, die wir eingezogen haben, ist es bei freisprechenden Urteilen nicht üblich, mündlich oder schriftlich eine Urteilsbegründung zu geben.

(A)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Eine Zusatzfrage?

Dr. Arndt (SPD): Eine Zusatzfrage! Herr Staatssekretär, ist es im Hinblick auf die **Todesopfer** nach Auffassung der Bundesregierung mit den Grundsätzen eines fair trial und der **Rechtsstaatlichkeit eines Gerichtswesens** vereinbar, solche **Urteile ohne mündliche und ohne schriftliche Begründung** ergehen zu lassen?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Der Herr Staatssekretär!

Dr. Strauß, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz: Ich glaube, diese Antwort könnte nur von den **Grundsätzen des amerikanischen Rechts** aus gegeben werden, die hier anwendbar sind, und dazu fühle ich mich nicht berufen. Aber ich darf folgendes sagen. Bei den Verhandlungen über den neu abzuschließenden Truppenvertrag wird die Bundesregierung mit Nachdruck darauf hinzuwirken bemüht sein, daß künftige Fälle dieser Art einer anderen Regelung unterworfen werden.

Dr. Arndt (SPD): Ich danke.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 2** des Abgeordneten Dr. Keller betreffend Wiederherstellung eines selbständigen Postamts in Amorbach:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die schnell aufstrebende Entwicklung der **Stadt Amorbach** (Landkreis Miltenberg) die Wiederherstellung des im Jahre 1942 in ein Zweigpostamt umgewandelten selbständigen Postamtes zweckmäßig erscheinen läßt und auch die Schwierigkeiten, welche bei der Abwicklung von Versicherungsfragen und der Rentenauszahlung aufgetreten sind, die **Wiederherstellung eines selbständigen Postamtes** notwendig machen?

(B)

Beabsichtigt die Bundesregierung, aus diesen Gründen für baldige Wiederherstellung eines selbständigen Postamtes in Amorbach Sorge zu tragen?

Das Wort zur Beantwortung hat Herr Staatssekretär Dr. Steinmetz.

Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der Beantwortung einer Frage des Herrn Abgeordneten Ritzel in der Fragestunde vom 7. Dezember 1955 hat Herr Bundesminister Dr. Balke bereits ausgeführt, daß für die Entscheidung der Frage: **selbständiges Postamt oder Zweigpostamt?,** ausschließlich Rationalisierungsinteressen der Deutschen Bundespost maßgebend sind und daß diese Entscheidung nur die innere Betriebsverwaltung beeinflußt.

Auch im Fall der Stadt **Amorbach** entstehen für die Postbenutzer keine Nachteile durch die Tatsache, daß der Postdienst von einem Zweigpostamt wahrgenommen wird. Die Unterlagen für die Rentenzahlungen werden beim Zweigpostamt Amorbach bearbeitet, das auch die Renten auszahlt. Mit der „Abwicklung von Versicherungsfragen" ist die Deutsche Bundespost nur insoweit befaßt, als es sich um den Verkauf von Angestellten- und Invalidenversicherungsmarken handelt. Alle Werte dieser Marken waren aber jederzeit beim Zweigpostamt Amorbach erhältlich.

Da innerbetriebliche Gründe die Umwandlung des Zweigpostamtes Amorbach in ein selbständiges Postamt nicht erforderlich machen und eine solche Maßnahme den Rationalisierungsbestrebungen zuwiderlaufen würde, ist nicht beabsichtigt, in Amorbach ein selbständiges Postamt einzurichten.

(C)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe **Frage 3** auf — Frau Abgeordnete Albrecht — betreffend Anschluß des südbayerischen Alpengebietes an das Fernsehnetz:

Wann kann **Südbayern,** vor allem das Alpengebiet, mit dem **Anschluß an das Fernsehnetz** rechnen?

Herr Staatssekretär Dr. Gladenbeck!

Dr. Dr. Gladenbeck, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Versorgung der Bevölkerung mit Ton- und Fernsehrundfunk sind die Rundfunkanstalten jeweils für ihren Bereich verantwortlich. Ob und inwieweit der Bayerische Rundfunk Südbayern in seine Planung eines Fernsehrundfunksendernetzes einbezogen hat, ist dem Bundespostministerium nicht bekannt.

(Hört! Hört! bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe **Frage 4** auf — Herr Abgeordneter Schmitt (Vockenhausen) — betreffend Anmeldung von R-Gesprächen nach Orten, die durch Fernselbstwähldienst erreichbar sind:

Ist der Herrr Bundespostminister bereit, dafür Sorge zu tragen, daß der **Fernselbstwähldienst** der Bevölkerung nicht die Möglichkeit nimmt, **R-Gespräche** anzumelden, weil in letzter Zeit viele Ämter es abgelehnt haben, R-Gespräche nach Orten zu vermitteln, die durch Fernselbstwähldienst erreichbar sind?

Herr Staatssekretär!

Dr. Dr. Gladenbeck, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Im **Selbstwählferndienst** ist die Ausführung von **R-Gesprächen** nicht möglich, da der anrufende Teilnehmer die von ihm gewünschte Verbindung ohne Mitwirkung einer Vermittlungskraft selbst herstellt. Die Unterhaltung eines **handvermittelten Ferndienstes** zur Ausführung von R-Gesprächen neben dem Selbstwählferndienst kann wegen der hierdurch entstehenden Kosten nicht in Betracht gezogen werden.

(D)

Es besteht jedoch auch im Selbstwählferndienst die Möglichkeit, eine Belastung der anzurufenden Sprechstelle mit den Gesprächsgebühren zu erreichen. Der Teilnehmer kann die verlangte Sprechstelle anrufen und unter Angabe seiner eigenen Rufnummer um Rückruf bitten. Da eine solche Aufforderung kaum länger als 15 Sekunden dauern dürfte, sind die hierdurch entstehenden Gebühren niedriger als die Zusatzgebühren für R-Gespräche im handvermittelten Ferndienst.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe **Frage 5** auf — Herr Abgeordneter Ritzel — betreffend Kraftpostlinie Erbach—Amorbach:

Billigt der Herr Bundespostminister die geplante Verlegung der Leitung der seit 30 Jahren bestehenden **Kraftpostlinie Erbach—Amorbach** nach Heidelberg bzw. in den Bereich der Oberpostdirektion Karlsruhe?

Ist der Herr Bundespostminister der Auffassung, daß es sich mit den Rationalisierungsbestrebungen der Bundespost verträgt, daß die geplante neue Linie mit der seit Jahrzehnten bestehenden Linie Erbach—Heppenheim auf der Straße Wegscheide—Erbach zeitlich fast parallel läuft?

Aus welchen Gründen soll die seit 30 Jahren bestens bewährte Einrichtung nunmehr über den Haufen geworfen werden?

Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Dr. Gladenbeck, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Der Kraftpostverkehr zwischen Erbach und Amorbach wird nicht als besondere Linie, sondern im Rahmen der Kraftpostlinie Heppenheim—Amorbach

(Staatssekretär Dr. Dr. Gladenbeck)

(A) betrieben. Eine Änderung in der Leitung dieser Linie ist nicht vorgesehen. Es soll lediglich im Zuge der geplanten Verlängerung der Kraftpostlinie **Heidelberg-Wald Michelbach über Erbach nach Miltenberg** in den Sommermonaten ein **Fahrtenpaar** eingestellt werden. Diese Maßnahme ist aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen geboten. Die Tatsache eines Gleichlaufs der beiden Linien zwischen Wegscheide und Erbach mußte in Kauf genommen werden. Eine zeitliche Verlegung konnte für beide Linien nicht in Betracht gezogen werden, weil sich die Fahrtzeiten jeweils nach dem Verkehrsbedürfnis auf der Gesamtstrecke richten müssen, die im Fall Heidelberg—Miltenberg 85 km und im Fall Heppenheim—Erbach 24 km über den gemeinsam befahrenen Streckenabschnitt Wegscheide—Erbach hinausreicht. Eine Beendigung eines der beiden Kurse in Wegscheide würde sich für die Kraftpostbenutzer nachteilig auswirken, ohne daß für die Deutsche Bundespost ein betrieblicher Vorteil entstehen würde. Nach einer gewissen Anlaufzeit wird — wie bei allen Neueinrichtungen und Änderungen im Kraftpostverkehr — geprüft werden, ob sich die getroffenen Maßnahmen in der Praxis bewähren oder ob Änderungen zweckmäßig sind.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat Herr Abgeordneter Ritzel.

Ritzel (SPD): Will die Bundespost auch hier behaupten, daß es Maßnahmen der Rationalisierung seien, die eine seit 30 Jahren bewährte Einrichtung, die unter großen kommunalen Opfern zustande gekommen ist, nun einer Entwicklung zuführen, bei der eine zusätzliche Kraftpostlinie, die zudem auch — bei gleichen Fahrtzeiten — mit er-

(B) heblichen Teilen einer gleichlaufenden Linie zusammenfällt, von einer peripher gelegenen Oberpostdirektion, nämlich **Karlsruhe**, aus geleitet wird, während die bisherige Situation von dem zentral gelegenen **Erbach** aus geleitet wurde?

Dr. Dr. Gladenbeck, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Abgeordneter, bei der bestehenden Linie bleibt die Leitung so, wie sie bislang war. Es ist eine **zusätzliche Linie** geplant, die nur auf einer kurzen Wegstrecke parallel läuft, die aber der **Erschließung des Odenwaldes** dienen soll.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer weiteren Zusatzfrage Herr Abgeordneter Ritzel.

Ritzel (SPD): Wenn ich eine weitere Zusatzfrage stelle, so möchte ich im voraus sagen, daß ich nicht etwa gegen eine Verbesserung der bestehenden Linien bin. Aber ich möchte doch fragen, ob es gerade im Zuge der Rationalisierung richtig ist, daß eine Linie, die auf einer relativ kurzen Wegstrecke über badisches, die größte Wegstrecke über hessisches und nachher ein kurzes Stück über bayrisches Gebiet führt, von Karlsruhe aus dirigiert wird.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Staatssekretär!

Dr. Dr. Gladenbeck, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Abgeordneter, Sie haben selber die Frage angeschnitten, durch wie viele Gebietsteile diese Linie verläuft. Wir hätten die Entscheidung treffen können, wie immer wir wollten, irgend jemand hätte sich benachteiligt gefühlt. Wir mußten aber zu einer Entscheidung kommen.

(C) **Vizepräsident Dr. Jaeger:** Ich rufe auf **Frage 6** — Herr Abgeordneter Dr. Friedensburg — betreffend Aufhebung der Auflage an führende deutsche Industrieunternehmen, ihre Betriebe zu veräußern:

> Hält die Bundesregierung nicht den Zeitpunkt für gekommen, in geeigneten Verhandlungen mit den beteiligten Regierungen die **Aufhebung** der kränkenden **Verkaufsverpflichtungen** herbeizuführen, die einigen führenden **deutschen Industrieunternehmen,** insbesondere der Firma **Friedrich Krupp** und der **August-Thyssen-Hütte,** auferlegt sind, die zu zumutbaren Bedingungen praktisch nicht durchgeführt werden können, deren psychologische, politische und wirtschaftliche Voraussetzungen längst durch die tatsächliche Entwicklung gegenstandslos geworden sind und die die wirtschaftliche Entfaltung der betreffenden Unternehmen zum Schaden der Gesamtwirtschaft lähmen und beeinträchtigen?

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Hallstein.

Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident! Ich darf die Frage wie folgt beantworten.

Die Bundesregierung hat schon in den Verhandlungen des Jahres 1954 über die Dekartellierungsbestimmungen des Überleitungsvertrages eine Aufhebung der in dem Vertragstext festgeschriebenen **Verkaufsverpflichtungen** angestrebt, die in der alliierten Dekartellierungspolitik einzelnen Aktionären der Montanindustrie auferlegt worden sind. Diese Bemühungen scheiterten indessen an dem hartnäckigen und geschlossenen Widerstand der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs. Es ist aber in dem Vertrag selbst vorgesehen, daß die Fristen für die Verkaufsauflagen auf Antrag von einem gemischten Ausschuß zu überprüfen sind. **Fristverlängerung** ist zu gewähren, wenn innerhalb der vorgesehenen Veräußerungsfrist von fünf Jahren eine Veräußerung zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen und auf einer mit dem deutschen Allgemeininter-

(D) esse zu vereinbarenden Grundlage ohne nachhaltige Störungen des deutschen Kapitalmarkts nicht möglich sein sollte. Derartige Fristverlängerungen können, ohne daß eine zahlenmäßige Beschränkung festgesetzt wäre, mehrfach gewährt werden.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in den Verhandlungen in Paris im Oktober 1954 durch den Herrn **Bundeskanzler** folgende **Erklärung** abgegeben — ich zitiere —:

> Ich möchte nicht erneut das ganze Problem aufrollen. Aber ich glaube, ich muß darauf hinweisen, daß bei der Durchführung der in dem Entflechtungsprogramm enthaltenen Verkaufsauflagen möglicherweise Schwierigkeiten eintreten werden, die sich im Rahmen der jetzt getroffenen Regelung nicht völlig beheben lassen. Aktienpakete in der Größenordnung, wie sie hier verkauft werden müssen, lassen sich ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht immer absetzen. Ich darf mir deshalb vorbehalten, für den Fall, daß die von mir befürchteten Schwierigkeiten auftreten sollten, zu gegebener Zeit erneut mit Ihnen in Verbindung zu treten. Ich bitte daher, für diese meine Erklärung Verständnis zu haben, und ich hoffe, daß, falls es später notwendig werden sollte, in gemeinsamen Besprechungen eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Die Bundesregierung glaubt, daß diese Erklärung ihr die Handhabe gibt, die Frage der Verkaufsauflagen gegenüber den drei Mächten aufzugreifen, wenn, wie befürchtet, Schwierigkeiten entstehen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer Zusatzfrage hat das Wort Herr Abgeordneter Dr. Friedensburg.

(A) **Dr. Friedensburg** (CDU/CSU): Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß diese Auflagen angesichts der inzwischen vollzogenen Entwicklung als absurd anzusehen sind, wenn sie überhaupt jemals ausreichend gerechtfertigt gewesen sind, und daß deshalb eine dringendere Behandlung des Anliegens auch gerade im volkswirtschaftlichen Interesse notwendig wäre?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Der Herr Staatssekretär!

Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Wir sind der Meinung, daß die Erklärung, die ich eben verlesen habe, uns die Handhabe dafür gibt, die Frage aufzugreifen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 7** — Herr Abgeordneter Kortmann — betreffend Wiederherstellung des zweiten Gleises der Bundesbahnstrecke Rheine—Emden:

Ist der Herr Bundesverkehrsminister in der Lage, anzugeben, wann mit der Wiederherstellung des nach dem Kriege streckenweise ausgebauten **zweiten Gleises der Bundesbahnstrecke Rheine–Emden** zu rechnen ist?

Wird die Fertigstellung der **Eisenbahnbrücke über die Leda bei Leer** voraussichtlich so zeitig erfolgen, daß der volle zweigleisige Betrieb über die Brücke noch für die Badesaison auf den Inseln wirksam werden kann?

Das Wort hat der Herr Bundesverkehrsminister.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ob die Leistungsfähigkeit der eingleisigen Abschnitte der **Strecke Rheine—Emden** durch die **Wiederherstellung des zweiten Gleises,** insbesondere nördlich Neermoor, oder mit gleichem Erfolg durch den Einbau einer automatischen Streckenblockeinrichtung gesteigert werden kann, wird von der Bundesbahn geprüft. Die Bundesbahn wird die Entscheidung in Kürze treffen können. (B)

Der Bäderverkehr wird durch die **eingleisige Brücke bei Leer** nicht beeinträchtigt. Die Länge des eingleisigen Abschnitts über die Ledabrücke beträgt nur rund 450 m. Nach Ansicht der Deutschen Bundesbahn genügt es, die jetzige eingleisige Behelfsbrücke durch eine feste eingleisige Brücke zu ersetzen. Sie wird voraussichtlich Ende dieses Jahres fertiggestellt sein.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf **Frage 8** — Herr Abgeordneter Dr. Rinke, vertreten durch Herrn Abgeordneten Ehren — betreffend Bezeichnung der deutschen Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Linie in Atlanten und Landkarten des Auslandes:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Mehrzahl der **Atlanten und Landkarten des Auslandes** die **deutschen Gebiete ostwärts der Oder-Neiße-Linie** meist ohne jede Einschränkung dem polnischen bzw. sowjetischen Staatsgebiet zurechnen und nur **polnische bzw. sowjetische Ortsnamen** verwenden?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um eine Änderung dieser die deutschen Interessen schädigenden Handhabung, besonders soweit die NATO-Länder in Frage kommen, zu erreichen?

Das Wort hat der Herr Staatssekretär des Auswärtigen.

Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident! Ich beantworte die Frage des Herrn Abgeordneten wie folgt. Das Auswärtige Amt, das die Bedeutung dieser Frage voll würdigt, ist schon seit geraumer Zeit bemüht, eine dem deutschen Standpunkt entsprechende Darstellung Deutschlands auf Kartenwerken des Auslandes herbeizuführen. Zu diesem Zweck sind vom **Geographischen Dienst** des Auswärtigen Amts selbst in erheblichem Umfang **Deutschlandkarten** ausgearbeitet und verbreitet worden. Unsere Vertretungen im Ausland wirken bei den zuständigen Stellen darauf, daß in den dortigen Kartenpublikationen die Grenzen — wie übrigens auch die Ortsnamen — richtig wiedergegeben werden. Besonders erfolgreich hat sich dabei der direkte persönliche Kontakt zwischen dem Geographischen Dienst und den **ausländischen Kartenverlegern** erwiesen. Diese Bemühungen werden fortgesetzt, besonders in den NATO-Ländern. (C)

Ehren (CDU/CSU): Ich danke für die Antwort!

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 9,** Abgeordneter Funk, betreffend Unterstützung der deutschen Schafzucht:

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die **deutsche Schafzucht** in ihrem schweren Existenzkampf zu unterstützen, insbesondere in bezug auf **Wollpreisstützung?**

Ist die Bundesregierung bereit, durch geeignete Maßnahmen einen besseren Absatz der deutschen Wolle zu ermöglichen?

Das Wort hat der Herr Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die mißliche **Lage der deutschen Schafzucht** ist der Bundesregierung bekannt. Notwendig erscheint die allmähliche Umstellung von der reinen Wollerzeugung zur kombinierten Woll-Fleisch-Erzeugung. Diese ist im Anlaufen. Zur Förderung dieser Umstellung wurden in den Jahren 1954/55 Bundeszuschüsse von je 50 000 DM zur Errichtung von Schafmastprüfungsanstalten in Hessen und Bayern bereitgestellt. (D)

Der Anteil der deutschen Wolle an der Deckung des **deutschen Wollbedarfs** beläuft sich zur Zeit auf 3 %. Die Einfuhr der restlichen 97 % erfolgt entweder zollfrei oder zu einem Zollsatz von 1 v. H. Dieser **Zoll** bzw. diese Zollfreiheit sind vertraglich gebunden. Eine autonome Heraufsetzung der Zölle ist nicht möglich.

Angestrebt wird die **Beimischung inländischer Wolle** bei der Herstellung von Uniformtuchen, insbesondere bei der Bundeswehr. In den Lieferbedingungen für Textilerzeugnisse für den Bedarf der Bundeswehr sowie des Bundesgrenzschutzes ist die Beimischung von 10 % inländischer Wolle empfohlen worden. Ein Beimischungszwang konnte mangels der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlage bisher nicht herbeigeführt werden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daran interessiert, daß die **Schafhaltung** im Bundesgebiet ungefähr im derzeitigen Umfang erhalten bleibt. Wenn ein preiswürdiger Absatz deutscher Wolle durch die Beimischung zu Uniformtuchen sich nicht realisieren läßt, wird im Zusammenhang mit dem Grünen Bericht des nächsten Jahres erwogen werden müssen, welche weiteren Maßnahmen zur Erhaltung der deutschen Schafzucht getroffen werden können.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 10,** Abgeordneter Dr. Menzel, betreffend Auslieferung

(A) **(Vizepräsident Dr. Jaeger)**

von fünf Deutschen an die französische Fremdenlegion durch die südafrikanische Regierung:

Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, die die **südafrikanische Regierung** unter Verletzung der von allen zivilisierten Staaten anerkannten Grundsätze über das Asylrecht und unter **Übertretung aller Gesetze der Menschlichkeit** veranlaßt haben, **fünf Deutsche**, die von dem Truppentransporter der französischen Fremdenlegion „Pasteur" auf das Hoheitsgebiet der Südafrikanischen Union geflohen waren, gefesselt und **mit Gewalt wieder der französischen Fremdenlegion auszuliefern?**

Was hat die Bundesregierung wegen dieses Vorfalls veranlaßt? Ist sie bereit, der Regierung der Südafrikanischen Union förmlich mitzuteilen, daß sie dieses Vorgehen — vor allem aber die Tatsache, daß man jenen fünf Männern die ausdrücklich verlangte Unterredung mit dem zuständigen deutschen Konsul entgegen allen völkerrechtlichen Gepflogenheiten versagte — als eine unfreundliche Haltung gegenüber der Bundesrepublik betrachtet?

Ist die Bundesregierung bereit, von Frankreich die Rückführung der auf solche widerrechtliche Weise ihrer Freiheit beraubten Deutschen zu fordern?

Das Wort hat der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Herr Präsident! Ich antworte dem Herrn Abgeordneten: Die am 26. Januar 1956 in **Durban** entflohenen **Fremdenlegionäre** sind von den **örtlichen südafrikanischen Polizeibehörden** ohne Wissen der südafrikanischen Regierung wieder ausgeliefert worden. Der Grund für diese Maßnahme liegt offenbar darin, daß die Fremdenlegionäre unerlaubt südafrikanisches Hoheitsgebiet betreten und dadurch gegen die südafrikanische Einwanderungsgesetzgebung verstoßen hatten, wonach solche Personen als illegale Einwanderer in Haft zu nehmen und bei der ersten sich bietenden Gelegenheit wieder des Landes zu verweisen sind. Eine amtliche Stellungnahme der südafrikanischen Regierung liegt hierzu noch nicht vor.

(B) (Hört! Hört! bei der SPD.)

Das Auswärtige Amt hat sofort nach den ersten Nachrichten über die Vorfälle in Durban die Botschaft in Pretoria um drahtliche Mitteilung des genauen Sachverhalts ersucht. Auf einen entsprechenden Schritt der Botschaft gab das **südafrikanische Außenministerium** am 7. Februar 1956 die amtliche Erklärung ab, daß keiner der in Durban aufgegriffenen Fremdenlegionäre sich als deutscher Staatsangehöriger zu erkennen gegeben und auch keiner mit der zuständigen deutschen Vertretung in Verbindung zu treten gewünscht habe.

Dennoch erhielt die Botschaft in Pretoria am 8. Februar Weisung, unter Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit, daß unter den entflohenen Legionären sich **deutsche Staatsangehörige** befunden hätten, dem südafrikanischen Außenministerium unseren Wunsch zu übermitteln, etwa in Zukunft auf südafrikanischem Staatsgebiet eintreffende Fremdenlegionäre deutscher Staatsangehörigkeit nicht auszuliefern, sondern durch die zuständigen deutschen Konsulate heimschaffen zu lassen. Eine Antwort der südafrikanischen Regierung steht noch aus.

Ferner wurde der südafrikanische Botschafter im Auswärtigen Amt am 9. Februar entsprechend unterrichtet. Der Botschafter wurde dabei auf die in der deutschen Öffentlichkeit entstandene Beunruhigung hingewiesen.

Da eine Antwort der südafrikanischen Regierung auf diesen Wunsch der Bundesregierung noch nicht eingegangen war, wurde am 14. März dem südafrikanischen Botschafter unter erneutem Hinweis auf die **Reaktion der deutschen Öffentlichkeit** vom Auswärtigen Amt dargelegt, daß unsere freundschaftlichen Beziehungen zu Südafrika belastet (C) werden würden, falls in Zukunft Fremdenlegionäre deutscher Staatsangehörigkeit durch südafrikanische Behörden ausgeliefert würden.

Von **Frankreich** die Rückführung der ausgelieferten Legionäre zu fordern, hat die Bundesregierung keine Möglichkeit, da die deutsche Staatsangehörigkeit dieser Legionäre nicht erwiesen ist und unabhängig hiervon die französischen Militärbehörden einen derartigen Antrag unter Hinweis auf die von den Legionären eingegangene Verpflichtung zum Dienst in der Fremdenlegion abweisen würden.

Dr. Menzel (SPD): Darf ich eine Zusatzfrage stellen?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Abgeordneter Menzel zu einer Zusatzfrage!

Dr. Menzel (SPD): Darf ich also aus Ihren Ausführungen entnehmen, Herr Staatssekretär, daß die Südafrikanische Union nicht das sonst in der freien Welt übliche **politische Asylrecht** gewährt?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Staatssekretär!

Dr. Hallstein, Staatssekretär des Auswärtigen Amts: Nein, das bitte ich nicht aus meiner Antwort zu entnehmen; denn es ist nicht ersichtlich und jedenfalls durch uns nicht beweisbar, daß diese Legionäre das Asylrecht in Anspruch genommen haben.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe **Frage 11** des Herrn Abgeordneten Kahn-Ackermann betreffend Capitol-Film GmbH auf:

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die in die Millionen gehenden **Verluste bei der bundeseigenen Capitol-Film GmbH**, Berlin, unabwendbar waren, und ist die Bundesregierung bereit, die Ursache dieser Verluste untersuchen zu lassen und gegebenenfalls die Geschäftsführung dieser Firma zur Verantwortung zu ziehen? (D)

Wie viele Personen werden nach wie vor von der Capitol-Film GmbH beschäftigt, besonders in der dramaturgischen Abteilung, obwohl der Gesellschaft die Produktionserlaubnis entzogen worden ist, und welche monatlichen Unkosten entstehen dadurch?

Das Wort zur Beantwortung hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft.

Dr. Dr. h. c. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Capitol-Film GmbH** in Berlin wurde im März 1953 — zu einer Zeit, zu der das deutsche Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens noch nicht erlassen war — gegründet, und zwar von den Gesellschaftern Eduard Winter, Berlin, Dr. Riedel, Berlin, und Dr. Lommerzheim, Köln. 25 % der Anteile hielt Kaufmann Winter für eigene Rechnung. Dr. Riedel hielt 37,5 % der Anteile für den Wirtschaftsprüfer Dr. Dorow und Dr. Lommerzheim 37,5 % für die Universum-Film AG.

Die Gründung der Capitol-Film entsprach dem Wunsche, die Leerlaufmonate in den Berliner Ufa-Ateliers zu überbrücken. Die Hergabe von Sachleistungs- und Finanzkrediten an die Capitol durch die Universum-Film AG erfolgte gemäß den Weisungen der damals noch zuständigen Alliierten Hohen Kommission, deren für das Ufi-Vermögen zuständiges Gremium — das **Film Reorganisation Committee** — die ehemals reichseigenen Filmbetriebe in Berlin angehalten hatte, die Berliner Filmproduktion mit Krediten zu fördern, um den Leerlauf in den Ateliers und Kopieranstalten und die damit verbundenen hohen Kosten zu mindern.

(Bundeswirtschaftsminister Dr. Dr. h. c. Erhard)

(A) Die **Universum-Film AG** hat die Gesellschaftsanteile des Dr. Dorow an der Capitol im Jahre 1955, die Anteile des Kaufmanns Winter im September 1955 erworben. Der Anteilserwerb ist erfolgt, weil das wirtschaftliche Risiko der Capitol ohnehin weitgehend von der Universum-Film AG als Hauptgläubigerin getragen wurde.

Durch den Erwerb der bisher in Fremdbesitz befindlichen Mehrheitsbeteiligung erlangte die Universum-Film AG den entscheidenden kapitalmäßigen Einfluß auf die Capitol-Film GmbH.

Der **Ufi-Abwicklungsausschuß** hat die Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft mit der Prüfung der Vorgänge, die zur Gründung der Capitol geführt haben, beauftragt. Sobald der Prüfungsbericht vorliegt, wird sich der Ausschuß darüber schlüssig werden müssen, ob jemand und gegebenenfalls wer für die in Höhe von 4,6 Millionen DM entstandenen Verluste verantwortlich gemacht werden kann.

Die Capitol-Film GmbH beschäftigte während ihrer Produktionstätigkeit 20 Mitarbeiter. Zur Zeit sind nur noch 8 Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung mit Abwicklungsarbeiten beschäftigt; auch ihnen ist seit längerer Zeit zum 31. März 1956 gekündigt.

Der Capitol-Film GmbH ist eine **Produktionserlaubnis** weder erteilt noch entzogen worden. Auf Grund eines Beschlusses des Ufi-Abwicklungsausschusses hat sie nach Fertigstellung des Films „Ein Mädchen aus Flandern" ihre Produktionstätigkeit eingestellt.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat der Abgeordnete Kahn-Ackermann.

(B)

Kahn-Ackermann (SPD): Ist dem Herrn Bundeswirtschaftsminister bekannt, daß der Liquidationsausschuß im Herbst 1954 erstmals davon unterrichtet wurde, daß außergewöhnliche Querverbindungen zwischen der damals noch nicht im Besitz der Ufa befindlichen **Capitol-Gesellschaft** und der **Ufa Berlin** bestanden, und daß ganz überraschend klar wurde, daß die Capitol mit 4 Millionen DM bei der Ufa im Obligo stand? Ist dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft außerdem bekannt, daß zu diesem Zeitpunkt die verantwortlichen Liquidatoren bei den zuständigen Ministerien, dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundesfinanzministerium, auf eine **personelle Veränderung im Vorstand der Capitol und der Ufa** hingewirkt haben, weil sie in der personellen Zusammensetzung dieser Gremien eine Ursache für die großen Verluste sahen, die dort entstanden sind?

Dr. Dr. h. c. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft: Ich kann diese Fragen hier nicht exakt beantworten. Ich werde sie prüfen und dann beantworten.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 12** — Herr Abgeordneter Eschmann — betreffend Tarifabkommen für die bei den Stationierungsmächten beschäftigten Dienstgruppen:

> Ist der Bundesregierung bekannt, daß, nachdem die **Stationierungsmächte** am 10. Februar 1956 den Tarifpartnern (Bundesfinanzministerium, Gewerkschaften und Dienstgruppen) einen Gegenvorschlag für ein **Tarifabkommen für die Dienstgruppen**, der noch viel schlechter als alle vorhergegangenen Vorschläge war, gemacht hatten, bis heute noch immer kein Tarifabkommen, das die Dienstgruppen unter deutsches Arbeitsrecht stellen würde, abgeschlossen worden ist?
>
> Ist der Bundesregierung weiter bekannt, daß auf Grund dieser Tatsachen in den Dienstgruppen der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) erhebliche Unruhe entstanden ist, und ist sie mit mir der Meinung, daß Verhandlungen in dieser Sache so gut wie zwecklos geworden sind, da anscheinend die Stationierungsmächte ihre schon immer geübte Verzögerungstaktik jetzt auch auf die strittige Frage der weiteren Bezahlung der Besatzungskosten durch die Bundesrepublik ausdehnen?
>
> Hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen getroffen oder ist sie bereit, solche zu treffen, die Stationierungsmächte darauf hinzuweisen, daß für die Dienstgruppen nun aber endlich Arbeitsbedingungen zu schaffen sind, die mit überholten Anschauungen der Besatzungszeit nicht zu vereinbaren sind und die die Dienstgruppen ab sofort unter arbeitsrechtliche Bedingungen stellen, die für die Menschen eines souveränen Staates angebracht sind?

(C)

Das Wort zur Beantwortung hat der Herr Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Bundesministerium der Finanzen hatte dem Hohen Hause bereits in der Sitzung am 1. Dezember 1955 mitgeteilt, daß die Verhandlungen über den Abschluß eines **Tarifabkommens für die Angehörigen der Dienstgruppen** von den deutschen Vertragsparteien, nämlich der Bundesregierung, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, mit besonderer Beschleunigung geführt wurden, um die Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer auf eine deutschrechtliche Grundlage zu stellen. Die seitdem mit den Stationierungsmächten geführten Verhandlungen sind leider nicht so verlaufen, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Es trifft zu, daß die **Stationierungsmächte** sich in wesentlichen materiellen Bestimmungen des Tarifabkommens der Auffassung der deutschen Vertragspartner nicht angeschlossen haben. Der Gegenvorschlag der Stationierungsmächte vom 10. Februar 1956 hatte bei den deutschen Vertragsparteien die berechtigte Frage ausgelöst, ob weitere Verhandlungen auf dieser Ebene überhaupt noch vertretbar seien. Im Interesse des betroffenen Personenkreises sind die Verhandlungspartner jedoch zu der Auffassung gelangt, daß es notwendig sei, zunächst alle technischen Möglichkeiten für den Abschluß dieses Tarifabkommens voll auszuschöpfen.

(D)

Es darf erhofft werden, daß der in den deutschen Gegenvorschlägen zum Ausdruck gebrachten Kompromißbereitschaft von den Stationierungsmächten Verständnis entgegengebracht wird und daß in einer Abschlußverhandlung, die für die nächsten Tage vorgesehen ist, eine gemeinsame Auffassung über die noch strittigen Bestimmungen gefunden werden kann. Da die **Meinungsverschiedenheiten** zwischen den deutschen Vertragsparteien und den Stationierungsmächten sich vorwiegend auf **tarifrechtliche Fragen** beziehen, glaubt die Bundesregierung keinen Anlaß zu der Annahme zu haben, daß die Stationierungsmächte die Regelung der tarifrechtlichen Bestimmungen, zu der sie im Hinblick auf Art. 45 Abs. 5 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik verpflichtet sind, verzögern.

Die Bundesregierung bedauert, daß für die Arbeitnehmer bei den Dienstgruppen etwa zehn Monate nach Inkrafttreten des Truppenvertrages noch immer Arbeitsbedingungen gelten, die in der Besatzungszeit entwickelt worden sind. Auch diese Tatsache sollte von den Stationierungsmächten bei den Abschlußverhandlungen nicht übersehen werden.

(A) **(Staatssekretär Hartmann)**

Die Bundesregierung hat die Verhandlungen unter voller Wahrung ihrer Souveränitätsrechte geführt und alle Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften voll ausgeschöpft. Falls sich der Abschluß eines Abkommens zu angemessenen Bedingungen wider Erwarten nicht ermöglichen lassen sollte, wird das Hohe Haus über den Ausgang dieser Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Eschmann (SPD): Darf ich eine Zusatzfrage stellen?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Abgeordneter Eschmann zu einer Zusatzfrage!

Eschmann (SPD): In der 114. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages am 1. Dezember 1955 wurde die Bundesregierung aufgefordert, nunmehr als Hoheitsträger bei den Alliierten vorstellig zu werden. Kann die Bundesregierung mitteilen, welche Schritte auf Grund der damaligen Aufforderung in dieser Hinsicht unternommen wurden und inwieweit das Auswärtige Amt tätig wurde?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Der Herr Staatssekretär!

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Abgeordneter! Ich hatte mir eben auszuführen erlaubt, daß die Bundesregierung auf hoher Ebene noch keine Schritte unternommen hat, weil sie im Interesse der beteiligten Arbeitnehmer zunächst versucht hat, auf der bisherigen Verhandlungsebene zu den angemessenen Resultaten zu kommen, die hier notwendig sind. Ich darf aber hinzufügen, daß, wenn sich weitere (B) Verhandlungen als aussichtslos herausstellen, die Bundesregierung auf der Rechtsgrundlage des Truppenvertrages in geeigneter Form gegenüber den Entsendestaaten vorstellig werden wird.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 13,** Herr Abgeordneter Dr. Schellenberg, betreffend dynamische Leistungsrente:

> Weshalb hat das Sozialkabinett am 18. Januar 1956 die sogenannte **dynamische Leistungsrente** als Kernstück der Neuordnung der **Alters- und Invaliditätssicherung** bezeichnet, jedoch am 17. Februar 1956 den Ausdruck „dynamische Rente" als sprachlich falsch abgelehnt und durch den der **„Produktivitätsrente"** ersetzt?

Das Wort zur Beantwortung hat der Herr Bundesminister für Arbeit.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Frage ist folgendermaßen zu beantworten: Das **Sozialkabinett** hat sich in seiner Sitzung am 17. Februar dafür entschieden, zur Charakterisierung der zukünftigen Rente aus der Invaliditäts- und Altersversicherung statt der Bezeichnung „dynamische Rente" die Bezeichnung **„Produktivitätsrente"** zu wählen, weil dieser Ausdruck den beabsichtigten Zweck besser kennzeichnet. Dynamisch ist etwas, was sich aus sich selbst heraus weiterentwickelt. Das trifft für die vorgesehenen Renten nicht zu. Diese sollen nach den Beschlüssen des Sozialkabinetts an die steigende Produktivität unserer Volkswirtschaft angepaßt werden. Also nicht die Renten selbst bewirken eine Veränderung, nicht sie sind also dynamisch, sondern sie folgen durch die Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung der Produktivitätssteigerung.

Dr. Schellenberg (SPD): Eine Zusatzfrage!

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Abgeordneter (C) Dr. Schellenberg zu einer Zusatzfrage!

Dr. Schellenberg (SPD): Da der Leistungsinhalt entscheidend ist, frage ich den Herrn Minister: Soll die Anpassung der Renten nach diesem sogenannten Produktivitätsprinzip nur bei der erstmaligen Feststellung der Rente erfolgen oder soll auch eine *ständige* Anpassung aller festgesetzten Renten durchgeführt werden? Wenn ja, in welchen Zeitabständen und in welcher Weise soll diese Anpassung erfolgen?

Vizepräsident Dr. Jaeger: Der Herr Bundesminister!

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Professor, dazu kann ich Ihnen nur sagen: Es ist vorgesehen, daß wir in Zukunft in Zeitabständen von 3 oder 5 Jahren zu prüfen haben: Inwieweit hat sich der **Teuerungsindex** verändert? Inwieweit haben sich die **Löhne** verändert? Inwieweit ist eine **Erhöhung des Sozialproduktes** eingetreten? Unter Würdigung dieser Tatbestände soll dann eine Angleichung, und zwar auf der Basis der Verbesserung bei den Löhnen, durchgeführt werden, weil sich hier am besten zeigt, inwieweit die erhöhte Produktivität in der Lage war, den am Wirtschaftsleben Beteiligten eine größere Verbrauchsquote zuzubilligen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer weiteren Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schellenberg.

Dr. Schellenberg (SDP): Habe ich recht verstanden: Soll nur eine Überprüfung in Zeitabständen von drei bis fünf Jahren erfolgen, oder soll durch (D) den Gesetzentwurf eine **automatische Kopplung der Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung** oder an die Steigerung der Produktivität vorgesehen werden?

Storch, Bundesminister für Arbeit: Eine automatische Anpassung der Renten an die Entwicklung der Löhne ist nicht vorgesehen. Das wäre die sogenannte **Indexrente,** und die wollen wir nicht.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 14** — Abgeordneter Dr. Schellenberg — betreffend Festsetzung der Rentenhöhe nach der Versicherungsdauer und nach Vomhundertsätzen des Einkommens vergleichbarer Arbeitnehmer:

> Was versteht das **Sozialkabinett** unter einer **Festsetzung der Rentenhöhe** nach Versicherungsdauer und nach Vomhundertsätzen des Einkommens vergleichbarer Arbeitnehmer?

Das Wort zur Beantwortung hat der Herr Bundesminister für Arbeit.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Auf diese Frage habe ich folgendes zu antworten. **Bemessung der Rente** nach **der Versicherungsdauer** bedeutet, daß nicht für alle Versicherten gleiche Renten gewährt und die Renten nicht nach einem irgendwie bestimmten Bedarf bemessen werden, sondern daß die individuelle Arbeits- und Beitragsleistung des Versicherten für die Rentenhöhe entscheidend sein soll. Diese individuelle Leistung wird bei den Rentenfestsetzungen gemessen einmal an der Dauer der Beitragsleistung, d. h. an den mit Beiträgen oder Ersatzzeiten belegten Versicherungszeiten, und zum andern an dem Arbeitseinkommen, für das der Versicherte Beiträge geleistet hat.

(Bundesarbeitsminister Storch)

(A) Das **Arbeitseinkommen vergleichbarer Arbeitnehmer,** an das die Rente im Zeitpunkt der Festsetzung angepaßt werden soll, ist dasjenige Einkommen, das im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung für einen gleichwertigen Arbeitnehmer gezahlt wird.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schellenberg.

Dr. Schellenberg (SPD): Bitte, Herr Minister, verdeutlichen Sie das. Wie sollen die Altersrenten, die Invaliditätsrenten und die Hinterbliebenenrenten konkret berechnet werden? Um es kurz zu sagen: Wie lautet die **Rentenformel?**

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Professor, ich glaube nicht, daß die Fragestunde dazu da ist, ein ganz großes Problem zu behandeln.

(Beifall in der Mitte.)

Wenn ich Ihnen das vortragen sollte, hätte diese Frage allein auf der Tagesordnung der Fragestunde stehen müssen. Um über diese Dinge eine ausreichende Antwort zu geben, braucht man mindestens eine halbe Stunde.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer zweiten Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Schellenberg.

Dr. Schellenberg (SPD): Herr Minister, wie ist es mit dieser Antwort zu vereinbaren, daß — nach Ihren eigenen Mitteilungen im Bulletin vom 17. März — ein Grundentwurf für die Rentengesetzgebung bereits fertiggestellt ist? Die Aufstellung eines solchen Grundentwurfs ist doch nur möglich, wenn die Rentenformel bereits im einzel-(B)nen festgelegt ist. Ich bitte Sie, diese Rentenformel mitzuteilen. Die Öffentlichkeit hat daran ein großes Interesse.

Storch, Bundesminister für Arbeit: Herr Professor Schellenberg, ich möchte Ihnen noch einmal sagen, daß die Gesamtheit dessen, was in Beantwortung Ihrer Zusatzfrage vorzutragen wäre, zur Zeit nicht gesagt werden kann.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 15** — Abgeordneter Paul — betreffend Neckartalstraße zwischen Eßlingen und Plochingen:

Ist der Bundesregierung bekannt, daß auf der nur zehn Kilometer langen **Neckartalstraße zwischen Eßlingen und Plochingen** (Teilstück der Bundesstraße 10) innerhalb von drei Jahren bei **Verkehrsunfällen** 17 Menschen ums Leben gekommen sind, Hunderte verletzt wurden und großer Sachschaden entstanden ist?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um auf dieser Bundesstraße die Verkehrssicherheit zu erhöhen? Ist die Bundesregierung insbesondere bereit, die Errichtung eines abschirmenden Walls entlang dem Neckar in Erwägung zu ziehen?

Das Wort zur Beantwortung hat der Herr Bundesminister für Verkehr.

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Neckartalstrecke bei Eßlingen** wurde erst 1952 dem Verkehr übergeben. Sie hat einen zügigen Verlauf und besitzt keine Ortsdurchfahrten. Die gestreckte, hindernisfreie Linienführung verleitet viele Kraftfahrer zu übertrieben schneller Fahrt. Erneute Nachprüfungen haben ergeben, daß die Straße keine technischen Mängel aufweist. Die **Unfälle** sind überwiegend auf unvorsichtiges Fahren zurückzuführen. Die Errichtung eines Erdwalls zwischen Straße und Kanal ist aus Raummangel nicht möglich. Da die Straße streckenweise unmittelbar (C) neben dem Neckarkanal verläuft, ist vorgesehen, auf der Wasserseite Schutzplanken anzubringen, die das Abirren der Fahrzeuge verhindern sollen. Die für diesen Zweck wirksamste Bauart wird zur Zeit von der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg erprobt.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Paul.

Paul (SPD): Ist der Herr Bundesverkehrsminister nicht der Meinung, daß angesichts des wachsenden Verkehrs auf dieser Bundesstraße eine Verminderung der Gefahren nur durch Errichtung einer **zweiten Fahrbahn** gewährleistet werden kann, und, wenn ja, wann kann mit der Errichtung einer solchen zweiten Fahrbahn gerechnet werden?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Herr Kollege Paul, ich bin nicht der Meinung, daß eine zweite Fahrbahn die Gefahren vermindert, sondern glaube eher, daß sie verstärkt werden, weil die Leute noch schneller fahren. Das einzige, was hier helfen kann, ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe, nachdem Frage 16 bereits erledigt ist, **Frage 17** des Abgeordneten Schneider (Bremerhaven) auf betreffend Berücksichtigung schwerkriegsbeschädigter ehemaliger Soldaten beim Aufbau des Bundesverteidigungsministeriums.

Ist der Herr **Bundesverteidigungsminister** bereit, beim Aufbau seines Ministeriums in angemessenem Umfange **schwerkriegsbeschädigte ehemalige Soldaten** zu berücksichtigen?

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Verteidigung.

Blank, Bundesminister für Verteidigung: Herr (D) Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die Frage mit Ja beantworten und folgendes hinzusetzen. Obwohl die zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes die einzelnen Tatbestände des Verteidigungsbereichs noch nicht berücksichtigt, halte ich mich sowohl gesetzlich als auch moralisch für verpflichtet, **Schwerbeschädigte in meinem Geschäftsbereich** zu verwenden. Ich bin sogar der Auffassung, daß gerade das Verteidigungsministerium bei der Unterbringung schwerkriegsbeschädigter ehemaliger Soldaten vorbildlich wirken muß. Die zuständigen Stellen meines Hauses sind daher angewiesen, bei der Beurteilung der Verwendungsmöglichkeit für diese Versehrten diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen. Das gilt sowohl für das Ministerium selbst als auch für den Aufbau der nachgeordneten Stellen der Bundeswehr und der Bundeswehrverwaltung.

Aus den Kreisen der Bediensteten sind im Ministerium mehrere Herren als Vertrauensleute der Schwerbeschädigten tätig. Die Betreuung wird dabei auch auf diejenigen ausgedehnt, die eingestellt zu werden wünschen. Mein Haus steht ferner in Verbindung mit dem Bund Deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. Bei einer kürzlichen Besprechung wurde insbesondere die Einstellung und Beschäftigung von Ohnhändern behandelt. Ständige Fühlungnahme besteht mit der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung und Vermittlungsausgleich in Frankfurt.

Verbindung besteht ebenfalls zur Niedersächsischen Landesversehrten-Berufsfachschule in Bad Pyrmont. Die dortigen Schüler sind vornehmlich Schwerbeschädigte des letzten Krieges.

(Bundesverteidigungsminister Blank)

(A) In meinem Ministerium beträgt der Anteil der männlichen Schwerbeschädigten des zivilen Personals unter Außerachtlassung der weiblichen Dienstkräfte zur Zeit 8,5 %. Der Anteil der schwerbeschädigten Soldaten an diesen Schwerbeschädigten beträgt 93,2 %. 201 Angestellte des zivilen Personals, die in dem eben genannten Hundertsatz nicht enthalten sind, wurden zum militärischen Personal übernommen. Unter diesen 201 Freiwilligen befanden sich 26 Schwerbeschädigte, d. h. 12,9 %. Alle diese 26 Schwerbeschädigten sind schwerbeschädigte Soldaten.

Ich bin gern bereit, zu gegebener Zeit weitere Zahlen über den Anteil der Schwerbeschädigten aus den im Aufbau befindlichen nachgeordneten Stellen meines Geschäftsbereichs zu nennen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe **Frage 18** des Herrn Abgeordneten Schneider (Bremerhaven) auf betreffend Unterbrechung der Verhandlungen über die Aufbesserung der Löhne und Gehälter der bei den amerikanischen Dienststellen Beschäftigten.

Aus welchem Grunde wurden die zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften einerseits und den amerikanischen Streitkräften andererseits angebahnten **Verhandlungen** betreffend die Aufbesserung der **Löhne und Gehälter der bei den amerikanischen Dienststellen Beschäftigten** unterbrochen?

Ist mit einer Wiederaufnahme dieser Verhandlungen zu rechnen, und wie werden die Aussichten auf die Verbesserung der Bezüge von der Bundesregierung beurteilt?

Das Wort hat Herr Staatssekretär Hartmann.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gewerkschaften haben die **Lohn- und Gehaltsbestimmungen** des am 1. Februar 1955 in (B) Kraft getretenen Tarifvertrages für die **Arbeitnehmer bei Dienststellen der Stationierungsmächte** fristgemäß zum 1. Dezember 1955 gekündigt, um die im Jahre 1955 in der gewerblichen Wirtschaft durchgeführten Lohn- und Gehaltserhöhungen auf die Löhne und Gehälter dieses Personenkreises zu übertragen.

Die daraufhin eingeleiteten Tarifverhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Gewerkschaften haben am 19. Januar 1956 zu einem vorläufigen Ergebnis geführt, das den Vertretern der Stationierungsmächte mit Schreiben vom 28. Januar 1956 mitgeteilt worden ist. Die von den Tarifvertragsparteien vorgesehene Fortsetzung der Tarifverhandlungen mußte jedoch zunächst zurückgestellt werden, weil die Vertreter der Stationierungsmächte einen eingehenden schriftlichen Nachweis der vorgeschlagenen Tariferhöhungen wünschten.

Das Bundesministerium der Finanzen ist mit Unterstützung der beteiligten Gewerkschaften zur Zeit noch bemüht, die Einzelnachweise für die verschiedenen Gewerbegruppen und Wirtschaftsbereiche zu ergänzen und für die Zwecke der Stationierungsmächte auszuwerten. Ein erheblicher Teil der in Betracht kommenden Tarifunterlagen ist den Stationierungsmächten inzwischen bereits vorgelegt worden, so daß angenommen werden darf, daß die Tarifverhandlungen noch im Lauf des Monats März fortgesetzt werden können.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die Verhandlungen beschleunigt durchgeführt werden müssen. Sie rechnet damit, daß auf Grund der Lohn- und Gehaltsbewegungen in der gewerblichen Wirtschaft auch für die Bediensteten bei den Stationierungsmächten eine allerdings in den einzel- (C) nen Berufszweigen unterschiedliche Erhöhung der bisherigen Bezüge erfolgen wird.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 19** — Herr Abgeordneter Spies (Emmenhausen) — über Vorräte an Brot- und Futtergetreide:

Glaubt die Bundesregierung, daß die Vorräte an **Brot- und Futtergetreide** groß genug sind, um alle Preissteigerungen im Falle von Mißernten und anderen Katastrophen aufzufangen und die **Versorgung der Bevölkerung** sicherzustellen?

Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Sonnemann.

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage ist mit Ja zu beantworten.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Eine Zusatzfrage, Herr Abgeordneter Spies?

Spies (Emmenhausen) (CDU/CSU): Die Frage ist etwas zu kurz beantwortet. Herr Staatssekretär, mich interessiert, **für welche Zeit Bevorratung** vorhanden ist.

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: In der Bundesreserve befinden sich 1 300 000 t Brotgetreide und 360 000 t Futtergetreide, in der Hand der Landwirtschaft, des Handels und der Genossenschaften 1 300 000 t Brotgetreide und 1 600 000 t Futter- und Industriegetreide, bei den Verarbeitungsbetrieben — Mühlen und dergleichen — 1 000 000 t Brotgetreide und 600 000 t Industriegetreide. Die planmäßig auf uns zukommenden Einfuhren sind dabei nicht mitgerechnet.

(D) **Spies** (Emmenhausen) (CDU/CSU): Ich danke. Diese Antwort war erschöpfender.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Die **Fragen 20 und 21** sind zurückgestellt.

Ich rufe auf **Frage 22** — Herr Abgeordneter Dr. Mommer — betreffend Äußerungen des Herrn Bundesministers Dr. Strauß in einer Versammlung in Erlangen:

Was hat Herr **Bundesminister Strauß** am 3. März 1956 in einer **Versammlung in Erlangen** über den **akkreditierten diplomatischen Vertreter einer der Vier Mächte** gesagt?

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Atomfragen.

Strauß, Bundesminister für Atomfragen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Offensichtlich meint der Fragesteller den Botschafter der Sowjetregierung, Herrn Valerian **Sorin,** wenn er von dem „akkreditierten diplomatischen Vertreter einer der Vier Mächte“ spricht. Ohne über den Begriff der Vier Mächte als einer völkerrechtlichen Einheit oder einer politischen Gemeinschaft mich in diesem Zusammenhang äußern zu wollen, erwidere ich folgendes.

1. Bundesminister Strauß hat am 4. März 1956 in einer Versammlung in **Erlangen** bei seinen Ausführungen über die Gefahren der kommunistischen Infiltration auf einen Zuruf hin sinngemäß geäußert, daß durch die Errichtung einer sowjetischen Botschaft in Bonn für das deutsche Volk nach den in Kanada, Australien und anderswo gemachten Erfahrungen Anlaß zu erhöhter Wachsamkeit gegeben sei.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

(Bundesminister Strauß)

(A) Er hat darauf hingewiesen, daß der von dem Fragesteller so bezeichnete „akkreditierte diplomatische Vertreter einer der Vier Mächte" in den entscheidenden zwei Jahren vor der Umwandlung der **Tschechoslowakei** in einen **Satellitenstaat** dort Botschafter der Sowjetunion gewesen ist und sich während der Tage des Umsturzes wieder in Prag aufgehalten hat. Er glaubt nicht die internationale Höflichkeit verletzt zu haben, wenn er dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß die Tätigkeit desselben Botschafters in der Bundesrepublik nicht zu demselben Ergebnis wie in der Tschechoslowakei führen möge.

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU/CSU.)

2. Die Bundesregierung ist der festen Überzeugung, daß sie sich mit dieser Auffassung in völliger Übereinstimmung mit allen demokratischen Kräften in der Bundesrepublik befindet.

(Bravo! bei der CDU/CSU.)

Das schließt nicht aus, daß die Bundesregierung eine **Verbesserung der Beziehungen zur Sowjetunion** im Wege einer Lösung der noch zwischen den beiden Völkern schwebenden Fragen aufrichtig wünscht.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat der Abgeordnete Dr. Mommer.

Dr. Mommer (SPD): Herr Minister Strauß, waren Ihnen seit der Erteilung des Agréments an diesen Herrn Botschafter neue Tatsachen über sein politisches Vorleben bekanntgeworden?

Strauß, Bundesminister für Atomfragen: Es sind seit der Erteilung des Agréments ohne Zweifel (B) keine neuen Tatsachen über sein politisches Vorleben bekanntgeworden. Die von mir erwähnten Tatsachen sind in der Zwischenzeit so häufig publiziert worden, daß sie beinahe Gegenstand allgemeinen Wissens geworden sind.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Zu einer zweiten Zusatzfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Mommer.

Dr. Mommer (SPD): Herr Minister Strauß, hatten Sie das Einverständnis des Herrn Bundesaußenministers, als Sie jene Äußerungen in Erlangen taten?

(Lachen bei den Regierungsparteien.)

Strauß, Bundesminister für Atomfragen: Ich pflege in Wahlversammlungen in Ausübung meiner Redetätigkeit als stellvertretender Vorsitzender meiner Partei und im Gebrauch der demokratischen Redefreiheit — —

(Abg. Ritzel: Sie sind auch Bundesminister! — Weiterer Zuruf von der SPD: Den Unterschied kennt er nicht! — Weitere Zurufe von der SPD.)

Ich pflege — —

(Zurufe von der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich bitte, dem Herrn Bundesminister die Möglichkeit zu geben, die Frage, die ihm gestellt wurde, zu beantworten.

(Abg. Dr. Arndt: Er hat die Möglichkeit gar nicht; er kann es nicht einsehen!)

Strauß, Bundesminister für Atomfragen: Herr (C) Kollege Arndt, über das „Können" könnten wir uns unterhalten.

(Zuruf von der SPD: Lieber nicht, Herr Minister!)

Ich pflege in Ausübung meiner Redetätigkeit und insbesondere bei der Beantwortung von Zwischenrufen in Versammlungen mir angesichts meiner Einstellung gegenüber dem Grundsatz der demokratischen Redefreiheit nicht vorher die schriftliche Genehmigung des Herrn Bundesaußenministers geben zu lassen. Diese Methoden sind bei uns unbekannt.

(Abg. Dr. Mommer: Ohne Rücksicht auf Verluste, Herr Minister!)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Die Angelegenheit ist damit erledigt.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Ich rufe **Frage 23** — des Herrn Abgeordneten Matthes — betreffend Übungsgelände für Verbände der deutschen Bundeswehr auf.

Wird der **Truppenübungsplatz Bergen—Belsen—Munster** in Niedersachsen neben den Einheiten der NATO auch Verbänden der deutschen Bundeswehr als Übungsgelände zur Verfügung stehen, oder ist dafür nur der Teilübungsplatz Munster—Nord vorgesehen, nachdem die vorgesehene Entgiftung der sogenannten „Raubkammer" durchgeführt ist?

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Verteidigung.

Blank, Bundesminister für Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die gestellte Frage wie folgt beantworten.

Bei den in Niedersachsen gelegenen **Truppenübungsplätzen Bergen und Munster-Nord** handelt es sich um zwei räumlich voneinander getrennte, (D) selbständige Anlagen. Der Platz Bergen — rund 350 Quadratkilometer — dient NATO-Verbänden als Panzerschießplatz. Da die Bundesrepublik der NATO angehört, wird der Platz den Verbänden der deutschen Bundeswehr ebenfalls als Übungsgelände zur Verfügung stehen. Daneben wird Munster-Nord — rund 110 Quadratkilometer — nach seiner Entgiftung von den Verbänden der deutschen Bundeswehr als weiteres Übungsgelände benutzt werden.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat Herr Abgeordneter Matthes.

Matthes (DP): Wann wird die Entgiftung durchgeführt sein?

Blank, Bundesminister für Verteidigung: Die Vorbereitungen für die Durchführung der Entgiftungsarbeiten sind so weit gediehen, daß Anfang April nach Entfrostung des Bodens mit den praktischen Arbeiten begonnen werden kann. Bei günstiger Wetterlage werden die Arbeiten in dem bisher voraussehbaren Umfang mindestens bis zum Herbst dieses Jahres dauern. Beim Auffinden größerer Kampfstoffreste würde sich die Beendigung der Arbeiten entsprechend hinauszögern.

Matthes (DP): Danke!

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 24** — Herr Abgeordneter Dr. Arndt — betreffend Zahlungen an den früheren Oberbürgermeister Dr. Lippert auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes.

Trifft es zu, daß der **frühere „Oberbürgermeister" Berlins, Lippert,** auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG **Nachzahlungen** von etwa 100 000 DM sowie für die Zukunft ein **Ruhegehalt** fordert?

(Vizepräsident Dr. Jaeger)

(A) Das Wort hat Herr Staatssekretär Bleek vom Bundesministerium des Innern.

Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Abgeordneter, unsere Ermittlungen haben ergeben, daß der **ehemalige Oberbürgermeister und Stadtpräsident von Berlin** — wie die damalige Amtsbezeichnung lautete — **Dr. Lippert** 1944 in den Wartestand versetzt worden ist. Er hat dann vor dem Zusammenbruch Versorgungsbezüge von der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin erhalten. Der von ihm geltend gemachte Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes ist vom Senator für Inneres in Berlin nach § 7 dieses Gesetzes mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Ernennung wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen und daher nicht zu berücksichtigen sei. Der Senator für Inneres in Berlin hat dann allerdings aus Zuständigkeitsgründen diese Entscheidung später aufgehoben, da er zu der Auffassung gelangte, daß für Dr. Lippert nicht Berlin, sondern das Wohnsitzland zuständig sei.

In Hessen, wo Dr. Lippert seinen Wohnsitz hat, wird die Angelegenheit zur Zeit von der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalamt, überprüft. Eine Entscheidung ist nach unseren Feststellungen noch nicht ergangen. Unsere Feststellungen haben weiter ergeben, daß Zahlungen nach Mitteilung des Landespersonalamtes bisher nicht geleistet werden.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat der Abgeordnete Dr. Arndt.

Dr. Arndt (SPD): Ich habe nur eine Zusatzfrage, (B) Herr Staatssekretär. Ich habe auch gefragt, ob Herr Lippert für die Vergangenheit 100 000 DM verlangt.

Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Abgeordneter, da die Zuständigkeit für die Entscheidung bei Hessen liegt, sind wir nicht genau unterrichtet, in welchen Summen sich sein Anspruch bewegt. Er beansprucht die Versorgung nach Art. 131.

Dr. Arndt (SPD): Danke schön!

Vizepräsident Dr. Jaeger: Ich rufe auf **Frage 25** — Herr Abgeordneter Kahn-Ackermann — betreffend Unterbringung und Ausbildung von Praktikanten aus den wirtschaftlich unterentwickelten Ländern in der Bundesrepublik:

> Ist dem Herrn Bundeswirtschaftsminister bekannt, daß bei der zunehmenden Zahl von **Praktikanten aus den wirtschaftlich unterentwickelten Ländern** in der Bundesrepublik Schwierigkeiten bei der **Unterbringung und Ausbildung in Wirtschaft und Industrie** entstanden sind, die den Regierungen der Herkunftsländer große Sorgen bereiten?
>
> Sieht der Herr Bundeswirtschaftsminister Mittel und Wege, auch bei der hohen Zahl von Praktikanten, die auf eigenes Risiko in die Bundesrepublik einreisen, Vorsorge für eine Unterbringung in der Wirtschaft und für eine Ausbildung zu treffen, die nicht nur den Interessen der Regierungen der Heimatländer, sondern auch der Bundesrepublik entspricht?

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft.

Dr. Dr. h. c. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ausbau der **Beziehungen zu den wirtschaftlich noch in der Entwicklung begriffenen Ländern** ist eine besonders wichtige handelspolitische Aufgabe. Sie entspricht nicht nur den ausländischen (C) Wünschen, sondern dient auch — auf lange Sicht gesehen — den Interessen der deutschen Ausfuhrwirtschaft. Die Schaffung von Möglichkeiten für die praktische und theoretische **Ausbildung von geeigneten Ausländern** stellt einen erfolgversprechenden Weg zu diesem Ziel dar. Erfreulicherweise nimmt die deutsche Wirtschaft eine beachtliche Zahl von Ausländern als Praktikanten bei sich auf und zahlt diesen jungen Leuten auch ein Entgelt, welches ausreicht, um ihren Lebensunterhalt in der Bundesrepublik zu bestreiten. Bei diesen Praktikanten, deren Zahl man mit 4- bis 5000 jährlich annehmen kann, handelt es sich zu einem wesentlichen Teil um Angehörige der wirtschaftlich weniger entwickelten Länder.

Wenn hier und da bei der **Unterbringung der Anwärter auf Praktikantenstellen** Schwierigkeiten aufgetreten sind, so war dies in erster Linie darauf zurückzuführen, daß die Ausländer zum Teil auf eigenes Risiko in die Bundesrepublik reisten, ohne vorher sichergestellt zu haben, daß sie den gewünschten Arbeitsplatz erhalten. Naturgemäß entstehen Komplikationen auch dann, wenn diese Anwärter nicht die Qualifikation aufweisen, welche man billigerweise bei einem Praktikanten voraussetzen muß. Den Ausländern stehen bei den deutschen diplomatischen Vertretungen Möglichkeiten zur Vermittlung von Praktikantenstellen zur Verfügung.

Das Auswärtige Amt, das Arbeitsministerium und mein Haus arbeiten auf diesem Gebiet eng zusammen, um *geeignete* Ausländer zur Ausbildung in der Bundesrepublik heranzuziehen. Auch die Spitzenverbände der Wirtschaft und zahlreiche Organisationen bemühen sich nicht nur um die Beschaffung der Arbeitsstellen, sondern auch um die (D) Betreuung der Ausländer im Inland. Auf diesem Gebiet ist allerdings ein organisatorischer Ausbau der bestehenden Einrichtungen bei den Spitzenverbänden notwendig; die erforderlichen Schritte sind eingeleitet.

Gelegentlich muß dann und wann auch eine gewisse Abneigung innerhalb der Wirtschaft gegen die Beschäftigung von Ausländern als Praktikanten überwunden werden, und insbesondere sind Klein- und Mittelbetriebe manchmal nicht in der Lage, die mit der Einstellung von ausländischen Praktikanten verbundenen finanziellen Aufwendungen zu tragen, oder es stehen keine sprachkundigen Ausbilder zur Verfügung.

Um hier helfend eingreifen zu können, ist auf meinen Antrag im Haushalt 1956 des Bundeswirtschaftsministeriums im Kap. 09 02 ein neuer Ansatz — Titel 613 — aufgenommen worden, durch welchen im Rahmen eines Gesamtprogramms für Hilfsmaßnahmen bei dem wirtschaftlichen Aufbau von weniger entwickelten Ländern ein Betrag von rund 1,8 Millionen DM für die Vergabe von **Stipendien und Beihilfen für ausländische Praktikanten und Studenten** in der Bundesrepublik bereitgestellt worden ist; u. a. ist die Übernahme von Reisekosten für diesen Personenkreis vorgesehen. Ich beabsichtige, die Mittel zur Förderung solcher Ausländer einzusetzen, von denen erwartet werden kann, daß sie später in ihrer Heimat Positionen bekleiden werden, welche für den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern wichtig sind.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort zu einer Zusatzfrage hat der Abgeordnete Kahn-Ackermann.

(A) **Kahn-Ackermann** (SPD): Herr Bundeswirtschaftsminister, ist Ihnen bekannt, daß die Missionen der betreffenden Länder in der Bundesrepublik darüber klagen, daß in zunehmendem Maße **Praktikanten** aus ihren Ländern, die, wie Sie zutreffend angeführt haben, für den Beruf, den sie ausüben wollten, nicht geeignet waren, oder auch solche, die geeignet sind, in der Bundesrepublik keine richtige **Ausbildung** oder nur teilweise eine richtige Ausbildung erhalten und dann manchmal in Sparten, die keineswegs im Interesse der Herkunftsländer liegen? Da ich annehme, daß die Betreffenden, bevor sie in die Bundesrepublik einreisen, in den meisten Fällen ein Visum erhalten, möchte ich weiter fragen, ob nicht eine organisatorische Zusammenarbeit am Platze wäre, damit diese Leute befragt werden, zu welchem Zweck sie in die Bundesrepublik kommen, und vorher darüber aufgeklärt werden, ob eine Möglichkeit für die Unterbringung gegeben ist. Nach den Auskünften der Missionen beträgt die Zahl solcher Praktikanten, die unzureichend ausgebildet sind, mehrere Tausend, so daß man hier doch nach Mitteln suchen sollte, diese Frage etwas besser als bisher zu lösen.

Dr. Dr. h. c. Erhard, Bundesminister für Wirtschaft: Ich habe schon darauf hingewiesen, daß zweifellos noch organisatorische Verbesserungen möglich sind. Ich habe mich dieser Frage sogar besonders angenommen und stehe auch persönlich in Verbindung mit den Botschaften vieler ausländischer Staaten, um hier eine Besserung zu erreichen. Aber im ganzen gesehen darf neben den Mißhelligkeiten doch nicht verkannt werden, daß auf dem Gebiete der Ausbildung ausländischer Praktikanten gute Ansätze und auch schon gute Erfolge erzielt worden sind.

(B) **Vizepräsident Dr. Jaeger:** Damit stehen wir am Ende der Fragestunde. Ich gebe bekannt: die **nächste Fragestunde** ist am Mittwoch, dem 18. April; Sperrfrist für eingehende Fragen ist Freitag, der 13. April, 12 Uhr.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima" Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial** (Drucksache 2190).

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Ich schlage Ihnen Überweisung an den Ausschuß für Verkehrswesen — federführend — und an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — mitberatend — vor. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die **Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (Drucksache 2191).

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

(C) Ich schlage Ihnen Überweisung an den Ausschuß für Verkehrswesen vor. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr** (Drucksache 2192).

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zur Aussprache? — Das ist auch nicht der Fall.

Ich schlage Überweisung an den Ausschuß für Verkehrswesen vor. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

Erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 7. Juli 1955 über den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 2227).

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wird das Wort zur Aussprache gewünscht? — Das Wort hat der Abgeordnete Schmidt (Hamburg).

Schmidt (Hamburg) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Abkommen, das uns hier vorgelegt wird, ist für uns und für die deutsche Luftfahrt sachlich durchaus erfreulich, und wegen des sachlichen Inhalts dieses Abkommens wäre es nicht notwendig, hier in erster Lesung dazu zu sprechen. Das Abkommen ist ein sehr dringliches Abkommen. Das Bundesverkehrsministerium bemüht sich darum, daß dieses Abkommen bereits morgen im Verkehrsausschuß möglichst abschließend beraten und dann umgehend dem Plenum zur zweiten und dritten Lesung wieder zugeleitet wird. Diese Eile ist durchaus begründet; denn in dem Abkommen werden der **deutschen Verkehrsfliegerei** sogenannte **Luftverkehrsrechte in den Vereinigten Staaten** zugestanden, auf die die Deutsche Lufthansa seit ungefähr drei viertel Jahren mit Schmerzen wartet. Es handelt sich darum, daß die Lufthansa bereits Maschinen beschafft hat, die startfertig in Deutschland stehen, und einstweilen nicht die Erlaubnis hat, gewisse Häfen in Amerika anzufliegen, für die man bereits Buchungen vorgenommen hat. Eine Reihe von amerikanischen und deutschen Fluggästen haben also bereits ihre Tickets gekauft und nehmen mit Sicherheit an, demnächst in deutschen Maschinen von Chikago nach Düsseldorf fliegen zu können, und sie wissen natürlich nicht, daß die Rechtsgrundlage dafür einstweilen noch gar nicht besteht. Es handelt sich hier darum, daß das Abkommen am 7. Juli vorigen Jahres geschlossen wurde und infolge eines **Verfahrens,** das man eigentlich, wenn man gutwillig ist, nur als **Bummelei** bezeichnen kann, drei Vierteljahre zwischen zwei Bundesressorts hin- und hergegangen ist.

(D) Damit könnte es noch sein Bewenden haben, wenn nicht eine Pointe hinzukäme. Ich habe zufällig vor einigen Wochen in den Vereinigten Staaten Gelegenheit gehabt, die großen Sorgen kennenzulernen, welche sich deutsche Dienststellen, aber auch amerikanische Dienststellen darum machen,

(A) (**Schmidt** [Hamburg])
wie man im April der Deutschen Lufthansa das Anfliegen dieser amerikanischen Flughäfen ermöglichen soll, wenn bis dahin dieses Abkommen noch nicht ratifiziert ist. Die deutschen Stellen haben in diesen Verhandlungen den Amerikanern erklärt: Selbstverständlich werden wir Deutschen das Abkommen ratifizieren, aber leider ist unser **deutsches Parlament** so überaus mit Arbeit belastet; es war bisher einfach nicht möglich, dieses Abkommen auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages unterzubringen.

(Unruhe bei der SPD. — Abg. Arnholz: Unerhört!)

Die amerikanischen Gesprächspartner der deutschen Unterhändler haben mit einer bewunderungswürdigen Geduld und Höflichkeit dieses Argument zur Kenntnis genommen.

Was zugrunde liegt, ist nichts weiter als ein bei Behörden ja nun mal vorkommender **Kompetenzstreit zwischen zwei Ministerien.** Um welche beiden es sich handelt, ersehen Sie aus der Drucksache, auf der unten steht: Federführend sind der Bundesminister für . . . und der Bundesminister des . . ., die sich nicht einigen konnten, unter wessen Firma die Sache im Bundestag eingebracht werden sollte. Nun ist sie in letzter Minute doch eingebracht worden, und man entschuldigt im Ausland die Bummelei von deutschen Bürokraten mit der angeblichen Bummelei des deutschen Parlaments. Das zu kritisieren, habe ich mich hierher bemüht.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Herr Bundesminister für Verkehr.

(B) **Dr.-Ing. Seebohm,** Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf zu der Bemerkung des Herrn Kollegen Schmidt auf folgendes hinweisen. Ich will gar nicht darüber diskutieren, daß dieses Gesetz zwei Monate früher hätte vorliegen können, wenn es möglich gewesen wäre, all die Schwierigkeiten auszuräumen, die bei der Erstmaligkeit der Materie zwischen den Ressorts natürlich auftreten. Dieses Abkommen ist gewissermaßen eine Art Musterabkommen für eine ganze Reihe von anderen, die jetzt abgeschlossen werden, und infolgedessen ist auch das **Ratifikationsgesetz eine Art Mustergesetz** und bedarf einer entsprechend **sorgfältigen Vorbereitung.** Aber es ist mir nicht bekannt — jedenfalls war es nicht von uns aus veranlaßt —, daß derartige Auskünfte, wie sie der Herr Kollege Schmidt von seiner Amerikareise berichtet, drüben von unserer Vertretung oder von wem auch sonst gegeben werden. Denn es ist ja nicht unbedingt erforderlich, daß diese Verträge ratifiziert sind, um die Flugrechte zu bekommen. Wir fliegen bekanntlich seit einem Dreivierteljahr nach New York, auch ohne daß dieser Vertrag ratifiziert und in Kraft getreten ist; ja, wir sind geflogen, bevor wir den Vertrag in Amerika abschließen konnten. Das gleiche gilt natürlich auch für die anderen Zwischenlandepunkte. Die Gewährung der Rechte zugunsten der Deutschen Lufthansa, z. B. Chicago über Zwischenlandepunkte anzufliegen, ist inzwischen im Vorwege beantragt. Wir haben keine Bedenken, daß wir diese Rechte so frühzeitig zugesichert erhalten, daß etwa schon jetzt erfolgte Buchungen auch pünktlich ausgeführt werden können und daß die Flugzeuge nach dem vorgesehenen Plan auch fliegen können.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Herr Bundesminister, (C) gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Bitte, ich bin fertig.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Bitte, Herr Abgeordneter!

Schmidt (Hamburg) (SPD): Erlauben Sie eine Frage, Herr Minister Seebohm! Ist Ihnen bekannt, daß **deutsche Stellen in Amerika** wegen der Tatsache, daß dieser Vertrag nicht rechtzeitig von Deutschland ratifiziert wurde, eine Reihe sehr schwieriger Rechtsüberlegungen angestellt haben, **Rechtsgutachten** eingeholt und amerikanische Anwälte beschäftigt haben mit der Frage, wie man es anstellen könne, eventuell zu einer vorläufigen Genehmigung zu kommen, wenn die Ratifikation nicht rechtzeitig zustande käme?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Dies ist mir nicht bekannt, Herr Kollege Schmidt. Im übrigen darf ich bemerken: ich würde mich sehr wundern, wenn dieser ganze Zirkus, von dem Sie eben gesprochen haben, aufgeführt worden wäre, denn wir haben das ja alles exerziert, bevor wir das erste Mal in New York gelandet sind. Wir kennen also die Wege und die Möglichkeiten und brauchen weder Rechtsgutachten noch sonst etwas.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Gestatten Sie eine weitere Frage?

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Bitte!

Schmidt (Hamburg) (SPD): Ich werde Ihnen diese Rechtsgutachten innerhalb von 24 Stunden (D) zuschicken!

Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr: Sehr nett! Es gibt ja immer Leute, die, auch wenn sie mit ihrem gesunden Menschenverstand durchkommen können, noch ein Rechtsgutachten brauchen.

(Heiterkeit in der Mitte und rechts.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage Ihnen Überweisung an den Ausschuß für Verkehrswesen vor. — Widerspruch erfolgt nicht; es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweite Beratung des von den Abgeordneten Stegner und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die **Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen** (Drucksache 1188);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) (Drucksache 2119).

(Erste Beratung: 78. Sitzung.)

Es liegt der Schriftliche Bericht*) des Abgeordneten Höhne vor. Wird eine Ergänzung vorgeschlagen?

(Abg. Höhne: Ich verweise auf den Schriftlichen Bericht und bitte um Ablehnung des Gesetzentwurfs!)

— Sie beziehen sich auf den Schriftlichen Bericht.

*) Siehe Anlage 2.

(Vizepräsident Dr. Jaeger)

In dem Schriftlichen Bericht des Abgeordneten Höhne ist vorgeschlagen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Ich muß nach den Gepflogenheiten dieses Hauses nunmehr das Gesetz als solches in zweiter Lesung aufrufen. Ich rufe auf die §§ 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Einleitung und Überschrift. — Das Wort hat der Abgeordnete Stegner.

Stegner (fraktionslos): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie haben das Ergebnis der Ausschußberatungen gehört. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Ausschuß den Gesetzentwurf nur im Prinzip behandelt hat, aber nicht im einzelnen. Ich darf mir deswegen erlauben, noch einige grundsätzliche Erklärungen dazu abzugeben. Ich möchte bei dieser Stellungnahme nicht auf die Schreiben eingehen, die auch Sie bekommen haben, z. B. auf den Nachrichtendienst der **Arbeitsgemeinschaft gegen Auswüchse der Außenreklame.** Diese Schrift ist nämlich ein typisches Beispiel dafür, wie man Falsches und Richtiges in psychologisch raffinierter Vermengung dem Leser so darbieten kann, daß er zwangsläufig irregeführt wird. Eine solche Schrift ist also ein schlechtes Verteidigungsmittel gegen Auswüchse der Werbung schlechthin. Wenn eine Privatfirma etwas Derartiges gemacht hätte, würde das einen Verstoß gegen die §§ 3 bis 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen. Ich werde mich in meinen Ausführungen als Grundlage lediglich an das Schreiben halten, das der Herr Bundesminister für Verkehr am 1. 8. 1955 an den Verkehrsausschuß in Sachen des Gesetzentwurfes gesandt hat.

Der Herr Bundesminister für Verkehr geht im Punkt 1 seines Schreibens davon aus, daß es zwei Werbemöglichkeiten an der Bundesautobahn gibt, die gegeneinander konkurrieren und gleichbehandelt werden müssen. Es handelt sich einmal um die Werbung neben den Autobahnen, also innerhalb der 40-Metergrenze neben den Autobahnen. Eine solche Werbung ist nie vorgesehen gewesen, auch im Reichsautobahngesetz nicht. Im Gegenteil, sie war verboten. Sie hat sich infolgedessen auch nie entwickelt und kann daher auch gar nicht zu einer andern Werbung in Vergleich gesetzt werden. Ganz anders ist es mit der Werbung an **Autobahnüberwegsbrücken,** und nur damit befaßt sich unser Gesetzentwurf. Für Autobahnüberwegsbrücken hat es ein besonderes Werbeverbot niemals gegeben. Demgemäß hat sich eine solche Werbung in den letzten fünf Jahren in Hessen und Baden-Württemberg entwickelt. Man kann also beide Werbearten nicht vergleichen, schon deswegen nicht, weil eine Werbung neben den Autobahnen weder vom Fiskus noch von der werbungtreibenden Wirtschaft jemals gewünscht worden ist.

Nun kommt der Herr **Bundesminister für Verkehr** zu dem Schluß, daß der **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes** verletzt würde, wenn diese beiden Werbemöglichkeiten ungleich behandelt würden. Ich habe schon gesagt, sie liegen nicht gleich, infolgedessen können sie auch nicht gleichbehandelt werden. Es handelt sich hier also um keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Aber ich befürchte, daß eine Ablehnung der Werbemöglichkeiten an den Autobahnüberwegsbrücken sehr viel eher einen Verstoß gegen den Art. 3 des Grundgesetzes, nämlich den Gleichheitsgrundsatz, darstellt, und zwar aus folgendem Grunde. Man kann nur Gleiches vergleichen, d. h. man kann Autobahnüberwegsbrücken, die über die Autobahnen führen, z. B. nur vergleichen mit den Eisenbahnüberwegsbrücken, die über die normalen Fernstraßen führen. Die Eisenbahnüberwegsbrücken sind in vollem Umfang für die Werbung freigegeben, wobei nicht der Fiskus als solcher, sondern die Deutsche Bundesbahn als der Vermieter auftritt, während auf der anderen Seite die Werbung an den Autobahnüberwegsbrücken — die einen absoluten Parallelfall darstellen — ausgeschlossen sein soll. Hier werden gleiche Dinge ungleich behandelt.

Nun noch ein paar Worte zu dem Abs. 2. Der Herr Bundesverkehrsminister kommt zu der Feststellung, daß im Deutschen Bundestage schon einmal die Frage der Autobahnwerbung behandelt worden ist, und zwar auf Grund des berühmten **Antrags Frommhold** und Genossen, Bundestagsdrucksache Nr. 1688 der 1. Legislaturperiode. Damals hat der Deutsche Bundestag den Antrag Frommhold, der übrigens etwas ganz anderes beinhaltete als unser Gesetzentwurf, abgelehnt. Nun sagt der Bundesverkehrsminister: Die Gründe für die Ablehnung haben auch heute noch Geltung. — Ich habe bereits im Ausschuß dargelegt, daß das Gegenteil der Fall ist.

Der Herr Bundesverkehrsminister nennt als ersten Grund für seine Ablehnung die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit. Hier darf einmal etwas eingeschaltet werden. Als der Deutsche Bundestag damals in der 1. Legislaturperiode die Autobahnwerbung ablehnte, gab es noch keine durchgreifende Rechtsprechung über die Autobahnwerbung bzw. über die Außenwerbung an Verkehrsstraßen. Seit dem damaligen Beschluß des Deutschen Bundestages ist eine Fülle von **Verwaltungsgerichtsurteilen** in der mittleren und höchsten Instanz ergangen, an denen man einfach nicht vorbeigehen kann. Diese Rechtsprechung stellt eindeutig fest, daß die Verkehrsreklame, wie sie sich an den Autobahnüberwegsbrücken befindet, in keinem Fall in der Lage ist, die Verkehrssicherheit zu gefährden, da diese Werbung ja nur aus zwei bis vier Worten besteht und viel weniger geeignet ist, den Kraftfahrer abzulenken als beispielsweise ein Kraftwagenradiogerät.

In Hessen und Baden-Württemberg befindet sich die Werbung seit fünf Jahren an den Autobahnüberwegsbrücken, und es ist in dieser Zeit nicht ein einziger Fall bekanntgeworden, in dem diese Werbung irgendeinen Kraftfahrer beeinträchtigt oder zu irgendeinem Verkehrsunfall geführt hätte. Es darf also sehr deutlich gesagt werden, daß die Beeinträchtigung der **Verkehrssicherheit** durch eine derartige Werbung ausscheiden muß. Gerade die Verwaltungsgerichte haben ihre Entscheidungen in den Urteilen nach sehr gründlichen Erwägungen und nach Anhörung vieler Sachverständiger getroffen. Der Deutsche Bundestag kann an der herrschenden Rechtsprechung nicht einfach vorbeigehen. Ich darf überhaupt sagen, daß die Frage der Werbung, gerade der Außenwerbung, die hier zur Debatte steht, häufig nicht von verstandesmäßigen Überlegungen, sondern von gefühlsmäßigen Motiven aus beurteilt wird. Ich selber habe volles Verständnis für solche gefühlsmäßigen Motive: sie können aber niemals die Grundlage für eine Entscheidung dieses Hohen Hauses bilden.

Als zweiter Grund für die Ablehnung wird die Ablehnung der Autobahnreklame durch die Wirtschaftskommission der UN genannt. Ich selbst habe diese Ablehnung nie gesehen. Ich wäre dem Herrn Bundesverkehrsminister dankbar, wenn er mich einmal mit dem Wortlaut vertraut machen könnte. Es ist mir nur bekannt, daß es eine Resolution der Europasektion der UNO gegen Auswüchse der

(Stegner)

(A) Fernstraßenreklame gibt. Wenn es sich um diese Resolution handelt, dann muß ich sagen, daß sie für dieses Gesetz keine Bedeutung hat, weil die dort monierten Auswüchse durch dieses Gesetz nicht hervorgerufen werden können.

Drittens wird als gegen das Gesetz sprechend angeführt die **Störung des Landschaftsbildes** und der **Architektur.** Meine Damen und Herren, wenn Sie sich einmal mit der Materie der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes befassen, dann werden Sie feststellen, daß sich in den Ländern des alten Deutschen Reiches vor 1914, beginnend im Jahre 1902, eine sehr intensive **Landesgesetzgebung** entwickelt hat, die durchaus in der Lage ist, das Landschaftsbild zu schützen. In der Tat, das deutsche Landschaftsbild ist ja geschützt worden. Wir haben keine entscheidenden Auswüchse einer Außenwerbung, aber nicht wegen des Reichsautobahngesetzes, sondern wegen der sehr subtilen Landesgesetzgebung zur Landschaftspflege. Auch bei Annahme unseres Gesetzentwurfs kann niemals eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stattfinden.

Der Herr Bundesminister sagt weiter unter Punkt 4, der geringe **Ertrag** lohne sich nicht recht. Nun, man kann ja eine Freigabe von Bundeseigentum für Wirtschaftszwecke nicht davon abhängig machen, ob der Ertrag sich lohnt oder nicht lohnt. Darüber hinaus sind in dem Schreiben des Bundesverkehrsministeriums keine eindeutigen Zahlen über die Erträge gegeben worden.

Ich habe mir einmal die Mühe gemacht, bei den Firmen, die die **Autobahnreklame in Hessen** und **Baden-Württemberg** durchgeführt haben, festzustellen — soweit sie mir Auskunft gegeben haben —, (B) wie die Erträge waren. Die Erträge sind nicht unerheblich. Sie sind natürlich gemessen am Etat des Bundesverkehrsministeriums gering; es ist aber nicht so, wie der Herr Bundesminister für Verkehr hier sagt, daß die Erträge durch die Verwaltungsmaßnahmen, die unser Gesetz hervorrufen würde, aufgezehrt würden. Man braucht überhaupt keine Verwaltungsmaßnahmen; denn es hat sich gezeigt, daß in Baden-Württemberg und in Hessen die Autobahnämter durchaus in der Lage waren, die Autobahnüberwegsbrückenreklame zu beobachten, zu überprüfen und zu genehmigen, ohne daß deswegen ein Mensch mehr eingestellt werden mußte. Es wurde im Zuge des Üblichen miterledigt. Der Einwand der geringen Erträge ist also nicht sehr überzeugend.

Nun macht sich der Herr Bundesminister für Verkehr in Punkt 6 noch folgendes Argument zu eigen: Er sagt, dieses Gesetz widerspreche den **Richtlinien des Zentralausschusses der Werbewirtschaft,** wonach Daueranschläge außerhalb geschlossener Ortsteile grundsätzlich unzulässig seien. Nun, wenn der Zentralausschuß für Werbewirtschaft eine derartige Meinung vertritt, dann soll er sie doch äußern! Es ist mir aber nicht bekannt, daß der Zentralausschuß für Werbewirtschaft nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs auch nur ein Wort gegen dieses Gesetz gesagt hat. Im Gegenteil, er hat eine Broschüre herausgegeben, „Die Außenwerbung", in der er sich die Mühe gemacht hat, die Rechtsprechung der Außenwerbung, die für das Schicksal dieses Gesetzes wesentlich bestimmend ist, herauszustellen und der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Ich stehe auf dem Standpunkt, es ist keine Angelegenheit des Bundesverkehrsministeriums, sich (C) hier zum Fürsprecher einer Organisation zu machen, die sich selber zu den Dingen äußern kann. Darüber hinaus sind diese Leute in public relations-Dingen Fachleute; sie können ihre Interessen vielleicht sogar besser vertreten als der Bundesverkehrsminister.

Ich darf aber darauf hinweisen, daß eine gegenteilige Äußerung zu unserem Gesetzentwurf vom ZAW bisher nicht bekanntgeworden ist.

Ich brauche auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs nicht einzugehen — obwohl es sich hier um die zweite Lesung handelt —, weil sie im Ausschuß gar nicht behandelt worden sind. Es geht also hier um das Grundsätzliche. Die Antragsteller haben sich bemüht, zwischen den zweifellos bestehenden Schwierigkeiten, in denen sich die Öffentlichkeit befindet, und den berechtigten Wünschen der Werbung treibenden Wirtschaft einen goldenen Mittelweg zu finden. Diesen goldenen Mittelweg haben sie zur Grundlage dieses Gesetzesvorschlags gemacht. Wir gingen davon aus, daß die Aktualität für ein solches Gesetz, das die Verfügung über Bundeseigentum zu wirtschaftlichen Zwecken ermöglicht, gegeben ist, weil die Verwaltungsrechtsprechung die Wege dafür geebnet hat.

Es ist sehr viel über die **Grundrechte** in dieser Frage gesprochen worden, von Freiheit des Wortes und all diesen Dingen. Ich will darauf nicht eingehen. Aber es ist vielleicht für dieses Hohe Haus absolut nicht uninteressant, zu hören, daß sich das Bundesverwaltungsgericht in Berlin vor einigen Tagen dahin entschieden hat, daß die Werbefreiheit unter den Begriff des durch das Grundgesetz geschützten Eigentums fällt, also wieder eine Fundierung nach der grundgesetz-rechtlichen (D) Seite hin. Ich darf hier auf ein Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. Dezember 1952 hinweisen, wo man ausdrücklich die rechtsstaatliche Seite der Außenwerbungsfrage intensiv behandelt. Man kommt zu dem Ergebnis, daß man sagt: Jawohl, Auswüchse beseitigen, aber ein grundsätzliches Werbungsverbot an Stellen, wo die Werbung weder mit der Landschaftspflege noch mit der Verkehrssicherheit kollidiert, ist mit dem Gedanken des Rechtsstaates nicht vereinbar.

Es wird immer ins Feld geführt, daß die Autobahnen in **Skandinavien** und in der **Schweiz** von Reklame frei sind. Das ist ja wohl eine Selbstverständlichkeit; denn sowohl Skandinavien wie die Schweiz leben zu entscheidenden Teilen vom Fremdenverkehr. Die Autobahnen sind in einer schönen Landschaft ein wesentliches Werbungsmoment für den Teil des Sozialproduktes, der durch den Fremdenverkehr erzielt wird.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

— Warten Sie! Ich bin gerade dabei, den Vergleich zu ziehen.

Auch bei uns ist ein Teil der Autobahn in einer landschaftlich schönen Umgebung ein wesentlicher Teil der **Fremdenverkehrswerbung.** Gerade unser Gesetzentwurf sieht vor, daß diese Autobahnteile von jeder Werbung ausgenommen werden. Aber nun haben wir auch Autobahnen, bei denen der landschaftliche Faktor nicht erheblich ist. Ich empfehle Ihnen, einmal die Autobahn Köln—Hannover zu befahren. Sie ist an manchen Stellen kreuz und quer von Überlandleitungen und von unschönen Zivilisationsbauten rechts und links derart verziert, daß durch eine Werbung an den

(Stegner)

(A) Überwegbrücken der Gedanke des Landschaftsschutzes überhaupt nicht berührt wird. Meine Damen und Herren, Sie können doch auch bei diesem Gesetz nicht in Extremen denken. Landschaftsschutz da, wo er hingehört! Aber auch die Möglichkeit der Werbungsausübung dahin, wo sie hingehört!

Die **Werbewirtschaft** ist ein ebenso **integrierender Faktor** der gesamten deutschen Volkswirtschaft wie die Verkehrswirtschaft. Wohin ein extremes Denken führt, darauf darf ich Sie zum Schluß meiner Ausführungen noch einmal hinweisen. In der von mir bereits vorhin zitierten Schrift der Arbeitsgemeinschaft gegen Auswüchse der Außenwerbung steht folgender fundamentaler Satz:

Die Reklame vergiftet penetrant die Atmosphäre.

Sie verfolgt uns. Wir sind unfrei.

Wenn man im Jahre 1956 zu derartigen Schlüssen kommt, dann darf man sich nicht wundern, wenn daraus resultierende Maßnahmen nicht gerade als wirtschaftsfreundlich angesehen werden.

Gerade die ausländische Wirtschaft, die in Deutschland kauft, gerade deren Einkäufer befahren die Autobahnen besonders im Ruhrgebiet an entscheidenden Stellen. Ihnen immer wieder die deutschen Marken vor Augen zu führen, ist ein wesentlicher Teil volkswirtschaftlicher Betätigung. Darin liegen eben bei uns die Dinge anders als in der Schweiz und Skandinavien.

Dieses Gesetz, das eigentlich eine lange Rede gar nicht notwendig machen sollte, ist wirklich nichts, woran sich die Leidenschaften entzünden (B) sollten, und schon gar nichts, was gefühlsmäßig erledigt werden sollte. Ich bitte Sie nochmals, den Gesetzentwurf mit kühlem Verstande einer Prüfung zu unterziehen und den Antragstellern beizustimmen, damit endlich eine Regelung gefunden wird, die gewissermaßen den goldenen Schnitt zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denen der werbenden Wirtschaft darstellt. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses für Verkehrswesen abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Schwarzhaupt.

Frau Dr. Schwarzhaupt (CDU/CSU): Ich stimme dem Herrn Vorredner darin zu, daß der Gegenstand seiner Rede eigentlich eine lange Rede im Bundestag nicht notwendig machen sollte.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Im übrigen bitte ich im Namen der CDU/CSU-Fraktion, den Antrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen.

Wir stehen im Bundestag immer wieder vor der Frage, ob die Gegenstände, um die es sich handelt, wirklich ein Bundes gesetz notwendig machen.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Hier handelt es sich unter anderem darum, daß die Überlassung von Flächen zur Werbung öffentlich auszuschreiben ist, daß das Entgelt 60 % bestimmter Beträge nicht übersteigen darf, daß die Werbungen Geschmack und Sitte nicht verletzen dürfen, und anderes. Ich glaube nicht, daß es, dem deutschen Staatsbürger ohne weiteres einleuchtend zu machen ist, daß diese Dinge durch ein Bundesgesetz geregelt werden müssen.

(C) Dazu kommt aber noch etwas anderes. Ich glaube, daß der wesentliche Inhalt dieses Gesetzentwurfs überhaupt nicht Gegenstand eines Bundesgesetzes sein darf, weil es sich nicht um Gegenstände der Gesetzgebung handelt. Es handelt sich nicht um Gebote an den Staatsbürger oder um die Organisation der staatlichen Ordnung, sondern es handelt sich um **Weisungen an die Verwaltung** für die Ausübung ihres Ermessens. Daß die Flächen, die da zur Werbung überlassen werden sollen, öffentlich auszuschreiben sind, daß bestimmte Regeln bei der Preisbildung befolgt werden müssen, daß Einwendungen nur aus bestimmten Gründen erhoben werden dürfen, das alles sind Gegenstände des Verwaltungsermessens, aber nicht Gegenstände der Gesetzgebung. Es wird gesagt, daß der Verkehrsminister zuständig sei. An einer anderen Stelle wird aber gesagt, daß er selber gegen die Entscheidungen seiner Verwaltung Einwendungen zu erheben habe; etwas, was im Grunde genommen ein Widerspruch ist.

Drittens habe ich gegen diesen Gesetzentwurf einzuwenden, daß er von der Annahme ausgeht, der Staatsbürger habe von vornherein ein Recht auf diese Werbung. In einer der Unterlagen wird dabei auf **Art. 12 des Grundgesetzes,** also auf das Recht der freien Berufsausübung, Bezug genommen. Der Herr Antragsteller hat sich soeben auf das Recht der Gewerbefreiheit als eines Ausflusses des Eigentumsrechtes bezogen. Ich glaube, diese Rechtsauffassungen sind abwegig. Das Grundgesetz gibt zwar in Art. 12 dem einzelnen das Recht, seinen Beruf, seinen Arbeitsplatz und seine Ausbildungsstätte frei zu wählen. Es gibt ihm aber nicht das Recht, seinen Beruf unbeschränkt und unter Inanspruchnahme des Eigentums anderer, nämlich hier des Eigentums des Fiskus, auszuüben. (D)

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ebenso ist dieses Recht der Werbefreiheit doch dadurch begrenzt, daß das Eigentum anderer, nämlich hier das Eigentum des Bundes an den Autobahn-Überbrücken, in Anspruch genommen wird. Hier ist eine Begrenzung, die keineswegs im Gegensatz zu diesen Grundrechten steht.

Schließlich zu dem, was Sie über den **Gleichheitsgrundsatz** im Vergleich mit den Überbrücken bei Eisenbahnen ausgeführt haben. Es handelt sich hier keineswegs um im Grunde gleiche Tatbestände. Es ist etwas ganz anderes, ob man eine Werbung über einem Schienenweg oder über einer Straße anbringt. Der Lokomotivführer kennt diesen Weg, er fährt ihn immer wieder. Er wird nicht abgelenkt durch die Werbung, die ihm täglich vor Augen kommt. Aber bei der Autobahn handelt es sich doch gerade darum, daß der Autofahrer, der diesen ihm fremden Weg fährt und dessen Aufmerksamkeit absichtlich auf diese Werbung hingezogen werden soll, dadurch abgelenkt wird und daß damit die Verkehrssicherheit gefährdet wird. Der Gleichheitsgrundsatz hat mit diesem Problem wirklich nichts zu tun.

Ich glaube, ein Interesse der Allgemeinheit, durch ein besonderes Gesetz diese Werbung zuzulassen, besteht keineswegs. Das Interesse der Allgemeinheit an der Werbung kann nur in dem Interesse des Fiskus bestehen, bestimmte Einnahmen zu erhalten. Das muß seinen Erwägungen überlassen bleiben. Ein Interesse der Allgemeinheit besteht höchstens daran, diese Möglichkeiten um der Verkehrssicherheit willen zu beschränken.

(Frau Dr. Schwarzhaupt)

(A) Wenn also hier irgendein gesetzliches Gebot ausgesprochen werden sollte, könnte es höchstens in der Richtung gehen, daß die Möglichkeiten, derartige Werbungen zuzulassen, beschränkt werden, um die **Verkehrssicherheit** zu gewährleisten und um eine **Verunstaltung der Landschaft** zu verhindern. Außerdem wäre, wenn hier ein Gebot ausgesprochen werden sollte, noch zu prüfen, ob damit nicht in die **Verantwortung der Länder für die Sicherheit auf den Autobahnen** eingegriffen würde.

Ich bitte deshalb, den Gesetzentwurf abzulehnen.

(Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** über die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, die Einleitung und die Überschrift. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer entgegen der Ausschußempfehlung dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letzte ist die Mehrheit; alle Paragraphen des Gesetzentwurfs sind in zweiter Lesung abgelehnt.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Gutachten zur Verkehrspolitik** (Drucksachen 2200, 183).

Es liegt ein Schriftlicher Bericht*) des Abgeordneten Lermer vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, den Antrag — Drucksache 183 — auf Grund der inzwischen erfolgten Maßnahmen für erledigt zu erklären. Wer dem Ausschußantrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 8 auf:

Beratung des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betreffend **Reservierung von Abteilen in den Reisezügen der Deutschen Bundesbahn für Mütter mit Kleinkindern** (Drucksachen 2201, 1296).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr.-Ing. Drechsel. Er hat einen Schriftlichen Bericht**) vorgelegt.

Das Wort wird von Herrn Abgeordneten Donhauser gewünscht. Ich erteile ihm das Wort.

Donhauser (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die zur Debatte stehende Frage ist nicht welterschütternd. Es ist eine Frage von ziemlich untergeordneter Bedeutung; das soll und muß zugegeben werden. Sie ist weder wirtschaftspolitisch noch sozialpolitisch von erheblichem Belang. Die Art und Weise aber, wie wir diese Frage erledigen, ist nach meinem Dafürhalten symptomatisch für unseren Geist, und zwar nicht nur hier im Hohen Hause, sondern darüber hinaus auch für den Geist in der ganzen deutschen Öffentlichkeit.

*) Siehe Anlage 3.
**) Siehe Anlage 4.

Die Antragsteller haben mit der Drucksache 1296 das Hohe Haus gebeten, den früher bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn üblichen Zustand (C) auch bei der Deutschen Bundesbahn wiederherzustellen und die **Reservierung von Abteilen in den Reisezügen der Deutschen Bundesbahn für Mütter und Kleinkinder** wieder anzuordnen. Der Verkehrsausschuß hat sich wiederholt mit dieser Frage befaßt. Es liegt uns heute ein Schriftlicher Bericht des 30. Ausschusses vor, der sich im wesentlichen auf eine **Stellungnahme der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn** bezieht. Ich will Sie mit der in dieser Stellungnahme der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn zum Ausdruck gekommenen Auffassung nicht sehr lange aufhalten. Gestatten Sie mir aber doch, ein paar Minuten Zeit dafür in Anspruch zu nehmen, um die wichtigsten Punkte, die von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn für ihre ablehnende Haltung angeführt werden, kurz mit Ihnen zu besprechen.

Die Hauptverwaltung meint erstens, sie müsse deshalb zu einem ablehnenden Bescheid kommen, weil erhebliche Erschwernisse bei der **Zugbildung** unvermeidlich wären. Meine Damen und Herren, ich spreche hier zu Ihnen nicht etwa in meiner Eigenschaft als Mitglied des Verkehrsausschusses; das hat damit so gut wie nichts zu tun. Aber ich darf vielleicht einmal als ehemaliger langjähriger Bundesbahnbeamter zu Ihnen reden. Ich glaube, schon einiges Verständnis für diese Dinge mitzubringen. Man kann im Zusammenhang mit der Reservierung von Abteilen für Mütter und Kleinkinder nicht von einem Erschwernis bei der Zugbildung sprechen. Das ist doch erheblich übertrieben und erschüttert auch die Glaubwürdigkeit der ganzen Begründung. Was versteht man denn (D) unter Zugbildung? Unter Zugbildung wird ein ziemlich schwieriger und technisch komplizierter Vorgang verstanden, bei dem es sich darum handelt, unter Rücksichtnahme auf Fahrplangestaltung und Kursläufe größere Wageneinheiten zusammenzufassen und zu Zuggarnituren zusammenzustellen. Das hat aber mit der Reservierung eines kleinen Abteils wirklich nichts zu tun. Ich bin der Meinung: dieser Grund ist an den Haaren herbeigezogen.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn meint dann weiter, es sei eine unerträgliche **Mehrbelastung des Zugbegleitpersonals.** Das ist vor allen Dingen der Grund, warum ich mich gerade als ehemaliger Bundesbahnbeamter zu diesem Punkt zu Wort melden muß. Wir, die Antragsteller, sind der Meinung, daß genau das Gegenteil ausgelöst wird. Wenn es nämlich so ist, daß sich ein verantwortungsbewußtes Zugbegleitpersonal gerade der physisch und psychisch schwächeren Reisenden annimmt oder annehmen soll, dann gehören, glaube ich, gerade Mutter und Kleinkind in erster Linie zu dieser Kategorie. Wenn Sie aber schon einmal beobachtet haben — und Sie hatten gerade in den letzten Wochen gelegentlich der Frostperiode ausreichend Gelegenheit dazu —, wie sich so ein Zugbegleiter abmühen muß, den letzten halbverhinderten Ritter in einem überbelegten Zug zu finden, um ihn zu veranlassen, einer Mutter mit Kleinkind seinen Platz freizugeben, dann werden Sie mit mir finden, daß das leider oft ein klägliches Schauspiel ist. Ja, es ist an sich bedauerlich, daß wir in der Zeit der langsam vorwärtsschleichenden Gleichberechtigung von Mann und Frau feststellen müssen, daß im Quadrat dazu die **Ritterlichkeit** beim starken Geschlecht abzunehmen

(Donhauser)

scheint. Weil das leider so ist, deshalb sollte man dem Bundesbahnpersonal die Arbeit erleichtern und ihm einen Anhalt, eine zwingende Vorschrift dafür an die Hand geben, wenn es beim starken Geschlecht da und dort etwas nachhelfen muß. Aber ohne eine Vorschrift, meine Damen und Herren, tut sich ein Zugbegleiter, Zugschaffner wirklich schwer.

Man kann in diesem Zusammenhang auch nicht von einer erheblichen Verzögerung in der Abfertigung der Züge auf Unterwegsbahnhöfen reden. Wenn Sie einmal beobachtet haben, wie sich eine vom Reisefieber und von mancherlei Belastungen und Unannehmlichkeiten geplagte Mutter auf einem Bahnsteig, vor allem bei großem Gedränge, zurechtfinden muß, dann werden Sie mir zugeben, daß es wesentlich leichter ist, sie unterzubringen, wenn die Aufsichts- und Bahnsteigbeamten einer Mutter von vornherein sagen können, wo sie sich ungefähr aufstellen soll, um in kürzester Frist unterzukommen.

Die Bundesbahn ist ferner noch der Meinung, daß **Schwierigkeiten im internationalen Reiseverkehr** hingenommen werden müßten und unter Umständen sogar erheblich seien. Auch das ist — meine Damen und Herren, verzeihen Sie — mindestens stark übertrieben. Man weist in diesem Zusammenhang vor allem auch noch darauf hin, daß fremde Bahnverwaltungen eine derartige Einrichtung nicht kennen. Das stimmt nicht. Ich kann der Hauptverwaltung der Bundesbahn mit einigen sehr naheliegenden Beispielen dienen.

Schließlich und endlich meint die **Begründung,** mit der diese Bitte abgelehnt worden ist, **es sei unwirtschaftlich,** Sitzplätze für Mutter und Kind vorzuhalten. Die Arbeiter, Angestellten und Beamten der Deutschen Bundesbahn haben in den letzten Jahren wirklich Imponierendes auf dem Gebiet der Rationalisierung geleistet. Aber diese gewaltige Arbeit, ich möchte fast sagen, ins Lächerliche ziehen zu wollen, indem man hier unterstellt, es sei in nennenswertem Umfange unwirtschaftlich, derartige Abteile vorzuhalten, das geht doch nicht an. Ich glaube nicht, daß die Herren, die diesen ablehnenden Bescheid verfaßt haben, damit indirekt behaupten wollen, daß es die Bundesbahn noch notwendig habe, sich auch noch an Mutter und Kleinkind gesund zu rationalisieren.

(Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren, Kinder sind natürlich immer unwirtschaftlich für diejenigen, die sie haben. Ich meine, man sollte sich in den höheren Verwaltungs- und Führungsstäben der Deutschen Bundesbahn Gedanken darüber machen, ob nicht unter dem quäkenden und schreienden Etwas, das heute auf ihre reservierten Polster zu liegen käme, morgen vielleicht sogar einmal ein Generaldirektor oder ein Präsident der Deutschen Bundesbahn sein könnte.

Aber Spaß beiseite! Ganz konkret will unser Anliegen folgendes, meine Damen und Herren. Wenn die Frage untersucht wird, ob ein Bedürfnis besteht, ob es notwendig und zweckmäßig ist, wieder reservierte Abteile für Mutter und Kind einzurichten, dann darf man nicht nur die Hauptverwaltung der Bundesbahn fragen, ob das zweckmäßig ist. Meinem Dafürhalten nach — ich hoffe, daß mir das die Herren von der Hauptverwaltung der Bundesbahn in Frankfurt nicht übelnehmen werden — ist dafür die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn nicht sehr zuständig. Ich möchte noch weitergehen. Ich möchte sagen: sie ist dafür nicht kompetent. Man müßte dabei auch diejenigen fragen, die es unmittelbar angeht. Man müßte insbesondere die Organisationen fragen, die sich seit Jahr und Tag dankenswerterweise mit der Betreuung von Mutter und Kind abgeben, z. B. die **Bahnhofsmissionen** der beiden Konfessionen oder auch die großen **Wohlfahrtsorganisationen.**

Unsere Bitte, die ich im Namen der Antragsteller zu einem **Antrag** verdichten möchte, geht dahin: den Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen nach Drucksache 2201 zur Kenntnis zu nehmen und diesen Bericht zusammen mit dem Antrag Drucksache 1296 an den Ausschuß zurückzuverweisen mit der gleichzeitigen Bitte, der Verkehrsausschuß möge, um die Bedürfnisfrage zweifelsfrei zu klären, die von mir empfohlenen Organisationen kurz hören.

Ich glaube, daß das eine durchaus angemessene Bitte ist und daß es auch keine unzuträgliche Zumutung für unsere Kollegen und Kolleginnen im Verkehrsausschuß ist. Sie werden damit höchstens vielleicht noch eine zusätzliche Stunde Arbeit haben. Ich bin aber der Meinung: weil diese Frage so symptomatisch für den Geist ist, der bei uns herrscht, müßte man sich einer solchen kleinen Mühe schon unterziehen. Ich bitte, diesen meinen Antrag anzunehmen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Drechsel.

Dr.-Ing. Drechsel (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auf Grund der soeben gehörten Äußerungen unseres Kollegen Donhauser könnte man den Eindruck gewinnen, als ob der **Verkehrsausschuß** über diese Materie etwas zu oberflächlich und schnell hinweggegangen sei. Ich kann feststellen, daß wir uns immerhin in zwei ausgiebigen Sitzungen hiermit beschäftigt und auch alles gründlich zu prüfen versucht haben.

Es ist richtig, daß bei der Entscheidung des Verkehrsausschusses in erster Linie das Urteil der Bundesbahn zugrunde gelegt werden mußte. Ich glaube, man wird über dieses Urteil nicht so ohne weiteres hinweggehen können, wenn man die Bundesbahn verpflichten will, Abteile einzurichten, da es technisch sehr schwer ist und besondere Kosten verursachen würde. Für **Mutter und Kind** würde es eine außerordentliche Erleichterung bedeuten, wenn für sie **in jedem Wagen zwei Plätze** reserviert würden — in *jedem* Wagen, betone ich —, so daß Mutter und Kind gar nicht erst das für sie reservierte Abteil zu suchen brauchen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Reise nicht am Ausgangspunkt des Zuges beginnt, sondern wenn unterwegs umgestiegen wird. Bei einer solchen Regelung würden Mutter und Kind nicht vom Vater oder von den anderen Kindern getrennt, sondern die Familie könnte zusammen in einem Abteil sitzen.

Wenn wir dem Antrag des Kollegen Donhauser folgten, würde die Regelung, die der Verkehrsausschuß vorgeschlagen hat, nicht in Kraft treten, und es müßten neuere Prüfungen vorgenommen werden, während doch die Bundesbahn bereit ist, die vom Verkehrsausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen sofort zu treffen. Es bleibt ja überlassen,

(Dr.-Ing. Drechsel)

(A) nach einer gewissen Zeit zu prüfen, ob die Dinge in Ordnung kommen. Im übrigen sind Klagen über eine ungenügende Betreuung durch das Zugpersonal oder über Schwierigkeiten, Plätze zu finden, bisher noch nicht eingegangen. Ich weiß, daß auch die Mütter in meiner Fraktion mit der jetzigen Regelung durchaus nicht einverstanden sind und ebenfalls besondere Abteile wünschen.

Ich möchte dem Hohen Hause trotzdem vorschlagen, zunächst einmal den Beschluß des Verkehrsausschusses zu billigen. Sollten irgendwelche Klagen eingehen, könnte ein neuer Antrag zwecks weiterer Verbesserung gestellt werden, wobei wir dann auch prüfen können, ob die Bundesbahn inzwischen durch andere internationale Abmachungen in der Lage ist, gegebenenfalls Sonderabteile in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Mein Antrag geht also dahin, den Antrag des Verkehrsausschusses in der vorgeschlagenen Form anzunehmen.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Frau Abgeornete Dr. Ilk.

Frau Dr. Ilk (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß leider der Ansicht meines Freundes Drechsel widersprechen. Ich halte die Entscheidung, die der Ausschuß getroffen hat, nicht für richtig. Stellen Sie sich einmal die Situation vor, die entsteht, wenn in einem überfüllten Zuge irgendein Reisender, sei es Mann oder Frau, einen der beiden Plätze, die in jedem Wagen für Mutter und Kind vorbehalten werden sollen, eingenommen hat und nun wieder aufgeben soll, weil (B) eine Mutter mit Kleinkind kommt, oder aber wenn die zwei Plätze von vornherein nicht besetzt werden dürfen, weil sie für Mutter und Kind reserviert sind. Außerdem ist ja dem Gedanken gar nicht Rechnung getragen, daß die Frauen den Wunsch haben, ihre Kinder, besonders die kleinen Kinder, entsprechend zu versorgen. Es ist doch nun einmal nicht zu vermeiden, daß ein Kind bei längerer Reise unterwegs frisch gewickelt oder vielleicht auch einmal gestillt werden muß. Man kann doch der Frau nicht zumuten, das in einem Abteil zu tun, in dem vielleicht noch sechs andere Personen sitzen, ganz abgesehen davon, daß diese anderen, die darin sitzen, vielleicht auch durch das Kind, das schreit, gestört werden.

Wir sollten also doch wirklich darauf zurückkommen, ein **Abteil für Mutter und Kind** zu schaffen. Der Antrag sieht ja vor, daß z. B. in Fernschnellzügen, die relativ wenige Wagen haben, von der Bereitstellung eines solchen besonderen Abteils abgesehen wird. In den großen Zügen gibt es aber doch so viele Abteile, daß man wirklich ein Abteil für Mutter und Kind vorbehalten kann.

Herr Kollege Drechsel wendet ein, daß dann der Vater nicht dazu kann. Na ja — also bei allem Respekt: der Vater kann ja einmal auf Besuch kommen, kann ja einmal nach seiner Familie sehen, auch wenn er nicht in dem Abteil sitzt. Wenn das Abteil nicht voll ist, wird sicherlich auch niemand etwas dagegen haben, wenn der Vater auch mal einige Zeit in dem Abteil für Mutter und Kind sitzt. Darin sehe ich also keine Schwierigkeit.

Man redet immer wieder davon, was man **für die Familie** tun will. Nun, dies ist wirklich ein Fall, wo man einmal zeigen sollte, daß auch eine (C) kleine technische Schwierigkeit überwunden werden kann zugunsten der Familie, zugunsten von Mutter und Kind.

Ich bitte also, dem Antrag zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat der Abgeordnete Brück.

Brück (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind im Verkehrsausschuß zu einem Ergebnis gekommen, das sicherlich nicht ganz befriedigend ist; und dem Herrn Kollegen Donhauser möchte ich sagen: lieber Kollege Donhauser, wenn das eine Arbeit über Zugbildung in der Prüfung gewesen wäre, dann hätten Sie nicht gerade das Prädikat „Gut" bekommen.

Es sind schon Schwierigkeiten da. Sie sind zum Teil auch auf die Praxis zurückzuführen. Das wird jeder beurteilen können, der mit diesen praktischen Dingen zu tun hat. Wir haben ja dieses Abteil schon einmal gehabt, und es hat tatsächlich — das darf ich Ihnen aus meiner Tätigkeit als Dienstvorsteher draußen sagen — Schwierigkeiten ausgelöst. Ich habe im Ausschuß einmal die Meinung vertreten, daß wir zu einer Regelung kommen müssen, die dem Anliegen der Antragsteller Rechnung trägt. Ich habe auch nicht alle Argumente, die die Deutsche Bundesbahn angeführt hat, gutheißen können. Diese Regelung — das sage ich ganz offen — ist nicht ganz gut.

Nun haben Sie, Frau Dr. Ilk, gesagt, man müßte im Zuge ein **Sonderabteil** einrichten, um insbesondere dem Anliegen der stillenden Mutter z. B. Rechnung zu tragen. Verehrte Frau Dr. Ilk, es gibt eine ganze Menge Züge auch im Fernver- (D) kehr, in denen wir gar keine Abteilwagen haben, in denen der Wagen nur ein großes Abteil ist, und da kann man diese Dinge z. B. auch wieder nicht machen.

(Abg. Krammig: Leider, leider!)

— Ja, lieber Kollege Krammig, dazu ist aber doch zu sagen, daß die Bahn genügend Abteilwagen haben müßte, um die Dinge zu ändern.

Ich möchte meinen, daß wir zunächst einmal mit dieser Regelung anfangen sollten. Wenn jetzt dem Antrag auf Rückverweisung an den Verkehrsausschuß entsprochen wird, dann dauert es eine gewisse Zeit, bis wir das wieder auf die Tagesordnung bekommen; dann werden wir wieder hin und her diskutieren, und damit vergeht nochmals viel Zeit. Wir sollten im Augenblick einmal beginnen, und dann wird sich sicherlich auch die Bahn bei der Beschaffung ihres Wagenparks auf diese Dinge in der Zukunft besser einstellen können, so daß wird vielleicht beim übernächsten Fahrplanwechsel zu einer anderen Regelung kommen können. Wenn wir aber der vorgeschlagenen Regelung nicht zustimmen, ist es praktisch so, daß beim kommenden Fahrplanwechsel unseren Wünschen in keiner Weise Rechnung getragen werden wird.

Kein Baum fällt auf den ersten Streich. Genau so wie bei unserer **Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien,** die noch nicht ganz befriedigend, aber ein Anfang ist — wir hoffen, daß sie in Zukunft verbessert werden wird —, muß es auch hier sein. Deshalb möchte ich Sie bitten, dem Beschluß des Verkehrsausschusses zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

(A)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Finselberger.

Frau Finselberger (GB/BHE): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Ich glaube, es hat für uns Frauen außerordentlich sympathisch gewirkt, daß heute ein Kollege dieses Hohen Hauses sich eines solchen Anliegens so warmherzig angenommen hat, und ich glaube, daß wir auch dem Wunsch des Kollegen Donhauser Rechnung tragen sollten. Ebenso unterstütze ich das, was von Frau Dr. Ilk so sehr warmherzig gesagt worden ist, daß wir diese Angelegenheit an den Verkehrsausschuß zurückverweisen sollten. Es bestehen Möglichkeiten, den **Müttern,** die sich **mit Kindern auf Reisen** befinden, zu helfen, und ich bin der Meinung, daß gerade eine solche Angelegenheit, die zwar nicht weltbewegend ist, aber für eine Familie und vor allem für die Mutter, die mit Kindern auf Reisen gehen muß, von Bedeutung ist, von Anfang an voll und ganz gelöst werden sollte. Ich bin auch überzeugt davon, daß Herr Bundesverkehrsminister Seebohm und Herr Bundesfamilienminister Wuermeling, die heute anwesend sind, ihren Einfluß als Bundesminister in dieser Frage geltend machen werden, damit die Bundesbahn den Wünschen, die die Antragsteller ausgesprochen haben, entspricht.

Ich möchte mich also für meine politischen Freunde vom Gesamtdeutschen Block/BHE durchaus den hier vorgetragenen Wünschen des Kollegen Donhauser, die von Frau Dr. Ilk von der FDP unterstützt worden sind, anschließen. Wir wünschen deshalb auch, daß die Angelegenheit an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen wird.

(Beifall beim GB/BHE und vereinzelt in der Mitte.)

(B)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Bleiß.

Dr. Bleiß (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion hält es — ich darf das im Namen meiner Freunde sagen — für angebracht, daß wir uns im Verkehrsausschuß nochmals mit der Materie beschäftigen. Die Schwierigkeiten in der Wagenstellung sind uns bekannt. Vielleicht wird die Bundesbahn nicht in der Lage sein, die Abteile, die notwendig sind, zur Verfügung zu stellen. Aber ich glaube, wir sollten noch einmal einen ernsthaften Versuch machen und prüfen, ob es der Bundesbahn nicht trotzdem möglich ist, den dringenden Anliegen Rechnung zu tragen. Da meine Fraktion es also für notwendig hält, im Ausschuß nochmals darüber zu sprechen, wird sie dem Antrag des Herrn Kollegen Donhauser zustimmen.

Vizepräsident Dr. Jaeger: Das Wort hat Frau Abgeordnete Dr. Weber.

Frau Dr. h. c. Weber (Aachen) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie war es denn früher? Was früher war, muß doch auch heute möglich sein! Früher gab es solche Abteile. Ich will keine Begründung mehr geben. Frau Dr. Ilk hat sie schon gebracht. Ich stehe auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Donhauser und bitte darum, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Donhauser zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Jaeger: Meine Damen und Herren, es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

(C)

Zur Geschäftsordnung ist vom Abgeordneten Donhauser folgender **Antrag** gestellt:

> Die Drucksache 2201 wird zur Kenntnis genommen und zusammen mit der Drucksache 1296 zur erneuten Beratung an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen. Der Verkehrsausschuß wird gebeten, die Bedürfnisfrage durch Anhörung der einschlägigen Organisation für Mutter und Kind zu prüfen.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erste war die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

> **Zweite Beratung** des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung des Zolltarifs** (Drucksache 1673);
>
> Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) (Drucksache 2052).
>
> (Erste Beratung: 106. und 107. Sitzung.)

Der Schriftliche Bericht*) des Abgeordneten Richarts liegt vor. Wird das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Frau Kollegin!

Frau Lockmann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Drucksache 2052 empfiehlt der Außenhandelsausschuß die Ablehnung des von uns gestellten Antrages zur **Änderung des Zolltarifs.** Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hatte für die konjunkturpolitische Debatte in Berlin insgesamt zwölf Gesetzentwürfe und Anträge eingebracht, wozu auch dieser gehört, und hat insofern ein Konjunkturprogramm aus einem Guß vorgelegt. Mit diesen Anträgen wollten wir erreichen, daß die für den Verbraucher wesentlichen **Verbrauchsteuern** sowie die **Zölle auf Kaffee, Tee und Kakaobohnen** beseitigt werden. Bei Annahme unserer Anträge wäre erreicht worden, daß der Preis für ein Pfund Zucker von 68 Pf auf 55 Pf hätte gesenkt werden können. Die Preissenkung für eine Schachtel Zündhölzer von 10 auf 5 Pf ist inzwischen ermöglicht worden. Uns ist es gleichgültig, ob die Senkung der Verbraucherpreise für Kaffee, Tee und Kakao auf dem Wege über die Zölle oder auf dem Wege über die Verbrauchsteuern herbeigeführt wird. Uns kommt es eben nur darauf an, eine effektive Senkung der Verbraucherpreise zu erreichen.

(D)

Was ist nun bisher von den eingebrachten Gesetzentwürfen und Anträgen verwirklicht worden? Bei diesem ganzen Bündel von Gesetzesanträgen muß es als eine geradezu heroische Tat bezeichnet werden, daß sich der Bundestag bereit gefunden hat, die **Zündwarensteuer** zu senken. Leider hat sich die Mehrheit des Hauses zur **Aufhebung der Zuckersteuer** nicht verstehen können. Sie werden heute noch mehr darüber hören. Wie so häufig ist uns die Bundesregierung durch eine eigene Vorlage nur auf halbem Wege gefolgt und erhebt dann vor der Öffentlichkeit noch Anspruch auf Beifall für dieses zweifelhafte Beginnen.

Unseren vorliegenden Antrag auf Aufhebung der Zölle für Kaffee, Tee und Kakaobohnen hat der Ausschuß, wie ich schon sagte, mit Mehrheit abgelehnt. Ich bitte Sie aber, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, daß ein weitergehender Antrag auf **Aufhebung der Kaffee- und Teesteuer** von uns dem

*) Siehe Anlage 5.

(A) **(Frau Lockmann)**

Hause vorgelegt werden wird. Wir hoffen hierbei sehr auf die Unterstützung der FDP, die dankenswerterweise auch unseren Antrag auf Aufhebung der Zuckersteuer unterstützt hat.

Ich möchte noch etwas zur Kaffeesteuer selbst sagen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Kaffeesteuer eine ausgesprochene Luxussteuer ist und sich mehr als die Hälfte der deutschen Bevölkerung den Genuß dieses Volksgetränks nicht in dem Maße leisten kann, wie sie es gern möchte. Vor dem Kriege belief sich der deutsche **Kaffeeverbrauch** auf 2,9 Kilo pro Kopf der Bevölkerung, während er sich jetzt nur noch auf 2,1 Kilo pro Kopf stellt. Die Ursache dieses Rückgangs ist nun nicht etwa in der allgemeinen Mindernachfrage nach Kaffee begründet, sondern einzig und allein in der hohen fiskalischen Belastung, die es einem großen Teil der arbeitenden Bevölkerung und vor allen Dingen den Rentnern unmöglich macht, sich Kaffee in den erwünschten Mengen zu kaufen.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch offizielle Erklärungen der zuständigen Ministerien und vor allem durch die Veröffentlichung der monatlichen Verzollungsziffern durch das Statistische Bundesamt bestätigt, die eindeutig davon sprechen, daß der Kaffeverbrauch eine steigende Tendenz aufweist. Bei richtiger Auswertung dieser offiziellen Erklärungen muß man sogar zu dem Schluß kommen, daß der Kaffeeverbrauch bei dem gut verdienenden Teil der Bevölkerung jetzt schon wieder die Vorkriegsziffer von 2,9 Kilo erreicht und sogar überschritten hat. Wenn nun Verbrauchsteuer und Zollbelastung der ärmeren Bevölkerung verwehren, so viel Kaffee zu trinken, wie es ihr behagt, so wäre es doch jetzt an der Zeit, sich darüber Gedanken zu machen, daß beide Formen der (B) Belastung reformbedürftig sind oder das eine oder andere hätte abgebaut werden müssen.

Es ist uns vorgerechnet worden, daß die Beseitigung des Zolles auf Kaffee, Tee und Kakaobohnen einen **Zollausfall** von 315 Millionen DM zur Folge haben würde. Dabei ist aber nicht berücksichtigt, daß durch den zu erwartenden erheblichen **Mehrverbrauch** bei den Verbrauchsteuern, der Umsatzausgleichsteuer und anderen indirekten Steuern **Mehreinnahmen** entstehen werden, die den Finanzausfall wesentlich verringern.

Ich muß noch darauf hinweisen, daß in dem Unterausschuß „Verbrauchsteuern" auch der Kollege Dr. Dollinger von der CDU eine Senkung der Verbrauchsteuer an Stelle der Aufhebung des Zolles auf Kaffee und Tee vorgeschlagen hatte. Er erinnerte daran, daß die Senkung der Kaffeesteuer im August 1953 praktisch zu einer Verdoppelung des Kaffeeverbrauchs geführt hat, und er glaubte, daß bei einer weiteren Senkung der Kaffeesteuer mit einer weiteren Konsumausdehnung gerechnet werden könne. Mit Recht machte Kollege Dr. Dollinger darauf aufmerksam, daß in Anbetracht der preispolitischen Wirkung einer Steuersenkung ein Haushaltsausfall zu verantworten sei.

(Vizepräsident Dr. Schmid übernimmt den Vorsitz.)

Wir können uns nicht vorstellen, daß der Herr Finanzminister im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen uns wiederum vorhalten wird, es bestehe keinerlei Gewähr dafür, daß eine geringere fiskalische Belastung zu einer Preissenkung führen werde. Unser wichtigstes Anliegen — hier wie bei allen Anträgen, die wir gestellt haben — ist aber, (C) den Weg für Preissenkungen bei den wichtigsten Konsumgütern frei zu machen. Das bedeutet zugleich eine Ausweitung des Konsums und die Ermöglichung eines gleichmäßigeren Zuganges zu solchen Konsumgütern, die gerechterweise allen Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden sollten.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schmidt: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Serres.

Dr. Serres (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, dem Ausschußantrag Drucksache 2052 Ihre Zustimmung zu geben, d. h. den Gesetzentwurf Drucksache 1673 abzulehnen.

Der **Ausschuß für Außenhandelsfragen** hat sich mit den hier aufgeworfenen Fragen eingehend befaßt, wie auch in dem Schriftlichen Bericht dargelegt ist. Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion befaßt sich mit drei Themen, zunächst in Nr. 1 des Art. 1 mit der linearen Senkung der Zollsätze um 40 %, und zwar für sämtliche gewerbliche Zölle, in Nr. 2 mit einer Senkung gewisser Finanzzölle — auf Kaffee, Tee und Kakaobohnen — und in Nr. 3 mit der Aufhebung von Zollsätzen für einige wichtige Artikel, nämlich Baustoffe, Kunstdüngemittel, Landmaschinen und Haushaltsmaschinen.

Wir haben im Ausschuß für Außenhandelsfragen zum Ausdruck gebracht, daß uns eine lineare Zollsenkung in diesem Augenblick und vor allen Dingen auch in diesem Ausmaß, wie es von der sozialdemokratischen Fraktion beantragt wird, nicht erwünscht ist. Dafür haben wir in der **konjunkturpolitischen Zollsenkung** mit den beiden auch im (D) Bericht erwähnten Verordnungen, nämlich der Achtundvierzigsten und der Einundfünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen, in erheblichem Umfang Zollsenkungen vorgenommen. Wir glauben, daß damit dem Anliegen Rechnung getragen ist.

Zu Nr. 2, zu der Senkung der Finanzzölle, ist zu bemerken, daß der Ausschuß für Außenhandelsfragen in seiner Mehrheit und in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen sich nicht entschließen konnte, in diesem Augenblick zumindest, die hier beantragte Senkung der Finanzzölle durchzuführen. Ich darf im übrigen darauf hinweisen, daß diese Frage, wenn ich recht unterrichtet bin, am Freitag dieser Woche bei der Behandlung der Freimengen im Reiseverkehr noch einmal zur Diskussion stehen wird.

Auf jeden Fall war die Mehrheit des Ausschusses für Außenhandelsfragen der Meinung, daß dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion unter Ziffer 2 nicht stattzugeben sei.

Ich darf schließlich noch zu Ziffer 3 bemerken, daß die dort verlangte Zollsenkung weitgehend durch die beiden konjunkturpolitischen Zollsenkungen herbeigeführt worden ist. Wir haben allerdings darauf verzichtet, diese Zölle in den beiden Verordnungen völlig aufzuheben, sondern haben nur eine erhebliche Zollsenkung beschlossen.

Ich darf zusammenfassend feststellen, daß dem Antrag der sozialdemokratischen Fraktion in einigen Teilen bereits durch die bisher erlassenen Verordnungen Rechnung getragen ist. Darüber hinaus sind wir nicht in der Lage, dem Antrag zuzustim-

(Dr. Serres)

(A) men. Ich darf Sie daher bitten, dem Ausschußantrag Ihre Zustimmung zu geben, d. h. den Gesetzentwurf abzulehnen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir treten in die Einzelberatung des Gesetzentwurfs Drucksache 1673 ein. Ich rufe auf Art. 1, — 2, — 3, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Letzteres war die Mehrheit; diese Artikel sind abgelehnt. Damit ist der Gesetzentwurf erledigt.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

a) **Zweite und dritte Beratung** des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 2178);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksache 2214)

(Erste Beratung 133. Sitzung);

b) **Zweite Beratung** des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Aufhebung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 578);

Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksachen 1947, zu 1947).

(Erste Beratung 39. Sitzung.)

Für beide Vorlagen liegen getrennte Anträge des Ausschusses vor. Ich nehme aber an, das Haus ist damit einverstanden, daß man über beide Vorlagen zusammen berichtet. Es ist wohl ein Bericht (B) notwendig.

Das Wort zur Berichterstattung hat der Abgeordnete Krammig.

Krammig (CDU/CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes wurde in der 131. Sitzung des Bundestages am 8. dieses Monats dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Beide Ausschüsse traten noch am gleichen Tage in die Beratung des Gesetzentwurfs ein. Der federführende Ausschuß schloß seine Beratungen in der Sitzung am 14. dieses Monats ab.

Der mitberatende Ausschuß — das möchte ich vorwegnehmen — hatte zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes folgende Beschlüsse gefaßt. Zu Art. 1 stimmte er einem Antrag des Abgeordneten Dr. Dr. Müller mit Mehrheit bei einer Enthaltung zu, die Senkung der Zuckersteuer nicht auf 10,50 DM, wie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen war, sondern auf 8 DM pro Doppelzentner mit der Maßgabe vorzunehmen, daß der Unterschiedsbetrag von 2,50 DM zugunsten der Verarbeitungsspanne der zuckerrübenverarbeitenden Industrie verwendet und damit der festgesetzte Zuckerrübenpreis gewährleistet werde. Zu Art. 2 schlug der mitberatende Ausschuß vor, bei der Erstattung bereits entrichteter Zuckersteuer nach Senkung des Steuersatzes auch die Inhaber von **zuckerverarbeitenden Betrieben** einzubeziehen. Er änderte außerdem die erstattungsfähige Menge von 300 auf 100 kg ab. Einem weitergehenden Antrage, die erstattungsfähige Menge auf 50 kg versteuerten (C) Zuckers herabzusetzen, versagte der Ausschuß seine Zustimmung. Die Art. 3 und 4 beantragte der mitberatende Ausschuß zu streichen, und zwar mit der gleichen Begründung, wie sie sich aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf ergibt.

Bei der abschließenden Beratung der Vorlage im federführenden Ausschuß am 14. März wurden unter Einbeziehung der Vorschläge des mitberatenden Ausschusses folgende **Anträge** gestellt und beschieden. Die Abgeordneten Seuffert und Dr. Miessner griffen die Anträge ihrer Fraktionen auf Drucksachen 578 und 1762 erneut auf und begehrten die Aufhebung des Zuckersteuergesetzes. Für den Fall, daß dies im Ausschuß abgelehnt werden sollte, beantragte Dr. Miessner die Senkung des Zuckersteuersatzes von 26,50 DM auf 8 DM pro Doppelzentner. Der Abgeordnete Eickhoff von der Deutschen Partei stellte den Antrag, den Zuckersteuersatz auf 9 DM pro Doppelzentner zu senken, während der Abgeordnete Neuburger von der CDU/CSU-Fraktion eine Senkung auf 10 DM pro Doppelzentner begehrte.

Der Ausschuß griff in der Debatte zu den Aufhebungsanträgen nicht noch einmal das Für und Wider einer völligen Aufhebung des Zuckersteuergesetzes auf, weil hierüber bei der Behandlung des Antrags auf Drucksache 578 ausgiebig beraten worden war. Ich darf mich zur Darlegung der Begründung der Antragsteller auf die Darstellung im Schriftlichen Bericht, zu Drucksache 1947, beziehen. Die Aufhebungsanträge wurden aus den in dem soeben erwähnten Schriftlichen Bericht genannten Gründen mit Mehrheit abgelehnt.

(D) Der Antrag, die Zuckersteuer auf 8 DM pro Doppelzentner zu senken, wurde ebenso wie im mitberatenden Ausschuß im wesentlichen damit begründet, daß der über die Vorlage der Regierung hinausgehende Senkungsbetrag von 2,50 DM pro Doppelzentner dazu dienen solle, die Verarbeitungsspanne der Zuckerrüben verarbeitenden Industrie zu bessern und den festgesetzten Zuckerrübenpreis zu gewährleisten. Hierbei wurde insbesondere auf die schlechte Ertragslage der **Zuckerrüben verarbeitenden Industrie im niedersächsischen Raum** verwiesen, die zur Aufrechterhaltung ihrer Rentabilität unbedingt auf eine Erlösbesserung angewiesen sei, um notwendige Investitionen zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen vornehmen zu können. Nachdem im Ausschuß geklärt worden war, daß eine gesetzliche Möglichkeit, die Belassung des Betrages von 2,50 DM pro Doppelzentner bei der Zuckerindustrie sicherzustellen, weder vorhanden sei noch geschaffen werden könne, und der Abgeordnete Seuffert dem noch hinzugefügt hatte, daß jede Zuckersteuersenkung dem Verbraucher zugute kommen müsse, wurde dieser Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Ebenso erging es dem Antrag des Abgeordneten Eickhoff, der einen Steuersatz von 9 DM zum Gegenstand hatte und der Zuckerindustrie zu den vorgenannten Zwecken 1,50 DM pro Doppelzentner belassen wollte.

Die Regierungsvorlage hatte eine Senkung der Zuckersteuer auf 10,50 DM je Doppelzentner vorgesehen. Diesen Vorschlag erweiterte, wie ich bereits erwähnte, der Antrag des Abgeordneten Neuburger, in dem er für eine Senkung des Steuersatzes auf 10 DM plädierte. Der Ausschuß gab diesem Senkungsantrag statt, zumal auch der Regierungsvertreter schon bei der Behandlung des An-

(Krammig)

(A) trages der Fraktion der SPD auf Drucksache 578 eine solche Senkung angekündigt hatte.

Die damit 16,50 DM pro Doppelzentner betragende Senkung des Satzes soll nach Meinung des Ausschusses mit 16 DM pro Doppelzentner dem Verbraucher und mit 0,50 DM je Doppelzentner zuzüglich der Umsatzsteuerersparnis, die mit 0,48 DM pro Doppelzentner beziffert wurde, den Zuckerrüben verarbeitenden Fabriken zugute kommen. Dies folgt aus dem Umstand, daß die zuletzt genannten beiden Beträge von zusammen 0,98 DM pro Doppelzentner sich bei der Preisbildung für den Haushaltszucker nicht auswirken können.

Bei Art. 2 wurde der Anregung des mitberatenden Ausschusses, den **Kreis der Erstattungsberechtigten** auf die Inhaber von Zucker verarbeitenden Betrieben zu erweitern und die erstattungsfähige Menge von 300 auf 100 kg herabzusetzen, einstimmig zugestimmt.

Die Artikel 3 und 4 des Regierungsentwurfs sehen die Erhebung einer **Zusatzumsatzsteuer** bei der Zucker verarbeitenden Industrie für den Fall vor, daß die Zuckersteuersenkung in den Verbraucherpreisen nicht spürbar in Erscheinung trete. Der Finanz- und Steuerausschuß hatte bereits in seiner Sitzung am 8. März grundsätzlich die Ablehnung der Zusatzumsatzsteuer in der vorgeschlagenen Form beschlossen. Auch der mitberatende Ausschuß lehnte, wie ich bereits angedeutet habe, die Zusatzumsatzsteuer ab. Die Streichung der Artikel 3 und 4 wurde in der Sitzung des Finanz- und Steuerausschusses am 14. März erneut beantragt und einstimmig gutgeheißen. Auch ein Eventualantrag des Abgeordneten Krammig verfiel gegen die Stimme des Antragstellers der Ablehnung. Er

(B) sah eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen vor, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auf die Lieferungen und die Einfuhr bestimmter zuckerhaltiger Gegenstände ein Zuschlag zur Umsatzsteuer erhoben werden könne, wenn bei einer Mehrzahl von Unternehmern, die diese Gegenstände herstellen, durch die für die Preisüberwachung zuständigen Stellen oder in anderer Weise festgestellt würde, daß die durch die Zuckersteuersenkung eingetretene Minderung des Zuckerpreises bei der Preisberechnung für die zuckerhaltigen Gegenstände nicht berücksichtigt würde.

Die Senkung der Zuckersteuer um 16,50 DM je dz bedeutet für den Bundeshaushalt einen Steuerausfall von rund 250 Millionen DM. Hiervon entfallen auf den Haushaltszucker rund zwei Drittel, auf den Verarbeitungszucker der Rest des Betrages.

Die **Verpfändung der Zuckersteuer** für die Bedienung der **Verpflichtungen aus der Young- und Dawes-Anleihe** wurde sowohl im federführenden als auch im mitberatenden Ausschuß erörtert.

Als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird vom Ausschuß der 1. April 1956 vorgeschlagen.

Ich habe Sie namens des federführenden Ausschusses zu bitten, den Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 2214 anzunehmen.

Hinsichtlich des Antrags der SPD-Fraktion auf Drucksache 578, das Zuckersteuergesetz aufzuheben, darf ich mich, die Zustimmung des Hohen Hauses vorausgesetzt, auf den Schriftlichen Bericht*) zu Drucksache 1947 beziehen. Der Ausschuß schlägt Ihnen hierzu auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses vor, den Antrag auf Drucksache 578 abzulehnen.

*) Siehe Anlage 6.

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn (C) Berichterstatter.

Ich rufe zunächst Art. 1 des Entwurfs Drucksache 2214 auf. Es sind eine Reihe von Änderungsanträgen zu dieser Vorlage gestellt, die teils von der FDP, teils von der SPD stammen. Materiell sind sie jedenfalls gleich. Vielleicht können die Damen und Herren, die die Anträge ihrer Fraktion zu begründen haben, darauf Rücksicht nehmen.

Das Wort zur Begründung des Antrags Umdruck 550*) Ziffer 1 hat Frau Abgeordnete Strobel.

Frau Strobel (SPD): Meine Damen und Herren! Wir legen Ihnen in Umdruck 550 wiederum einen Antrag auf völlige **Aufhebung der Zuckersteuer** vor. Ziel dieses Antrags ist es, den Preis für das Kilo Zucker nicht nur um 16 Pf, wie im Ausschußbericht vorgeschlagen, sondern um mindestens 26 Pf für den Verbraucher zu senken.

Solange der Deutsche Bundestag existiert, haben wir uns darum bemüht, die Zuckersteuer abzubauen und sie zugunsten des Verbrauchers vollkommen verschwinden zu lassen. Es hat in diesem Hause schon eine ganze Anzahl diesbezüglicher Debatten gegeben. Sie haben unsere Anträge immer aus fiskalischen Gründen abgelehnt. Das geht auch aus dem Bericht zu unserem Gesetzentwurf betreffend Streichung der Zuckersteuer hervor. Sie haben diese Anträge abgelehnt, obwohl auch in den Debattereden Ihrer eigenen Fraktionskollegen immer wieder gesagt worden ist, daß es sich hier eigentlich um eine unmoralische Steuer handelt, um eine Steuer, die man geradezu als eine Kopfsteuer bezeichnen muß.

Es tut mir leid: vorhin war der Herr Familienminister noch da; ich sehe, er ist eben weggegangen. Ich wollte gerade in seiner Anwesenheit darauf aufmerksam machen, daß durch diese Zuckersteuer insbesondere die Mehrkinderfamilien in einem sehr hohen Maße belastet sind. Die Senkung der Zuckersteuer, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und vom Ausschuß angenommen worden ist, wird dem Anliegen der **kinderreichen Familien** keinesfalls gerecht. (D)

Auch die Fürsorgeempfänger und die Rentner drückt diese Steuer ganz besonders. Ich brauche Ihnen nicht eigens zu sagen, daß auf Zucker eben niemand verzichten kann und daß man von Zucker nicht ausweichen kann. Insbesondere für die Ernährung der Kinder ist Zucker eben unbedingt notwendig. Falls jemand von Ihnen auf den Gedanken kommen sollte, daß die Rentner ja, wenn ihnen der Zucker zu teuer ist, Süßstoff verwenden könnten, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß es bei uns ja leider auch eine Süßstoffsteuer gibt.

Im übrigen ist heute nicht mehr davon die Rede gewesen — aber doch in der der Öffentlichkeit gegebenen Begründung —, daß die Zuckersteuersenkung beabsichtigt ist, um die für den Verbraucher ab 1. April eintretende **Milchpreiserhöhung** auszugleichen. Ich habe mit einer Unzahl von Frauen gesprochen, vor allem mit Frauen, die kleine Kinder haben, die viele Kinder haben. Sie alle machen eine Rechnung auf, daß die Ersparnis aus der Zuckersteuersenkung die Milchpreiserhöhung nicht ausgleicht. Bestenfalls durch eine völlige Streichung der Zuckersteuer könnte man hier einen wirklichen Ausgleich schaffen.

*) Siehe Anlage 7.

(A) (Frau Strobel)

Ich habe mich in den Ausschüssen davon überzeugt, daß es auch heute rein fiskalische Gründe sind, die die Mehrheit in den Ausschüssen veranlaßt haben, unsere Anträge auf Streichung abzulehnen. Ich glaube, die Herren Kollegen können mir darin zustimmen, daß sich in keinem der beiden Ausschüsse die Abgeordneten welcher Fraktion auch immer von dem Hinweis auf die Verpfändung der Zuckersteuer für die Dawes-Anleihe haben besonders beeindrucken lassen.

Im übrigen hat Herr Kollege Müller sowohl im Ausschuß als auch hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch die deutschen Vertreter bei den internationalen Zuckerverhandlungen dafür ausgesprochen haben, ja sich geradezu dazu verpflichtet haben, die Zuckersteuer vor allen Dingen auch in ihrer eigenen Heimat abzubauen.

Nun möchte ich aber noch eine Nebenerscheinung zur Sprache bringen, von der ich sagen muß, daß sie mich geradezu erschüttert hat. Bei den Verhandlungen im Ernährungsausschuß war von einem Kollegen beantragt worden, wenigstens eine **Senkung der Zuckersteuer auf 8 DM** vorzunehmen. Damit war der Antrag verbunden, der **Zuckerindustrie** einen **Ausgleich für notwendige Rationalisierungsmaßnahmen** und Ähnliches zukommen zu lassen. Im Finanz- und Steuerausschuß hat man sich, ich glaube, aus guten Gründen, nicht entschließen können, eine Zweckbindung des Betrages der Zuckersteuersenkung vorzunehmen.

Ich bin hier übrigens anderer Meinung als der Herr Berichterstatter. Ich bin der Auffassung, daß der Finanz- und Steuerausschuß auch bezüglich der 50 Pf der Meinung war, es gehöre nicht zu seiner Aufgabe, eine Zweckbindung des Betrages der (B) Senkung vorzunehmen. Zumindest unsere Kollegen waren der Auffassung, daß wir jede Zuckersteuersenkung ausschließlich dem Verbraucher zugute kommen lassen sollten. Eine Abstimmung darüber, wofür die 50 Pf verwendet werden sollen, hat es nicht gegeben. So habe ich es jedenfalls aufgefaßt. Aber das ist nicht das Entscheidende.

Das Erschütternde für mich war, daß dieselben Kollegen, die im Ernährungsausschuß für die Senkung auf 8 DM gestimmt haben, wenn der Unterschied von 2,50 DM den Zuckerfabriken zugute kommt, im Finanzausschuß gegen diesen Antrag stimmten, als erklärt wurde, daß die Senkung dem Verbraucher zugute kommen soll. Das ist ein Standpunkt, den man keinesfalls begreifen kann, vor allen Dingen, da man draußen immer wieder davon spricht, daß der Verbraucher unbedingt entlastet werden muß.

Ich frage mich immer wieder, warum Sie eigentlich die völlige **Streichung der Zuckersteuer** ablehnen, gerade heute noch ablehnen, wo die Haushaltslage und die Kassenlage des Bundes die Streichung erlauben. Sie versäumen damit vielleicht eine einmalige Gelegenheit, eine Kopfsteuer zu beseitigen, die niemand moralisch verantworten kann.

(Zuruf des Abg. Neuburger.)

— Ich habe Sie leider nicht verstanden, Herr Kollege Neuburger.

Eben ist hier gesagt worden, daß der **Steuerausfall** bei der Senkung der Zuckersteuer 250 Millionen DM beträgt. Bei der Streichung würde er etwa 380 bis 400 Millionen DM ausmachen, wenn man den Ausfall an Umsatzsteuer noch dazu rechnet. Die Zeitungen berichten zur Zeit, daß es auch in der CDU/CSU einen Ausschuß gibt, der sich da- (C) mit befaßt, wie man die Milliardenüberschüsse im Haushalt in Zukunft verwenden soll. Es hätte diesem Ausschuß sehr zur Ehre gereicht, wenn er auch auf den Gedanken gekommen wäre, jetzt endlich die Zuckersteuer vollkommen zu streichen. Statt dessen sind Sie (zu den Regierungsparteien) auch in dieser Situation in den Ausschüssen immer wieder bereit gewesen, einen solchen Antrag von uns abzulehnen, obwohl z. B. auch der Herr **Bundeswirtschaftsminister** in den letzten Tagen in Frankfurt gesagt haben soll, die **Verbraucher sollten sich weitere Preissteigerungen nicht gefallen lassen.** Ich möchte gerne wissen, wie sich die Verbraucher nach seiner Vorstellung gegen die von der Bundesregierung beschlossene **Milchpreiserhöhung** wehren sollen, ob er damit vielleicht die Verbraucher dazu aufrufen will und warum er ihnen nicht, wenn er schon nicht verhindern kann, daß die Regierung, in der er ist, die Milchpreiserhöhung beschließt, wenigstens das Äquivalent der vollen Zuckersteuerstreichung zugute kommen läßt.

(Abg. Kramel: Sind Sie gegen die Milchpreiserhöhung?)

— Ich bin dagegen, daß man den Verbraucher nur immer belastet und daß man, wenn man ihn entlasten kann, das nicht tut. Hier wäre eine Gelegenheit, es wirklich zu tun.

Im übrigen freuen wir uns außerordentlich, daß die FDP den gleichen Änderungsantrag vorgelegt hat wie wir. Wir haben auch große Hoffnung, daß unsere Kollegen der BHE-Fraktion diesem Antrag zustimmen werden. Dann hätten wir wieder einmal die Situation, wie wir sie bei dem unglücklichen Kindergeldgesetz gehabt haben. Hier müßte die CDU/CSU allein die Verantwortung dafür übernehmen, daß der Verbraucher, obwohl es nicht notwendig ist, weiterhin einen höheren Zuk- (D) kerpreis zahlt.

(Beifall bei der SPD, beim GB/BHE und bei der FDP.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Miessner.

Dr. Miessner (FDP): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist etwas schwierig, jetzt schon wieder über die **Zuckersteuer** zu sprechen. Alle Fraktionen haben gerade erst vor zwei Wochen, in der Sitzung vom 8. März 1956, bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes ihren Standpunkt dargelegt. Ich darf mich daher vor allem auf die Ausführungen, die ich damals namens meiner Fraktion gemacht habe, beziehen.

Die Fraktion der Freien Demokratischen Partei hat den Antrag auf volle **Streichung der Zuckersteuer** am 11. Oktober 1955 gestellt und ist der Meinung, daß die Streichung deshalb erfolgen muß, weil es sich hier um ein echtes Volksnahrungsmittel handelt, dessen steuerlicher Belastung die Hausfrau mit ihren Haushaltungsgeld nicht ausweichen kann. Es ist hier festzustellen — um es nur mit ganz kurzen Worten zu beleuchten —, daß die steuerliche Belastung die breitesten Schichten der Verbraucherschaft in voller Härte trifft, insbesondere naturgemäß die kinderreichen Familien. Es ist wirklich etwas betrüblich, daß der Herr Bundesfamilienminister sich hier nicht als Bundesgenosse derjenigen erweist, die die Steuer ganz beseitigen wollen.

(Zurufe von der SPD.)

(Dr. Miessner)

(A) — Ich hatte mir ja erlaubt, ihn in der ersten Lesung etwas anzuzapfen, muß aber leider feststellen, daß er auch heute nicht auf den „Barrikaden" der Regierungsbank zu sehen ist, wie ich damals sagte.

(Zurufe von der Mitte.)

Nun, meine Damen und Herren, ein kurzes Beispiel für die **Härte,** die sich aus **dieser Steuer für eine kinderreiche Familie** ergibt. Nach Angaben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Bevölkerung des Bundesgebietes im Zuckerwirtschaftsjahr 1953/54 je Kopf rund 26 kg Zucker verbraucht. Das bedeutet eine Mehrbelastung von 62 Pf je Kopf und Monat. Nehmen Sie nun einmal eine kinderreiche Familie, sagen wir, Eltern mit fünf Kindern, also sieben Personen! Diese Familie trifft eine Steuerbelastung von 4,34 DM gegenüber der Belastung einer Einzelperson von 62 Pf. Die kinderreiche Familie ist also ganz erheblich, mit 3,72 DM im Monat, mehr belastet. Das ist eine ganze Menge für diejenigen, bei denen das Geld nicht so flüssig ist, und auf diese kommt es hier an. Kämen wir jetzt zu einer Senkung der Zuckersteuer auf nur 10 DM, dann würde sich für diese Familie immer noch eine Mehrbelastung von rund 1,50 DM im Monat ergeben. Das ist eine ganze Menge allein für dieses notwendige Volksnahrungsmittel. Hier bliebe also weiter eine Härte bestehen. Deshalb sind wir der Meinung, daß man einen Schritt weiter gehen und die Zuckersteuer ganz streichen sollte.

Der **Ausfall** bei einer Senkung der Zuckersteuer auf 10 DM wurde von dem Herrn Berichterstatter mit etwa 250 Millionen DM beziffert. Ich darf (B) diese Angabe ergänzen: Wenn wir die Steuer ganz streichen, würde sich der Ausfall allerdings noch um gut 100 Millionen DM erhöhen. Das aber sollte uns die Sache wert sein.

Nur noch ein kurzes Wort zu dem besonderen Problem der **Zuckerrübenfabriken.** Frau Kollegin Strobel, Sie bezweifelten, daß es der Wille des Ausschusses sei, die in der Ausschußvorlage vorgesehene Differenz von 50 Pf den Zuckerrübenfabriken zugute kommen zu lassen. Sie haben damit insofern recht, als dieser Beschluß nicht in der letzten Ausschußsitzung, sondern in einer vorhergehenden Sitzung gefaßt worden ist, als wir uns gewissermaßen vorweg schon einmal mit dieser Frage befaßt haben. Da war es allerdings der Wille der weit überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses, so vorzugehen. Eine offizielle Abstimmung darüber hat allerdings nicht stattgefunden. Insofern haben Sie auch wieder recht.

Falls die Mehrheit des Hauses die Streichung ablehnt, sollten wir daher nicht auf 10,50 DM gemäß der Regierungsvorlage, sondern auf 10 DM zurückgehen, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat. Die rübenverarbeitenden Fabriken gerade in Norddeutschland sind so notleidend, daß hier irgendein Ausgleich geschaffen werden muß. Sie arbeiten mit festen Anfangs- und Endpreisen, die seit Jahren nicht mehr geändert worden sind. Andererseits sind aber die Kosten durch Lohnerhöhungen und Preisänderungen bei Kohle so gestiegen, daß die Rübenfabriken mit der ihnen vor Jahren einmal zugewiesenen Spanne nicht mehr auskommen. Ich darf also klarstellen, daß wir in diesem Fall dafür wären, daß die 50 Pf den Rübenfabriken zugute kommen.

(C) In erster Linie bitte ich jedoch namens meiner Fraktion, unserem Antrag auf völlige **Beseitigung der Zuckersteuer** zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Elsner.

Elsner (GB/BHE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter und die Herren Vorredner haben bereits eingehend zur Drucksache 2178 und zu den Änderungsanträgen Stellung genommen, so daß ich mich auf wenige Ausführungen beschränken kann.

Die **Zuckersteuer** stammt aus der Zeit vor über 100 Jahren, wo Zucker noch ein Luxusartikel war. Inzwischen ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Heute ist Zucker weder ein Luxusartikel noch ein Genußmittel, sondern er zählt zu unseren wertvollsten Nahrungsgütern. Leider ist die Belastung des Verbrauchers durch die Zuckersteuer unangemessen hoch; sie ist weit höher als in anderen Ländern. Sie ist — einschließlich der Umsatzsteuer — so hoch, daß sie die industriellen Herstellungskosten noch um ein Drittel übersteigt.

Hierin liegt auch die Ursache, daß der **Verbrauch** in der Bundesrepublik mit rund 27 Kilo pro Kopf und Jahr weit unter dem Verbrauch unserer europäischen Nachbarländer liegt. Selbst Österreich liegt mit 28 Kilo höher im Verbrauch als wir. Es folgen die Tschechoslowakei mit 30 Kilo, Holland mit 37, Norwegen mit 39, die Schweiz mit 40, Schweden mit 43,2, England mit 43,3, Irland mit 45 und Dänemark mit 54 Kilo pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsziffern beweisen eindeutig, wie steigerungsfähig der Zuckerkonsum ist und in welchem Ausmaße der steuerlich überhöhte Preis die (D) Verbrauchsentwicklung hemmt. Die Zuckersteuer trifft, wie hier mehrfach ausgeführt, die kinderreichen Familien sowie die sozial schwachen Schichten am stärksten und wirkt sich darum im hohen Grade unsozial aus.

Ein restloser Abbau dieser Steuer würde den Verbrauch wesentlich heben und damit zu einer Erweiterung des Ausdehnungsspielraums für den inländischen Zuckerrübenanbau führen, aber auch den Einfuhrbedarf für Zucker erheblich steigern. Eine erhöhte Zuckereinfuhr aber wäre ein wichtiges außenhandelspolitisches Kompensationsobjekt in Verhandlungen mit den zuckererzeugenden Ländern.

Das von der Regierung vorgebrachte Argument, daß bei Wegfall der Zuckersteuer wahrscheinlich keine Konsumausweitung eintreten werde, weil im Verlauf einiger Jahre bei wechselnder **Steuerhöhe** der **Zuckerverbrauch** konstant geblieben sei, überzeugt nicht. Auch das Argument, das die Ursache für den konstant gebliebenen Zuckerverbrauch in anderen Ernährungsgewohnheiten oder Geschmacksrichtungen sucht, ist abwegig. Die wirkliche Ursache liegt unseres Erachtens ausschließlich in der Tatsache, daß die steuerliche Belastung des Zuckers bei uns die höchste in der Welt ist und auch nach der geplanten Senkung die höchste bleibt. Diese steuerliche Belastung hindert uns, den Konsumpreis des Zuckers an die Kaufkraft der Schichten heranzuführen, bei denen eine Verbrauchssteigerung möglich ist und bei denen sich die Zuckersteuer bisher am drückendsten ausgewirkt hat. Das sind die Bezieher der kleinen und kleinsten Einkommen, kurz, die sozial schwächsten Schichten unseres Volkes, ein Verbraucherkreis, der 18 bis 20 Milionen Menschen umfaßt. Hier lie-

(Elsner)

(A) gen noch große Verbrauchsreserven, die im Interesse einer besseren Volksernährung aktiviert werden sollten.

Der augenblickliche Verbrauch liegt bei 1,4 Millionen t jährlich. Davon werden 1,2 Millionen t im Inland erzeugt, während 200 000 t eingeführt werden müssen. Gelänge es, den Zuckerverbrauch nur um 10 kg pro Kopf und Jahr, d. h. von 27 auf 37 kg zu heben — eine solche Steigerung dürfte bei Wegfall der gesamten Zuckersteuer erreichbar sein —, so bedeutete dies einen **Mehrverbrauch** bzw. eine Mehreinfuhr von 500 000 t jährlich. Eine solche Mehreinfuhr ermöglichte dem Herrn Bundesfinanzminister eine **zusätzliche Abschöpfung** von rund 100 Millionen DM jährlich und ergäbe im weiteren eine Erhöhung des Umsatzsteueraufkommens um 40 Millionen DM jährlich; das sind insgesamt 140 Millionen DM. Damit würde der Wegfall der restlichen Zuckersteuer in Höhe von 150 Millionen DM fast ausgeglichen sein.

Darüber hinaus würde eine solche Maßnahme den preissteigernden Tendenzen entschieden entgegenwirken und einen echten Beitrag zu den Bestrebungen der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik liefern, deren Aufgabe es ist, unsere Wirtschaftskraft zu steigern und zu stärken, uns aber auch vor allen gefährlichen Tendenzen der Preisentwicklung zu schützen.

Die Notierungen an der Hamburger Zuckerterminbörse betragen für Zucker zur Zeit 43 DM je dz. Der Inlandspreis für Kleinverbraucher beträgt dagegen 132 DM je dz. Durch fixe Kosten, Groß- und Kleinhandelsspannen, Umsatzsteuer und Abschöpfungsbeträge und schließlich die Zuckersteuer entstehen zum Importpreis zusätzliche Belastungen in Höhe von 89 DM je dz; davon entfällt allein die reichliche Hälfte auf das Bundesfinanzministerium.

(B) Meine Damen und Herren, da meine Fraktion die geplante Senkung der Zuckersteuer für unzureichend hält, wird sie den vorgelegten Änderungsanträgen ihre Zustimmung geben.

(Beifall beim GB/BHE und bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Müller.

Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich sehe mich genötigt, zu den Ausführungen der Kollegin Strobel einige Bemerkungen zu machen, weil sie hier Dinge behauptet hat, die nicht ganz zutreffend sind. Sie hat mitgeteilt, im Ernährungsausschuß hätte ich den Antrag gestellt, die Zuckersteuer auf 8 Mark zu ermäßigen, um sie der Zuckerindustrie für Rationalisierungsmaßnahmen zuzuführen. Diese Behauptung ist unrichtig. Denn ich habe mich während der Debatte darüber sehr energisch gegen den Herrn Ministerialdirektor Schillinger vom Finanzministerium gewandt, der auch mit dieser Behauptung kam, und habe erklärt, diese Erhöhung der Fabrikationsspannen sei notwendig, um der Industrie zu ermöglichen, im Herbst den amtlich festgesetzten Rübenpreis herauszuwirtschaften und zu zahlen. Laut Protokoll des Ausschusses auf Seite 2 habe ich beantragt: „die Senkung der Zuckersteuer . . . auf 8 DM vorzunehmen mit der Maßgabe, daß der Unterschiedsbetrag von 2,50 DM zugunsten der Verarbeitungsspanne der Zuckerindustrie verwendet und der festgesetzte Zuckerrübenpreis gewährleistet wird".

Über die Notwendigkeit der **Erhöhung der Verarbeitungsspanne** brauche ich hier nichts zu sagen. Denn seit drei Jahren ist die Verarbeitungsspanne der Zuckerindustrie nicht geändert worden. Nach (C) Feststellungen und Berechnungen des Ernährungsministeriums haben sich allein im letzten Jahr die Verarbeitungskosten pro Doppelzentner um 1,36 DM erhöht. Wenn man in der Marktwirtschaft beim Zucker die Preise für den Rohstoff als Mindestpreis amtlich festsetzt und wenn man den Preis für das Fertigprodukt festsetzt, dann hat die Regierung auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die arbeitende Industrie bei der Verarbeitung auf ihre Kosten kommt und nicht mit Unterbilanz arbeitet.

Meine Damen und Herren, ein zweites. Frau Strobel hat Klage darüber geführt, daß im Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen auch ich gegen den Antrag auf Senkung auf 8 Mark gestimmt habe. Im Ernährungsausschuß haben die Vertreter der SPD für meinen Antrag auf Senkung auf 8 Mark gestimmt mit der Maßgabe, daß diese Gelder für die Industrie benutzt würden.

(Zuruf des Abg. Seuffert.)

— Im Steuer- und Finanzausschuß, Herr Seuffert, haben Sie dargelegt, daß eine solche Zweckbindung unmöglich sei.

(Abg. Seuffert: Richtig, ist sie auch!)

— Aber, Herr Seuffert, es ist bei der Senkung vor zwei Jahren, die vorgenommen wurde, um den Rübenpreis zu erhöhen, nicht unmöglich gewesen. Da steht es im Gesetz drin.

(Abg. Seuffert: Nein!)

Aber wir haben uns nach Ihrer Auffassung gerichtet, und nachdem Ihre Fraktion im Ernährungsausschuß meinem Antrag zugestimmt hatte und jetzt den gegensätzlichen Antrag stellt, werden Sie verstehen, daß Sie mir nicht zumuten können, dem von Ihnen gestellten Antrag zuzustimmen. (D)

(Abg. Seuffert: Das war aber derselbe!)

Frau Strobel lehnte dann mit einer Handbewegung den Zusammenhang zwischen der **Dawes-Anleihe** und der **Zuckersteuer** ab. Im Ernährungsausschuß hat Ihre Kollegin Frau Keilhack einen Antrag gestellt, der mit 9 : 4 Stimmen angenommen worden ist, nach dem die Bundesregierung aufgefordert wird, sich um die Ablösung der Verpfändung der Zuckersteuer für die Dawes-Anleihe durch eine andere Sicherheit zu bemühen und bis zum 30. September 1956 über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Da hat man also die Verbindung zwischen der Zuckersteuer und ihrer Verwendung für die Dawes-Anleihe sehr ernst genommen, und jetzt will man sie nicht wahrhaben. Meine Damen und Herren, eine Politik mit solch doppeltem Boden sind wir nicht bereit und nicht in der Lage mitzumachen.

(Lachen und Zurufe von der SPD.)

Deshalb stimmen wir dem Antrag des Ausschusses zu.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Krammig.

Krammig (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur noch einige wenige Bemerkungen.

Es ist hier die Rede davon gewesen, daß die **Zuckersteuer** eine unsoziale Steuer sei. Ich darf vielleicht noch einmal auf den Bericht Drucksache zu 1947 verweisen, in dem ausgeführt worden ist, daß die Mehrheit des Ausschusses keineswegs der Auffassung gewesen sei, daß die Zuckersteuer aus

(Krammig)

(A) grundsätzlichen Erwägungen ganz abgeschafft werden sollte. Sie war vielmehr der Meinung, daß eine ihrer Höhe nach weniger fühlbar in Erscheinung tretende Zuckersteuerbelastung von Haushaltszucker in einem ausgewogenen System direkter und indirekter Besteuerung durchaus am Platze sei, zumal der Bundeshaushalt bei der derzeitigen Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern zur Deckung seines Bedarfs ganz überwiegend auf die Verbrauchsteuern einschließlich der Umsatzsteuer angewiesen sei. Dies gelte in erhöhtem Maße für Verarbeitungszucker, denn Süßwaren seien Genußmittel und steuerbelastungsfähig.

Und nun, meine Damen und Herren, wollen wir uns doch einmal vor Augen halten, wie es, wenn wir den Zuckersteuersatz auf 10 DM senken, bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 16,5 Kilogramm Haushaltszucker je Kopf der Bevölkerung beim Verbraucher aussieht. Herr Kollege Elsner, Sie gingen davon aus, daß wir vielleicht eine Steigerung um 10 Kilogramm erreichen könnten. Das scheint mir noch mehr zu sein als Optimismus. Denn wenn wir zur Zeit 16,5 Kilogramm haben, wird ja kaum damit zu rechnen sein, daß zwei Drittel zusätzlichen Verbrauchs durch eine Zuckersteuersenkung zu erreichen seien. Ich weiß von sehr vielen Verbrauchern, daß sie ihren Zuckerverbrauch aus gesundheitlichen Gründen einschränken, weil sie nicht dicker werden wollen — um das einmal zu erwähnen.

(Heiterkeit. — Lachen links.)

Die Belastung an Zuckersteuer nach der Herabsetzung des Steuersatzes auf 10 DM beträgt 13,75 Pfennig im Monat pro Kopf. Das entspricht etwa der in letzter Zeit in manchen Industriezwei-(B)gen vereinbarten Erhöhung eines Stundenlohns. Diese Pfennigbelastung ist so gering, daß sie als allgemein tragbar angesehen werden kann. Von unsozialen Auswirkungen der Zuckersteuer bei der jetzt vorgeschlagenen Senkung des Satzes kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Und dann, meine Damen und Herren, ist doch wirklich nicht einzusehen, daß feinste Süßwaren, Pralinen und ähnliche Waren nun auch noch von der Zuckersteuer befreit werden sollen. Sie sind doch in einem hohen Maße Genußmittel und durchaus belastungsfähig.

(Abg. Arnholz: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Kollege?)

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Krammig (CDU/CSU): Bitte!

Arnholz (SPD): Herr Kollege, Sie haben davon gesprochen, daß Süßwaren Luxusartikel seien. Haben Sie dabei auch daran gedacht, daß nach dem Entwurf der Bundesregierung zu den Süßwaren auch Kunsthonig, Gelees, Marmeladen und sogar Mus gehören? Sind Sie der Meinung, daß auch das Luxuswaren sind?

Krammig (CDU/CSU): Aber, Herr Kollege Arnholz, das hat doch damit gar nichts zu tun. Mit der Zusatzumsatzsteuer war beabsichtigt, abzuschöpfen, wenn die Zuckersteuersenkung nicht an den Verbraucher weitergegeben wird; und da sind die Artikel wie Kunsthonig mit aufgeführt. Was die Bundesregierung wollte, war ja gerade, daß die Senkung der Zuckersteuer sich voll im Preise für diese Arti-

(C) kel auswirkt. Das hat doch gar nichts damit zu tun. Außerdem habe ich von feinsten Süßwaren gesprochen und nicht von den gewöhnlichen Bonbons. Ich bitte, das sehr wohl zu unterscheiden.

Wir würden, wenn wir die Zuckersteuer ganz streichen, nicht nur, wie Herr Kollege Dr. Miessner ausführte, auf 100 Millionen DM im Haushalt, sondern zusätzlich zu den 250 Millionen DM Ausfall aus der vorgeschlagenen Senkung auf weitere 150 Millionen DM verzichten. Auch aus diesem Grunde bitte ich Sie, die Änderungsanträge abzulehnen.

Frau Strobel (SPD): Meine Damen und Herren! Nur wenige Worte. Zunächst, Herr Kollege Krammig, steht die Zusatzumsatzsteuer, wie Sie selber gesagt haben, überhaupt nicht mehr zur Debatte, da beide Ausschüsse einstimmig ihre Streichung beschlossen haben. Ich weiß also nicht, inwiefern der Kollege Krammig begründen will, daß wir durch die völlige Streichung der Zuckersteuer nun etwa den Genuß von besonders feinen Pralinen befürworten und verbilligen wollten.

(Abg. Krammig: Das habe ich ja nicht gesagt!)

Es handelt sich doch um die Streichung der Steuer zugunsten des **Verbrauchszuckers** und damit selbstverständlich auch für alle aus Zucker hergestellten Waren. Sie waren im Ausschuß mit uns der Meinung, daß es unmöglich ist, für die zuckerverarbeitende Industrie eine besondere zusätzliche Umsatzsteuer zu schaffen, und haben dem Antrag auf Streichung zugestimmt. Also das steht überhaupt nicht mehr zur Debatte.

Nun zu den wenigen Ausführungen des Herrn (D) Kollegen Müller. Herr Kollege Müller, ich war allerdings der Meinung, wenn man eine Senkung der Zuckersteuer zugunsten der Erhöhung der Fabrikationsspanne verlangt, dann könnte man damit auch die Hoffnung verbinden, daß die Erhöhung der Fabrikationsspanne zur Rationalisierung und somit zur Verbilligung der Herstellung benutzt wird. Denn ich habe den leisen Verdacht, daß man auf die Zuckersteuer heute nicht völlig verzichten will, weil man nach und nach in jedem Jahr mit einer Senkung um weitere 2 DM zugunsten der Fabrikationsspanne kommen möchte. Der Verbraucher wäre dabei der Ausgeschmierte.

(Lachen in der Mitte.)

— Sie lachen darüber. Bisher haben wir das leider, sooft die Zuckersteuer gesenkt worden ist, erfahren, und wir ziehen eben aus diesen Erfahrungen gewisse Konsequenzen.

(Beifall bei der SPD.)

Im übrigen war es für meine Kollegen im Ernährungsausschuß, die diesem Antrag zugestimmt haben — ich habe selber daran nicht mitgewirkt; ich konnte leider nicht mehr anwesend sein —, auch interessant, festzustellen, daß, während man sich vorher darauf berufen hatte, daß wegen der **Dawesanleihe** eine weitere Senkung nicht möglich sei, auf einmal, als die Senkung zugunsten der Zuckerfabriken erfolgen sollte, ein Einbruch in diese Anleihe vom Ausschuß mitgemacht worden ist.

(Zuruf des Abg. Dr. Dr. h. c. Müller [Bonn].)

— Herr Dr. Müller, ich habe ja nicht gesagt, daß Sie das behauptet haben; ich habe gesagt: während

(A)

(Frau Strobel)

man vorher diese Auffassung vertreten hat. Darauf mußte ich unbedingt noch aufmerksam machen; denn diese Dinge haben uns bei den Abstimmungen im Ernährungs- und im Finanzausschuß geleitet.

(Beifall bei der SPD und beim GB/BHE.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Oder wünscht noch jemand das Wort? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Anträge auf Umdruck 550*) Ziffer 1 und Umdruck 560**) Ziffer 1 sind materiell gleich. Ich schlage Ihnen vor, wir stellen lediglich einen zur **Abstimmung,** und zwar den umfangreicheren Text. Dann ist bestimmt alles, was in dem weniger umfangreichen gemeint ist, mit enthalten. Wenn dieser eine Antrag abgelehnt wird, kann wohl auch der andere Antrag als abgelehnt gelten. Sind Sie einverstanden, Herr Miessner?

(Abg. Dr. Miessner: Ich würde vorschlagen: beide zugleich! Sie sind inhaltlich ja völlig gleich!)

— Über beide zugleich kann ich nicht abstimmen lassen; ich kann nur nacheinander abstimmen lassen. Aber ich kann Ihrem Antrag die Ehre antun, auch gesondert über ihn abstimmen zu lassen. Wir werden dann so verfahren.

Zunächst der Antrag Umdruck 550 Ziffer 1. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Meine Damen und Herren, es ist nicht auszumachen, wo die Mehrheit liegt.

(B)

(Lachen in der Mitte. — Abg. Dr. Dr. Müller [Bonn]: Sie haben ja noch nicht gefragt: Wer ist dagegen?!)

— Ich nehme an, daß die Damen und Herren, die sich nicht für diesen Antrag ausgesprochen haben, dagegen sind.

(Heiterkeit.)

Bei der Gewohnheit der Mitglieder dieses Hauses, sich klar zu entscheiden, nehme ich an, daß kaum jemand sich der Stimme enthalten würde. Aber ich kann wirklich auch feststellen, wer dagegen ist. Wer ist gegen diesen Antrag?

(Zuruf von der Mitte: Ein ganzer Wald!)

— Es wird gesagt: Ein ganzer Wald! Für so hölzern hätte ich eigentlich unser Haus nicht gehalten!

(Heiterkeit. — Abg. Kemper [Trier]: Ausgezeichnet!)

Das amtierende Präsidium kann sich nicht einigen, wo die Mehrheit liegt. Ich muß Sie bitten, zum Hammelsprung anzutreten.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Meine Damen und Herren, ich bitte, den Saal zu räumen. — Ich bitte, die Türen zu schließen. — Die Türen sind geschlossen. Ich bitte, mit der Auszählung zu beginnen.

(Wiedereintritt und Zählung.)

Die Auszählung ist beendet. Ich bitte, die Türen zu schließen. — Dies ist das **Ergebnis** der Abstimmung: an der Abstimmung haben sich beteiligt 340 Mitglieder des Hauses; mit Ja haben gestimmt 159, mit Nein 178, der Stimme enthalten

*) Siehe Anlage 7.
**) Siehe Anlage 8.

(C)

haben sich 3 Mitglieder dieses Hauses. Damit ist der Antrag Umdruck 550 Ziffer 1 abgelehnt.

Nunmehr lasse ich über den Antrag Umdruck 560 Ziffer 1 abstimmen, der materiell gleichlautend ist.

(Unruhe bei der FDP.)

— Wollen Sie einen Antrag stellen?

Dr. Bucher (FDP): Namens der Fraktion der FDP beantrage ich **namentliche Abstimmung.**

(Unruhe und Lachen in der Mitte. — Abg. Kunze [Bethel]: Über den gleichen Antrag, den wir gerade abgelehnt haben!)

Vizepräsident Dr. Schmid: Meine Damen und Herren, ich habe zunächst zu fragen, ob 50 Mitglieder des Hauses diesen Antrag unterstützen. — Das ist der Fall. Dann werden wir über diesen Antrag namentlich abstimmen. Ich bitte die Damen und Herren des Vorstandes, die Stimmzettel einzusammeln. — Meine Damen und Herren, ich bitte sich bei der Abstimmung zu beeilen, wir haben noch über sehr viele Anträge abzustimmen.

(Einsammeln der Abstimmungskarten.)

Hat ein Mitglied des Hauses, das sich an der Abstimmung beteiligen will, seine Karte noch nicht abgegeben? — Alle Stimmkarten sind abgegeben.

(Widerspruch.)

— Ich bitte sich zu beeilen. — Dann schließe ich die Abstimmung.

Ich bitte mit der Auszählung zu beginnen. Wir können leider über die nächsten Anträge erst abstimmen, nachdem das Resultat feststeht.

(D)

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Das **vorläufige Resultat*)** der Abstimmung ist: An der Abstimmung haben teilgenommen 376 Mitglieder des Hauses. Mit Ja haben gestimmt 171, mit Nein 200, 5 haben sich enthalten. Von den 18 Berliner Abgeordneten haben 11 mit Ja und 7 mit Nein gestimmt. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abg. Sabel: Na, Herr Bucher, stimmt's nun?)

Mit der Ablehnung der Ziffer 1 fallen, wie mir die sachkundigen Herren Mitglieder des Hauses gesagt haben, die Ziffern 2 und 3 der Anträge automatisch weg. — Darüber sind sich alle Mitglieder des Hauses einig.

Nun lasse ich abstimmen über Art. 1, — Art. 2, — Art. 3 und Art. 4 entfallen, Art. 5, — Art. 6, — Art. 7, — Einleitung und Überschrift. — Wer diese Bestimmungen annehmen will

(Abg. Krammig: In der Ausschußfassung!)

— in der Ausschußfassung, natürlich, man stimmt nie anders ab als über die Ausschußfassung —, der möge die Hand erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einigen Enthaltungen angenommen. Damit ist die zweite Lesung abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

*) Vgl. das endgültige Ergebnis Seite 7068.

(A) **(Vizepräsident Dr. Schmid)**

Wir kommen zur Abstimmung. Wer das Gesetz in der Ausschußfassung als Ganzes annehmen will, der möge sich erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksache 1593);

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksache 1731 [neu]), Umdrucke 552 bis 559, 561, 562).

(Erste Beratung: 98. Sitzung.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Lindrath. Meine Damen und Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß zu dieser Vorlage neun Änderungsanträge vorliegen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. Lindrath (CDU/CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Hohe Haus hat in seiner ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** gemäß Drucksache 1593 in seiner 98. Sitzung am 14. Juli 1955 die Überweisung dieses Entwurfs an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend — und an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht — mitberatend — beschlossen. Der mitberatende Ausschuß für Rechtswesen (B) und Verfassungsrecht hat den vorliegenden Entwurf in seinen Sitzungen vom 11. und 12. Januar 1956 unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen abschließend beraten. Er hat Änderungsvorschläge gemacht, auf die ich im einzelnen im folgenden Bericht hinweisen werde.

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat den Entwurf in seiner 70. Sitzung am 15. September 1955 und in seiner 83. Sitzung am 1. Februar 1956 behandelt. Die Beschlüsse, die der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang gefaßt hat, sind aus der Drucksache 1731 ersichtlich, die endgültigen Beschlüsse unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses des mitberatenden Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht aus der Drucksache 1731 (neu).

Im allgemeinen ist zu diesem Gesetzentwurf folgendes zu berichten. Der im Bundesfinanzministerium gefertigte Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung nebst Begründung ist nach der Verabschiedung durch das Bundeskabinett am 22. März 1955 dem **Bundesrat** gemäß Bundesratsdrucksache Nr. 89/55 zugeleitet worden. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrates haben dem Plenum einige Änderungen vorgeschlagen. Durch Beschluß vom 6. Mai 1955 stimmte der Bundesrat dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang zu und leitete ihn mit den bereits erwähnten Änderungsvorschlägen an die Bundesregierung zurück. Gemäß Drucksache 1593 hat die Bundesregierung den Entwurf mit Schreiben vom 11. Juli 1955 an den Herrn Präsidenten dieses Hohen Hauses mit der Bitte übersandt, die Be- (C) schlüsse des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Dritte Teil der Reichsabgabenordnung befaßt sich mit dem Steuerstrafrecht und dem Steuerstrafverfahrensrecht. Das **Steuerstrafrecht** hängt gemäß den §§ 391 und 420 der Reichsabgabenordnung eng mit dem allgemeinen Strafrecht zusammen. Es weist jedoch eine Reihe von Besonderheiten auf, die in dieser Rechtsmaterie und dem Zweck, dem sie dient, begründet sind. An der großen Strafrechtsreform wird zur Zeit intensiv gearbeitet. Mit ihrer Fertigstellung ist deshalb in vielleicht nicht allzu langer Zeit zu rechnen. Mit Rücksicht darauf erscheint es nicht tunlich, gegenwärtig den Entwurf eines umfangreichen Gesetzes zur Änderung des Steuerstrafrechts und des Steuerstrafverfahrensrechts vorzulegen.

Einige Änderungen des Steuerstrafrechts sind jedoch sehr dringlich. Es handelt sich um die Änderung der Strafandrohung für die Fälle der **Steuerhinterziehung** nach § 396 der Abgabenordnung, um eine Einschränkung des Straftatbestandes der **fahrlässigen Steuerverkürzung** nach § 402 der Abgabenordnung auf diejenigen Fälle, die leichtfertig begangen werden, und insbesondere auch um die Milderung der Vorschrift des § 404 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, die für den **Rückfall** von Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei in jedem Falle Gefängnis nicht unter drei Monaten neben einer Geldstrafe vorsieht. Weiter sind in Anpassung an die gewandelten staatsrechtlichen Verhältnisse nicht nur die Beseitigung des mißverständlichen Wortes „Steuerordnungswidrigkeit", sondern auch die Streichung des erheblich zu weit gefaßten Steuerstraftatbestandes (D) des § 413 Abs. 1 Ziffer 1 der Abgabenordnung und eine Einschränkung und Präzisierung der Vorschriften des § 413 Abs. 1 Ziffer 2 der Abgabenordnung erforderlich. Außerdem hat sich auch die Einfügung einer neuen steuerstrafrechtlichen Vorschrift als notwendig erwiesen, die besonders schwerwiegende absichtliche Gefährdungen des Steueraufkommens, besonders im Wege der sogenannten **„Ohne-Rechnung-Geschäfte"**, unter Strafdrohung stellt. Das bisherige Fehlen einer solchen Vorschrift hat sich auch gegenüber ausländischen Rechten als ein empfindlicher Mangel herausgestellt.

Auf dem Gebiete des **Steuerstrafverfahrensrechts** ist die Konzentration der gerichtlichen Steuerstrafsachen auf der Amtsgerichtsebene dringlich. Es erschien daher geboten, einen besonderen § 476 a in die Reichsabgabenordnung einzufügen. Dadurch wird das Steuerstrafrecht eine noch gleichmäßigere und damit auch gerechtere Anwendung finden.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen vor. Erstens zur Frage der **Steuerhinterziehung.** Der Tatbestand der Steuerhinterziehung ist in **§ 396** der **Abgabenordnung** geregelt. Dieser Tatbestand soll durch dieses Änderungsgesetz nicht verändert werden. Jedoch erscheint hinsichtlich der Strafandrohung eine Erleichterung angebracht. In der jetzt geltenden Fassung des § 396 ist zwingend vorgeschrieben, daß die Steuerhinterziehung grundsätzlich mit einer **Gefängnisstrafe** zu ahnden ist. Neben der Gefängnisstrafe ist auf eine **Geldstrafe**, deren Höchstbetrag unbeschränkt ist, zu erkennen. Nur bei mildernden Umständen, insbesondere bei geringen Vergehen, kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

(Dr. Lindrath)

(A) Diese Verschärfung ist in die Reichsabgabenordnung durch das **Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern** vom 20. April 1949 für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet eingeführt worden. Der Gesetzgeber glaubte damals, nach der Währungsumstellung, offenbar, die Rückkehr zu normalen Verhältnissen mit der Androhung verschärfter Strafen erzwingen zu können. In der Praxis hat sich aber gezeigt, daß von der Sondervorschrift über **mildernde Umstände** sehr häufig hat Gebrauch gemacht werden müssen. Die Neufassung des § 396 soll daher die Rechtsprechung von dieser Fiktion der mildernden Umstände befreien. Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat eine allgemeine Besserung der Steuermoral durchaus anerkannt und daher der Regierungsvorlage grundsätzlich zugestimmt. Die neue Strafandrohung nähert sich dem Zustand, der vor der Währungsumstellung bestand. Steuerhinterziehung wird jetzt grundsätzlich mit Geldstrafe oder mit Gefängnis und mit Geldstrafe geahndet.

Der Ausschuß hat auch die Frage geprüft, ob es empfehlenswert ist, eine **Höchstfreiheitsstrafe** in das Gesetz aufzunehmen, wie das früher der Fall gewesen ist. Er ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß dies nicht zweckmäßig sei. Wohl aber ist der Ausschuß der redaktionellen Anregung des Bundesrates gefolgt, vor dem zweitletzten Wort des ersten Satzes das Wort „mit“ einzufügen und zu schreiben: „. . . oder mit Gefängnis und mit Geldstrafe . . .“.

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht hatte eine andere Formulierung insofern vorgeschlagen, als er die Steuerhinterziehung in der Regel mit einer der Höhe nach unbeschränkten Geldstrafe geahndet wissen wollte. Auf Gefängnis (B) bis zu zwei Jahren und in besonders schweren Fällen bis zu fünf Jahren sollte nur neben einer Geldstrafe erkannt werden können. Während der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen die Wahl zwischen einer **Geldstrafe** oder aber einer **Gefängnis- und Geldstrafe** dem Gericht als gewissermaßen gleichwertig überlassen will und in der Höhe der Gefängnisstrafe dem richterlichen Ermessen freien Spielraum läßt, will der mitberatende Ausschuß die vorrangige Bedeutung der Geldstrafe stärker herausstellen. Der federführende Ausschuß hat sich mit Mehrheit gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses ausgesprochen und empfiehlt die Fassung zu Art. I Ziffer 1 gemäß der Drucksache 1731 (neu).

Zweitens. Zur sogenannten **Steuergefährdung** ist folgendes zu sagen. Das Steuerstrafrechtsdelikt der Steuergefährdung ist in § 402 der Abgabenordnung geregelt. Mit der Neufassung dieser Bestimmung verfolgt der Gesetzentwurf lediglich eine Korrektur der bisherigen Terminologie insofern, als der Ausdruck „Steuergefährdung“, der auf die in § 402 der Abgabenordnung behandelten Steuervergehen tatsächlich nicht zutrifft, durch den Begriff der **fahrlässigen Steuerverkürzung** ersetzt werden soll. Da aber nicht jede solche Steuerverkürzung unter Strafandrohung gestellt werden soll, wird vorgeschlagen, hier nur für **leichtfertige Steuerverkürzungen** eine Strafe vorzusehen. Die Ausschüsse haben diesem Vorschlag ihre Zustimmung gegeben. Der Bundesrat schlägt zu diesem Paragraphen weiterhin vor, die Terminologie des bisherigen Abs. 2 der der Neufassung des Abs. 1 anzupassen.

Bei der Erörterung dieser Frage ist auch geprüft worden, ob man den Abs. 2, der praktisch ziemlich bedeutungslos ist, streichen soll. Die Ausschüsse haben sich einer solchen Anregung nicht anschlie- (C) ßen können. Statt dessen sind sie dem Bundesrat gefolgt und haben dem Abs. 2 die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung gegeben.

Drittens zur Frage der **Bestrafung des Rückfalls.** Die Bestrafung des Rückfalls bei Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei ist in **§ 404** der **Abgabenordnung** geregelt. Diese Bestimmungen waren durch das Zweite Steuerneuordnungsgesetz vom 20. April 1949 und durch die entsprechenden Gesetze in den Ländern Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern verschärft worden. Wenn der Regierungsentwurf jetzt versucht, die durch diese Neuregelungen in den einzelnen deutschen Bundesländern eingetretene Rechtszersplitterung wieder zu beseitigen, dann ist dies zu begrüßen. Der federführende Ausschuß stimmt der Neufassung, die im Strafmaß eine Milderung gegenüber der Fassung von 1949 darstellt, zu. Die Anregung des mitberatenden Ausschusses, erst den zweiten Rückfall für strafbar zu erklären, greift der federführende Ausschuß insbesondere mit Rücksicht auf die kurze Zeit, innerhalb derer der Rückfall eingetreten sein muß, nicht auf. Während nach dem bisherigen Recht auch für **geringfügige Zollhinterziehungen** im Rückfall — man denke beispielsweise an den Schwarzhandel mit ausländischen Zigaretten — eine Gefängnisstrafe in Höhe von mindestens drei Monaten verhängt werden mußte, gibt die jetzige Fassung dem Strafrichter auch die Möglichkeit, in leichten Fällen auf Gefängnisstrafe unter drei Monaten und Geldstrafe oder nur auf Geldstrafe zu erkennen. Der Vorschlag des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht sah weiterhin eine Verschlechterung in bezug auf die **Verjährungsfrist** im Abs. 2 des § 404 dadurch vor, daß bis zur Begehung der neuen Tat fünf Jahre — anstatt jetzt drei Jahre — verstrichen sein müssen, wenn der Tatbestand des (D) Rückfalls nicht gegeben sein soll. Der federführende Ausschuß hat diese Vorschläge des mitberatenden Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Viertens zur Frage der Strafbarkeit der **Ausstellung falscher Belege** sowie der **Falschbuchungen** von Geschäftsvorfällen: Zu dieser Frage enthält der Entwurf den Vorschlag, nach § 405 der Abgabenordnung einen **neuen § 406** einzufügen. Der § 406 soll mit einigen bisher im § 413 Abs. 1 Ziffer 1 erfaßten Tatbeständen ausgefüllt werden. Jedoch sollen diese Tatbestände um eine Strafandrohung für sogenannte **„Ohne-Rechnung-Geschäfte“** und für die Ausstellung unrichtiger Belege erweitert werden.

Beide Ausschüsse haben dem Abs. 1 des neuen § 406 in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung zugestimmt. Derartige Delikte, also vornehmlich das Nicht- oder Falschbuchen von Geschäftsvorfällen oder die Ausstellung unrichtiger Belege werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis 100 000 DM bedroht. Durch die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Paragraphen soll in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die tätige Reue einem Täter die Möglichkeit gegeben werden, Straflosigkeit zu erlangen.

Der federführende Ausschuß war bei der Prüfung des Regierungsentwurfs zunächst zu der Auffassung gekommen, daß dem Änderungsvorschlag des Bundesrats zu Abs. 2 des § 406 der Abgabenordnung der Vorzug zu geben sei. Der mitberatende Ausschuß hat jedoch für den ersten Satz des Abs. 2 des § 406 eine andere Fassung vorgeschlagen, der sich der federführende Ausschuß angeschlossen hat. Nach der neuen Fassung tritt nicht

(A) (Dr. Lindrath)

nur für den Täter, sondern auch für den Teilnehmer unter bestimmten Voraussetzungen **Straflosigkeit** ein. Außerdem sind in dem jetzt empfohlenen Wortlaut die Straflosigkeitsvoraussetzungen generalisiert. Beide Ausschüsse empfehlen die Annahme in der Fassung der Drucksache 1731 (neu).

Fünftens, zur Frage der **Steuerordnungswidrigkeiten:** Die sogenannten Steuerordnungswidrigkeiten sind in § 413 der Abgabenordnung geregelt. Die im jetzt geltenden § 413 normierten Straftatbestände sind zu ungenau substantiiert. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, zu bestimmen, daß strafbar ist, wer einer im Besteuerungsverfahren ergangenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Auch umfassen die jetzt geltenden Normen Tatbestände, bei denen andere Mittel ausreichen würden, um den gebotenen Zweck zu erreichen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die §§ 168, 202, 325 ff. der Abgabenordnung hingewiesen. Es schien daher auch dem Ausschuß grundsätzlich zweckmäßig, den § 413 neu zu fassen.

Bei dieser Neufassung verdient besonders die Bestimmung über die Bestrafung der **Nichtabführung von Lohnsteuerbeträgen** Beachtung. Die Formulierung im Abs. 1 Ziffer 1 a des Regierungsentwurfs konnte den Ausschuß jedoch nicht befriedigen. Der Ausschuß lehnte daher die im Regierungsentwurf an dieser Stelle vorgesehene Fassung ab und dehnte den zunächst nur für die Lohnsteuer vorgesehenen Tatbestand auf alle Steuerabzugsbeträge, also neben der Lohnsteuer z. B. auch auf die **Kapitalertragsteuer** und die **Aufsichtsratsteuer,** aus. Außerdem wollte er durch diese Neufassung verhindern, daß eine Verschärfung der Bestimmungen über die Abführung der Lohnsteuer eintritt, (B) da ihm eine Bestrafung nur bei ernstlicher Gefährdung des Steueranspruchs berechtigt erschien.

Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß die Annahme des § 413 Abs. 1 Ziffer 1 a in der von ihm beschlossenen Fassung vor. Der mitberatende Ausschuß hatte hierzu folgende Fassung empfohlen: „einzubehaltende Steuerabzugsbeträge nicht an das Finanzamt abführt". Der federführende Ausschuß hat diesen Vorschlag als zu unklar gefaßt abgelehnt.

In Ziffer 1 b schlägt er lediglich eine redaktionelle Änderung vor; das Wort „dort" soll durch die Worte „in diesen Vorschriften" ersetzt werden. Der mitberatende Ausschuß hat keine Änderungswünsche geäußert.

Weiter macht der Ausschuß dem Hohen Hause den Vorschlag, die Gesetzesnorm zu Buchstabe d des Abs. 1 Ziffer 1 anders zu fassen. Der Zusammenhang zwischen Devisenvergehen und Steuervergehen läßt es als erwünscht erscheinen, daß Verstöße gegen ein Gesetz, das die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren verbietet, nicht nur dann als ordnungswidrig bestraft werden können, wenn sie, ohne den Tatbestand eines andern Steuervergehens zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig begangen sind, sondern auch, wenn sie, wie es richtiger ist, ohne den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung zu erfüllen, vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sind. Der mitberatende Ausschuß schlägt eine klarere Formulierung vor, der sich der federführende Ausschuß angeschlossen hat. Sie ist in Drucksache 1731 (neu) enthalten. Deshalb schlagen Ihnen beide Ausschüsse vor, in einer besonderen Ziffer 1 a des Abs. 1 zu § 413 der Abgabenordnung diese Regelung zu normieren. In der endgültigen Fassung dieses Paragraphen müßte die Ziffer 1 a Ziffer 2 und die (C) jetzige Ziffer 2 des Abs. 1 Ziffer 3 werden.

Und schließlich sechstens zur Frage der **gerichtlichen Zuständigkeit in Steuerstrafsachen:** Zu dieser Frage empfiehlt der Regierungsentwurf auf der Ebene des Amtsgerichts eine Konzentration der gerichtlichen Behandlung von Steuerdelikten. Steuerstrafsachen sollen künftig beim **Amtsgericht** am Sitze des Landgerichts behandelt werden. Der Ausschuß begrüßt diese Neuregelung und stimmt der Regierungsvorlage zu. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts gegebenenfalls abweichend regeln. Beim **Landgericht** sollen Steuerstrafsachen einer **bestimmten Strafkammer** zugewiesen werden.

Der mitberatende Ausschuß hat die Streichung des zweiten Satzes im Abs. 2 des § 476 a der Abgabenordnung empfohlen. Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat dem zugestimmt.

Es wird empfohlen, diese Vorschrift in der jetzigen Fassung der Beschlüsse der beiden Ausschüsse anzunehmen.

Art. II des Gesetzentwurfs ist vom Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen dem Grundsatz nach angenommen worden. Der mitberatende Ausschuß hat zu Art. II keine Anregungen gegeben. Durch eine redaktionelle Neufassung der beiden §§ 1 und 2 des Art. II glaubt jedoch der Ausschuß dem Hohen Hause dieses Gesetz in besserer Form vorschlagen zu sollen.

Zu Art. III, **Berlin-Klausel,** hat der **Bundesrat** den Vorschlag gemacht, in den Regierungsentwurf noch die Worte „und des § 13 Abs. 1" aufzunehmen. Da im Art. II des Entwurfs nicht nur auf Bundesabgabenrecht, sondern auch auf sonstiges Bundes- (D) recht Bezug genommen wurde, hat sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrats angeschlossen. Irgendwelche Änderungswünsche hat der mitberatende Rechts- und Verfassungsausschuß nicht geäußert.

Zu Art. IV hat der mitberatende Ausschuß vorgeschlagen, aus technischen Gründen die neuen Bestimmungen über die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit gemäß § 476 a der Abgabenordnung erst am 1. Juli 1956 in Kraft treten zu lassen. Der federführende Ausschuß hat sich diesem Entschluß angeschlossen. Beide Ausschüsse empfehlen daher die Annahme in der Fassung der Drucksache 1731 (neu).

Namens des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen habe ich nach Erstattung dieses mündlichen Berichts die Pflicht und die Ehre, dem Hohen Hause folgenden Antrag des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen vorzutragen: Das Hohe Haus wolle beschließen, den Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung gemäß Drucksache 1593 in der Fassung der Beschlüsse des 19. Ausschusses, wie sie aus der Drucksache 1731 (neu) ersichtlich sind, anzunehmen.

(Beifall.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich möchte nicht versäumen, das Haus darauf hinzuweisen, daß die Geschäftsordnung nicht vorschreibt, daß zu jedem Antrag sämtliche Fraktionen sprechen müssen.

(Heiterkeit.)

(A) (Vizepräsident Dr. Schmid)

Es sind, wie gesagt, neun Änderungsanträge und ein Entschließungsantrag vorgelegt. Von diesen Änderungsanträgen decken sich einige gegenseitig, so daß mit Erledigung des einen auch der andere erledigt ist. Ich werde bei Gelegenheit das Haus darauf aufmerksam machen.

Zunächst Art. I Ziffer 1. Hierzu liegen zwei Anträge vor, Umdruck 552 und Umdruck 559 Ziffer 1. Der Antrag Umdruck 552*) ist der weitergehende, weil er den Ausschußvorschlag nicht nur hinsichtlich der Gefängnis-, sondern auch hinsichtlich der Geldstrafen einengen will. Wird der Antrag begründet? — Bitte sehr! — Sie kommen mit einer ganzen Bibliothek bewaffnet.

(Abg. Lotze: Für alle Fälle, man kann nie wissen!)

Lotze (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Reichsabgabenordnung von 1919 bestrafte die einfache **Steuerzuwiderhandlung** — haben Sie keine Angst; Sie erhalten keine historischen Ausführungen — in der Form, die dem Antrag entspricht, den ich heute zusammen mit meinen Genossen dem Hohen Hause als Änderungsantrag vorlege.

Die Änderung vom 20. April 1949 enthielt eine wesentliche Verschärfung dieser Bestimmungen. Die Verschärfung lag darin, daß die Regelstrafe Gefängnis wurde. Das Finanzministerium hat, offensichtlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung und unter dem Mißbehagen, das diese verschärften Bestimmungen hervorgerufen haben, in seinem Entwurf eine Milderung vorgenommen, die uns aber nicht weit genug geht. Wir haben uns daher entschlossen, das Haus zu bitten, wieder zu der Regelung zurückzugehen, die wir bis 1949 gehabt haben. (B) Wir haben das in der Erwägung getan, daß wir, wenn ein Strafgesetz in der Zeit von 1919 bis 1933 und, was ich betonen möchte, auch in der Zeit von 1933 bis 1945 ausgereicht hat, wo man im Umgang mit Steuerzuwiderhandelnden wirklich nicht sehr zaghaft war, diese Fassung auch jetzt wieder nehmen sollten. Ich sehe augenblicklich auch keinen Grund, warum man das nicht tun sollte. Denn irgendeine Bedrohung unseres Steuerrechts, unseres ganzen Steuersystems durch eine zunehmende Kette von Steuerzuwiderhandlungen, die allein derartige drakonische Strafen, wie sie 1949 vorgesehen waren und wie sie jetzt nur in unzulänglicher Weise gemildert worden sind, rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

Ich habe am 10. November 1955 in der Fragestunde von dem Herrn Finanzminister eine Statistik über die Steuerzuwiderhandlungen erbeten. Ich habe einerseits mit Erstaunen, andererseits auch mit Freude vernehmen müssen, daß eine solche Statistik überhaupt nicht geführt wird. Ich schließe aus der Tatsache, daß sie nicht geführt wird, daß eine ernste Bedrohung der Öffentlichkeit durch eine Menge von Steuerzuwiderhandlungen, durch eine schlechte Steuermoral nicht gegeben ist. Ich sehe aus diesem Grunde nicht ein, warum man nicht die bewährten Vorschriften, die von 1919 bis 1949, also eine lange Zeit, dreißig Jahre lang, gegolten haben, wieder aufnehmen sollte.

Der Unterschied zwischen unserem Vorschlag und dem der Regierung ist folgender. Nach dem Vorschlag der Regierung soll der Richter die Wahl haben zwischen Geldstrafe und Gefängnis. Wir sagen dem Richter: Regelstrafe ist Geldstrafe, du

*) Siehe Anlage 9.

(C) kannst zwar, wenn es dir eine besonders ernste Sache zu sein scheint, Gefängnis bis zu zwei Jahren verhängen und in ganz besonders schweren Fällen — das ist eine Konzession, die wir gegenüber der Regelung von 1919 machen — sogar Gefängnis bis zu fünf Jahren. Wir sind der Meinung, daß das eine völlig ausreichende Bestrafung ist. Wir sind der Meinung, daß man, wenn man ein demokratisches Strafrecht schafft, daran denken sollte, so wenig zu bestrafen, wie irgend möglich, und nur so viel, wie sich nicht vermeiden läßt.

Deswegen bitte ich das Hohe Haus, diesem Antrage zuzustimmen.

(Beifall in der Mitte.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Lindrath.

Dr. Lindrath (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Anträge, die in den verschiedenen Umdrucken vorliegen, sollen dazu dienen, noch einige andere Änderungen oder weitere Erleichterungen, wie man annimmt, in das Steuerstrafrecht hineinzubringen. Ich habe bereits als Berichterstatter ausgeführt, daß es sich bei diesem Gesetz um Stückwerk handelt. Nur bruchstückweise sollten die dringlichsten Dinge geändert werden, weil ja eine größere **Strafrechtsreform** vor der Tür steht.

(Abg. Lotze: Im nächsten Bundestag!)

Wenn wir heute all die Anträge, die hier vorliegen, im einzelnen annähmen, würde aus dem Stückwerk noch nicht ein Ganzes werden.

Ich stelle daher namens meiner Fraktion den Antrag — obwohl manches in den Anträgen ist, (D) was wir billigen —, die Anträge Umdrucke 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559*) insgesamt abzulehnen und in der dritten Lesung dem Entschließungsantrag der FDP Umdruck 562**) zuzustimmen. Diese Entschließung beauftragt die Bundesregierung, eine zusammenhängende Arbeit vorzulegen. Ich beantrage, die abgelehnten Umdrucke der Bundesregierung als Material für die Erledigung der Entschließung mit vorzulegen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Seuffert.

Seuffert (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Antrag, den Herr Kollege Lindrath soeben eingebracht hat, will ich namens meiner Fraktion gern zustimmen. Erlauben Sie mir nur, da ich nicht weiß, ob doch Einzelabstimmungen notwendig sein werden, einige kurze grundsätzliche Bemerkungen zu dem Änderungsantrag Umdruck 552; und dazu gehört der Antrag Umdruck 559 Ziffer 1 und gehören auch andere Anträge in derselben Richtung.

Die Grundtendenz des Änderungsgesetzes, das wir heute beraten, ist eine **Milderung des Steuerstrafrechts,** eine Milderung in den Strafrahmen und zum Teil auch in den Straftatbeständen. Es ist richtig, daß wir 1949 relativ scharfe Strafen für Steuervergehen eingeführt haben. Rückschauend wird man, glaube ich, nicht leugnen können, daß das notwendig war. Aber man wird heute sagen können, daß sich einiges verbessert hat. Deswegen stimmen auch wir der Grundtendenz der Milde-

*) Siehe Anlagen 9 bis 16.
**) Siehe Anlage 18.

(Seuffert)

(A) rung zu, insbesondere wenn dabei einige in der Praxis störende Ecken abgerundet werden.

Man darf jedoch in der Milderung nicht zu weit gehen. Der Grundsatz, von dem wir uns bei der Beurteilung von Steuervergehen haben leiten lassen — und ich glaube, auch die Mehrheit des Steuerausschusses oder fast der ganze Ausschuß —, ist, daß man hier von den entsprechenden Straftatbeständen beim Betrug auszugehen hat. **Steuerhinterziehung** ist Betrug,

(Abg. Krammig: Richtig! — Abg. Lotze: Nein!)

nicht etwa Betrug zu Lasten des Fiskus, sondern in erster Linie und materiell Betrug zu Lasten des steuerwilligen Steuerpflichtigen.

(Beifall bei der SPD und in der Mitte.)

Dieser hat ja die Steuer zu ersetzen, und es gibt mehr als einen Fall, es gibt viele Fälle, in denen der Steuerehrliche durch die Konkurrenz des Steuerhinterziehers ruiniert worden ist. Steuerhinterziehung ist Betrug zu Lasten des Konkurrenten und des ehrlichen Steuerpflichtigen, eines jeden, der irgendeine Steuer zu zahlen hat, insbesondere des Lohnsteuerpflichtigen.

Betrug wird nach unserem Recht auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuchs grundsätzlich mit Gefängnis bestraft, d. h. mit Gefängnis bis zu fünf Jahren. Nur bei mildernden Umständen kann auf Geldstrafe erkannt werden. In besonders schweren Fällen gibt es Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Daneben ist grundsätzlich Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen. Dem entsprach die Bestrafung, die wir bisher für die gewöhnliche, gemeine Steuerhinterziehung hatten, nur daß keine (B) Zuchthausdrohung im Gesetz enthalten und daß auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht vorgesehen war.

Wenn wir nunmehr in allen Fällen der Steuerhinterziehung Geldstrafe und Gefängnis zur Wahl stellen, so ist das schon eine wesentliche Milderung gegenüber der Bestrafung des gemeinen Betruges. Wenn man aber darüber hinausgehen will, wenn man statt Gefängnis bis zu fünf Jahren normalerweise nur Gefängnis bis zu zwei Jahren vorsehen will, wenn man für den schweren Fall der Steuerhinterziehung nur fünf Jahre Gefängnis statt wie für den schweren Fall des Betrugs zehn Jahre Zuchthaus vorsehen will, dann ist das eine Unterbewertung der Steuerhinterziehung, die zu Lasten des ehrlichen Steuerpflichtigen begangen wird. Das kann man nicht mitmachen. Das ist keine Frage der strafrechtlichen Zweckmäßigkeit mehr, sondern eine grundsätzliche Frage der Einschätzung dieses Vergehens, das sich gegen den wirtschaftlichen Nächsten und gegen die Allgemeinheit richtet.

Ich darf, weil es hiermit zusammenhängt, gleich zu dem Änderungsantrag Umdruck 554, der sich mit der **Steuerhinterziehung im Rückfall** beschäftigt, folgendes sagen. Es ist richtig, daß wir beim Betrug nur den zweimaligen Rückfall schärfer bestrafen, während hier der einmalige Rückfall schärfer bestraft werden soll. Aber bei Betrug wird der zweimalige Rückfall innerhalb von zehn Jahren verschärft bestraft, während hier die Frist, innerhalb deren die Rückfallverschärfung eintritt, nur drei Jahre beträgt. Ich glaube, es ist überhaupt nicht sachgemäß, vorzusehen, daß erst der zweimalige Rückfall innerhalb von drei Jahren ver- (C) schärft bestraft werden soll. Ich muß schon sagen: wenn sich jemand innerhalb von drei Jahren dreimal eines vorsätzlichen Steuervergehens schuldig macht — und sich dabei erwischen läßt —, ist das schon ein hartgesottener Sünder.

(Abg. Bock: Eine Frage!)

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Seuffert (SPD): Bitte!

Bock (CDU/CSU): Halten Sie es für richtig, Herr Kollege Seuffert, daß ein Seemann, der einmal eine Flasche Rum geschmuggelt hat und schließlich das nächste Mal 10 Zigaretten, dafür drei Monate eingesperrt wird?

Seuffert (SPD): Herr Kollege, das ist nicht vorgesehen.

(Abg. Seidl [Dorfen]: Doch!)

Nach der Ausschußfassung kann in allen leichten Fällen auch bei Steuerhinterziehung im Rückfall nur auf Geldstrafe erkannt werden. Ich bitte Sie, die Ausschußfassung nachzulesen, Herr Kollege. Der Rückfall bei Betrug wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren und mit einer Mindeststrafe von drei Monaten Gefängnis bestraft. Der Rückfall bei Steuerhinterziehung soll hier allenfalls auch mit Gefängnis, unter Umständen ausschließlich mit Geldstrafe geahndet werden. Für die leichten Fälle ist das auch in der Ausschußfassung vorgesehen. Aber die Höchststrafen sind hier, glaube ich, in der Bewertung einfach zu tief gegriffen.

Ich bitte Sie deswegen mit dem Kollegen Lindrath, diese und alle anderen einschlägigen Anträge (D) abzulehnen.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Herr Hartmann.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin sehr dankbar, daß der Herr Abgeordnete Seuffert die Rechtssituation nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums in das rechte Licht gerückt hat. Wir hatten bisher aus der Zeit von vor fünf oder sechs Jahren sehr scharfe **Strafrahmen.** Der Entwurf, den Ihnen die Bundesregierung vorgelegt hat, versucht, einen mittleren Weg zu gehen, von der obligatorischen Gefängnisstrafe abzusehen und generell neben Gefängnisstrafe immer Geldstrafe vorzusehen. Der Herr Abgeordnete Lotze und die Mitunterzeichner seines Antrags wollen aber, wenn ich das so kurz zusammenfassen darf, in erster Linie nur Geldstrafe vorsehen. Ich möchte in allen Punkten dem beitreten, was der Herr Abgeordnete Seuffert gesagt hat: Diese **Steuervergehen** sind **Betrug,** und die Vorschriften der Abgabenordnung sind schon Erleichterungen gegenüber dem allgemeinen Strafrecht. Es handelt sich hier um Vergehen, die nicht nur gegenüber dem wenig beliebten Fiskus begangen werden; es handelt sich um einen Betrug auch gegenüber der ganz großen Überzahl der Steuerpflichtigen, die ihre Steuern nach bestem Wissen und Gewissen ordnungsgemäß entrichten, und es ist zugleich eine Übervorteilung des Staates, der in gewissem Umfang außerstande gesetzt wird, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie das

(A)

(Staatssekretär Hartmann)

Parlament in den Haushaltsplänen beschlossen hat, nachzukommen. Ich möchte daher dringend bitten, die Anträge, die der Herr Abgeordnete Lotze gestellt hat, nicht weiter zu verfolgen. Wir sind uns bewußt, daß Ihnen in gewissem Maße noch nicht ein systematisch völlig neues Werk vorgelegt werden konnte. Wir wollten aber die Milderung der Bestimmungen, wie sie die Bundesregierung glaubt verantworten zu können, nicht länger zurückstellen. Daher diese Vorlage. Ich könnte mir aber denken — wenn ich damit auch der Erörterung in dritter Lesung vorgreife —, daß das Hohe Haus, wie es der Herr Abgeordnete Lindrath eben angeregt hat, dem **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP auf Umdruck 562 zustimmt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den dort näher bezeichneten Erfordernissen genügt, und daß dabei die Anträge des Herrn Abgeordneten Lotze von uns als Material mitverwendet werden. Dagegen sollten in diesem Augenblick weitere einschneidende Milderungen der Strafdrohungen, wie sie in den Anträgen des Herrn Abgeordneten Lotze vorgesehen sind, unterbleiben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Bucher.

Dr. Bucher (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, daß unser **Entschließungsantrag***) sowohl bei der Regierung wie bei der Fraktion der CDU/CSU auf Zustimmung stößt. Aber das sollte kein Grund sein, die Änderungsanträge, die nun vorligen, abzulehnen; so war unser Antrag nicht gemeint. Denn dieser Entschließungsantrag ging von folgendem aus. Im Rechtsausschuß war ein Teil der Mitglieder der Ansicht, man sollte bei dieser Gelegenheit eine, sagen wir einmal, größere Steuerstrafrechtsreform machen, z. B. das Unterwerfungsverfahren unter die Lupe nehmen, inwieweit es mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die Mehrheit des Rechtsausschusses lehnte aber diese Ansicht ab, und hieraus ist der Entschließungsentwurf geboren. Wenn wir hören, daß man bis zur großen Strafrechtsreform warten will, so wird vollends klar, daß die Anträge, die hier vorgelegt worden sind, doch dringlich sind. Denn die Strafrechtsreform ist ja ein Werk, das bereits seit Jahrzehnten in Arbeit ist, von dem man nicht absehen kann, wann es fertig wird.

(B)

Nun noch ein Wort zu dem **Antrag zu § 396****). Unser Antrag, der Antrag der FDP, unterscheidet sich ja kaum von dem des Herrn Kollegen Lotze. Es ist aber trotzdem zweckmäßig, daß er aufrechterhalten wird, allerdings nicht, um nachher namentliche Abstimmung zu beantragen,

(Heiterkeit)

sondern aus einem sachlichen Grund. Wir haben uns nämlich bei unseren Anträgen grundsätzlich an den Text der früheren Reichsabgabenordnung gehalten, wie sie von 1931 bis 1949, also auch während des „Dritten Reiches", bestand. Wir glauben, daß die Strafbestimmungen, die in dieser Zeit gegolten haben, hinreichend hohe Strafen vorsehen. Grundsätzlich stimme ich dem Kollegen Seuffert darin zu, daß **Steuerhinterziehung** eine Unterart des Betruges ist. Aber damit ist ja nicht

*) Siehe Anlage 18.
**) Siehe Anlage 16.

(C)

gesagt, daß sie nicht im Strafmaß wesentlich unter dem Betrug liegen sollte. Wir haben also die alte Fassung gewählt, die sich von der Fassung Lotze durch den Satz unterscheidet: Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Wir gehen also über die Grenzen des allgemeinen Strafrechts hinaus. Ich kann mir denken, daß einigen Mitgliedern des Hauses, die dem Antrag Lotze nicht zustimmen wollen, nun doch die Möglichkeit eröffnet ist, einer stärkeren Bestrafung von Steuersündern, vor allem von kapitalkräftigen Steuersündern, zuzustimmen.

(Abg. Seuffert: Es steht aber auch in der Ausschußfassung, daß der Höchstbetrag unbeschränkt ist!)

— Es steht auch in der Ausschußfassung; das haben wir aus der Ausschußfassung nicht gestrichen.

Ich darf, nachdem schon von dem **Rückfall** gesprochen worden ist, auch noch hierzu etwas sagen, um damit dem Hause eine weitere Wortmeldung zu ersparen. Auch in diesem Fall sind wir dafür, daß man auf die alte Fassung zurückgreift, die den Rückfall ebenso wie bei Betrug und Diebstahl erst dann als gegeben erachtet, wenn zwei Vortaten vorliegen. Wir haben noch ein Übriges getan, ebenfalls um solchen Mitgliedern des Hauses, die Bedenken tragen, dieser Erleichterung zuzustimmen, doch eine Möglichkeit zur Zustimmung zu geben. Wir haben in Abs. 2 die Frist, die zwischen den Rückfalltaten, d. h. zwischen der Verurteilung und der nächsten Tat, liegen muß, von drei auf fünf Jahre erhöht. Im übrigen ist auch dieser unser Antrag identisch mit dem Antrag des Kollegen Lotze.

(D)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeornete Lotze.

Lotze (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin jetzt seit über 30 Jahren Jurist, und in diesen 30 Jahren höre ich von Jahr zu Jahr, daß im nächsten Jahre nun wirklich die **große Strafrechtsreform** kommt. Ich glaube, daß Sie es mir nicht verübeln werden, wenn ich mich nach dieser Lebenserfahrung nicht auf eine große Strafrechtsreform vertrösten lasse.

Zu dem, was hier zu **§ 396** gesagt worden ist, möchte ich noch einmal ganz kurz Stellung nehmen. Sicherlich ist die **Steuerhinterziehung** ein Tatbestand, der in der Nähe des Betruges liegt. Sicherlich ist aber die Sache, vom Vorsatz her gesehen, wenn man sie als Jurist und nicht als Steuerfachmann ansieht, doch wesentlich anders als ein Betrug zu beurteilen. Sicher ist vor allen Dingen auch eines — und jetzt glauben Sie mir, wenn ich das als Anwalt mit mehr als 25 Berufsjahren sage —: Ich kenne genug Leute des Mittelstandes, des Handwerks, der Kaufmannschaft, der Bauernschaft, ehrliche brave kleine Leute, die sich in die Maschen des Steuernetzes verstrickt haben und auch noch angeklagt worden sind, weil sie angeblich eine Steuerzuwiderhandlung begangen hatten. Aus den Erfahrungen der Praxis heraus bin ich für die Milderung. Ich bin einfach deshalb dafür, weil gerade beim Steuerverfahren die Verquickung von Schuld, Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit und unglücklichen Umständen derart ist, daß man schwer sagen kann, wer hier schuld ist und wer nicht. Ich bin der Überzeugung, daß mindestens 30 % der Leute, die man einer Steuerzuwiderhandlung beschuldigt und des-

(Lotze)

(A) halb verurteilt hat, zu Unrecht verurteilt worden sind.

Meine Damen und Herren, welches ist denn der Kreis der Steuerzahler, den ich durch ein mildes Strafrecht geschützt wissen will? Es ist jener Kreis des gewerblichen Mittelstandes, der heute am schlechtesten dran ist,

(Abg. Seuffert: Die Steuerhinterzieher sind es!)

dem es am schlechtesten geht unter allen. Das sind die Leute, die am meisten in Gefahr sind. Die großen Firmen, Herr Seuffert, haben ihre Fachleute, und die sorgen schon dafür, daß nichts passiert und alles in Ordnung kommt. Es ist die breite Masse der kleinen Existenzen, gegen die sich das Steuerstrafrecht mit seiner ganzen Schwere richtet.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Das glauben Sie mir als Anwalt, der ich 25 Jahre lang in landwirtschaftlichen Gegenden tätig gewesen bin!

(Zuruf des Abg. Seuffert.)

Wenn der Herr Präsident gestattet, begründe ich gleich auch meinen **Änderungsantrag zu § 404*)**, und da bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit. Der Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuß für Finanzen und Steuern vorlegt, ist insofern sehr gefährlich, als er bei **Rückfall** die Bestrafung mit mindestens drei Monaten Gefängnis vorsieht, es sei denn, daß der Fall leicht ist. Es steht nicht etwa darin: es sei denn, daß mildernde Umstände vorliegen, sondern: es sei denn, daß es ein leichter Fall ist. Jetzt darf ich das Haus bitten, sich folgendes Beispiel zu überlegen. Der Seemann Piefke hat irgendwo 10 Zigaretten durchgeschmuggelt und ist dabei aufgefallen. Das war ein leichter Fall, zweifellos. Das (B) war sein erster Fall, und jetzt kommt der zweite Fall.

(Abg. Dr. Gülich: Das ist eine Verschiebung des Problems! Darum handelt es sich gar nicht!)

— Das ist keine Verschiebung, sondern ich will Ihnen klarmachen, welche Gefahr Sie heraufbeschwören. — Jetzt kommt der zweite Fall, und das ist eine ganz normale Zuwiderhandlung. Dann ist der Richter gezwungen, weil dieser Fall kein leichter ist — das Adjektiv „leicht" ist im Gesetzentwurf nur auf den zweiten Fall abgestellt —, auf drei Monate Gefängnis zu erkennen, obwohl der erste Fall ein anderer war.

(Zuruf von der SPD: So ist es nicht gemeint!)

— So steht es aber drin! Es ist mir ganz egal, wie es gemeint war; es steht so drin.

Ich möchte das Hohe Haus daran erinnern, daß schon der vorige Bundestag ein erhebliches Mißbehagen wegen des § 404 der Reichsabgabenordnung hatte und daß er schon damals die Bundesregierung ersucht hat, in eine Überprüfung des § 404 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung einzutreten mit dem Ziel einer Milderung der Rückfallvoraussetzungen und der Anpassung an die Rückfallbestimmungen des Strafgesetzbuches. Das war der Antrag Drucksache Nr. 1572. Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß auch der Antrag von 1952, der allerdings niemals vor das Plenum gekommen ist, im Gegensatz zu den heutigen Bestimmungen sagt, der Richter solle sich alle Fälle ansehen und prüfen, ob die Gesamtheit der Fälle eine milde Beurteilung rechtfertige.

*) Siehe Anlage 11.

(C) Aber nach der Regierungsvorlage ist es ganz eindeutig so, daß der Richter nur den Fall ansehen darf, den er aburteilt, den sogenannten Rückfall, und der Richter hat, wenn dieser Rückfall kein leichter ist, ganz egal, ob der vorherige Fall leicht war oder nicht, auf drei Monate Gefängnis zu erkennen, falls es sich um einen Normalfall handelt. Das ist die große Gefahr, in die sich das Haus begibt, wenn es der Fassung des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen zustimmt. Ich bitte daher gerade im Interesse der Schichten, die ich vertreten habe, noch einmal: Kommen Sie zu dem zweiten Rückfall! Wollen Sie denn wirklich sagen, daß es schlimmer ist, mit der Steuer in Konflikt zu kommen,

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter, Sie meinen wohl: Steuern zu hinterziehen!

Lotze (CDU/CSU): jawohl, Steuern zu hinterziehen,

(Heiterkeit)

als einen Mann zu betrügen oder zu stehlen? Ich möchte Ihnen noch einmal ausdrücklich sagen, daß ich der Meinung bin: es ist weniger schlimm, wenn man Steuern hinterzieht, als wenn man als Dieb oder als Betrüger Straftaten begeht. Ich glaube, wir sollten daran denken, daß gerade bei den Steuerstrafsachen häufig die erste Strafe im Unterwerfungsverfahren ohne richterliche Kontrolle oder durch Strafbescheid ohne richterliche Kontrolle erledigt wird und als Vorstrafe erwächst, ohne daß sich der Steuerpflichtige darüber im klaren ist. Das gibt es nämlich beim Diebstahl und das gibt es beim Betrug nicht. Auch das müssen wir in Rechnung stellen. Weil es das Unterwerfungsverfahren gibt — noch gibt — und weil es den Strafbefehl gibt, auch darum müssen wir darauf zurückkommen und (D) auch darum müssen wir sagen: wir dürfen die Strafe erst nach dem zweiten Rückfall geben.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Änderungsantrag nicht vor. Wir stimmen nunmehr ab über den Änderungsantrag auf Umdruck 552*). Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Bei dieser Besetzung des Hauses ist es sehr schwierig, Mehrheit und Minderheit auszumachen.

(Zuruf: Aufstehen!)

— Vielleicht kann man durch Aufstehen ein besseres Bild bekommen. — Meine Damen und Herren, ich bitte, die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen zu wiederholen. Wer für den Änderungsantrag ist, der möge sich erheben. — Gegenprobe! — Das zweite ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über den Änderungsantrag auf Umdruck 559**) Ziffer 1 ab. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Damit stimmen wir ab über Art. I Nr. 1. — Ich schlage Ihnen vor, wir stimmen darüber dann ab, sobald ein Änderungsantrag positiv beschieden werden sollte.

Zu Art. I Nr. 2 liegt ein Änderungsantrag auf Umdruck 553***) vor. Wird dazu das Wort ge-

*) Siehe Anlage 9.
**) Siehe Anlage 16.
***) Siehe Anlage 10.

(Vizepräsident Dr. Schmid)

(A) wünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer für diesen Antrag auf Umdruck 553 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr Ziffer 3 des Art. I, Änderungsantrag auf Umdruck 559 Ziffer 2. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Annahme dieses Änderungsantrages ist, der im übrigen mit dem Antrag auf Umdruck 554****) identisch ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Letzteres ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr Nr. 4 des Art. I, Umdruck 555*) Ziffer 1. — Auch hier wird das Wort nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für diesen Änderungsantrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nächster Antrag: Umdruck 555 Ziffer 2. Dieser Antrag ist identisch mit dem Antrag Umdruck 559 Ziffer 3. — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wird der Antrag Umdruck 559 Ziffer 3 zurückgezogen?

(Abg. Dr. Bucher: Ja!)

— Der Antrag wird zurückgezogen.

Nunmehr kommen die Anträge Umdrucke 556 und 561, zuerst 561**). — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer für die Annahme des Antrages ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegen-(B) probe! — Das erste war die Mehrheit; angenommen.

Wer für die bisher aufgerufenen Bestimmungen einschließlich der eben aufgerufenen, durch die Annahme des Antrags Umdruck 561 geänderten ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Gegen einige Stimmen angenommen.

Nunmehr der Antrag Umdruck 556***)! — Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

(Unruhe. — Abg. Rasner: Der Antrag liegt nicht vor, Herr Präsident!)

— Ich habe ihn hier. Er lautet:

In Artikel I wird die folgende neue Nr. 5 a eingeführt: „5 a. § 456 wird aufgehoben."

(Abg. Rasner: Der Antrag ist nicht verteilt! — Zurufe.)

— Ich nehme an, da ich diese Vorlage habe, werden Sie sie wohl auch haben. Ich sehe hier eine ganze Reihe von Mitgliedern des Hauses, die mit dem Umdruck auf rosa Papier winken. Sie haben also offenbar den Umdruck bekommen. Ich nehme an, daß es genügt, wenn ich ihn noch einmal verlese. Bei der Kenntnis der Materie, die wir alle haben,

(Heiterkeit)

wird es nicht die geringsten Schwierigkeiten machen, die Bedeutung des Antrages richtig ein-(C) zuschätzen. Ich verlese den Antrag also noch einmal:

In Artikel I wird die folgende neue Nr. 5 a eingeführt: „5 a. § 456 wird aufgehoben."

Wer dafür ist, der möge ein Handzeichen geben. — Gegenprobe! — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Umdruck 557*). Ist dieser Antrag in Ihrem Besitz?

(Zustimmung.)

Herr Abgeordneter Lotze bittet ums Wort. Ich erteile es ihm.

Lotze (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **§ 467** steht zwar schon seit 1920 in der Reichsabgabenordnung; trotzdem ist die Aufhebung dieser Bestimmung dringend erforderlich. Sie besagt folgendes: Das **Finanzamt** kann in einem Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten **als Nebenkläger zugelassen** werden. Und nun kommt etwas geradezu Unerhörtes, was auf dem Gebiet des deutschen Strafprozesses einmalig ist: das Finanzamt hat, wenn es als Nebenkläger tätig ist, auch wenn es in der Verhandlung anwesend ist, das Recht, die Zustellung des Urteils an sich zu verlangen, und die **Berufungsfrist** für das Finanzamt — und zwar allein für das Finanzamt — läuft erst von dem Moment an, wo dem Finanzamt das Urteil zugestellt wird. Während also der Angeklagte und der Staatsanwalt in allen Strafprozessen auf allen Gebieten nur sieben Tage vom Augenblick der Verkündung des Urteils an Zeit haben, die Berufung einzulegen, hat das Finanzamt das Sonderrecht, diese Berufung zu einer ihm viel genehmeren Zeit, nämlich sieben Tage nach Kenntnis der schriftlichen Urteilsgründe, einzulegen. (D)

Auch der zweite Punkt stellt eine durch nichts gerechtfertigte und besonders in einem Rechtsstaat nicht gerechtfertigte einseitige Bevorzugung der Finanzämter in Strafverfahren dar. Das Finanzamt hat das Recht, zur **Begründung** seiner **Revisionsanträge** eine Zeit von vier Wochen in Anspruch zu nehmen, während der Angeklagte und der Staatsanwalt früher nur sieben Tage hatten und jetzt nur vierzehn Tage für die Revisionsbegründung haben, auch wenn das Urteil 300 Seiten umfaßt.

Meine Damen und Herren, diese Vorschriften sind so ungeheuerlich, daß wir es uns meines Erachtens nicht leisten können, sie auch nur einen Tag länger in unseren Gesetzbüchern stehen zu haben, wenn wir einen Anspruch darauf erheben, ein demokratisch regierter Staat zu sein. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter Seuffert hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Seuffert (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Was der Herr Kollege Lotze jetzt gesagt hat, mag richtig sein oder nicht, das Finanzamt mag diese Frist zu Recht haben oder nicht; es kann nicht Sinn der Beratung in diesem Stadium sein, einen derartigen Antrag, der meines Wissens in keinem Ausschuß behandelt worden ist, jedenfalls in keinem Ausschuß angenommen worden ist, hier im Plenum zur Debatte zu stellen. So kommen wir weder zur großen Strafrechts-

*) Siehe Anlage 12.
**) Siehe Anlage 17.
***) Siehe Anlage 13.
****) Siehe Anlage 11.

*) Siehe Anlage 14.

(A) **(Seuffert)**

reform noch zu irgend etwas anderem Gescheitem, Herr Kollege Lotze!

Vizepräsident Dr. Schmid: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur **Abstimmung.** Wer für die Annahme des Antrags Umdruck 557*) ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Ich bitte, die Abstimmung zu wiederholen. Die Damen und Herren, die für die Annahme des Antrags sind, bitte ich, sich zu erheben. — Gegenprobe! — Letzteres war die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Umdruck 558**), der mit Umdruck 559 Ziffer 4 identisch ist!

(Abg. Lotze: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Abgeordneter Lotze hat das Wort zur Begründung des Antrages.

Lotze (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **§ 476 a,** der in die Reichsabgabenordnung neu eingefügt werden soll, bestimmt, daß die **Strafsachen in Steuersachen,** soweit sie sachlich dem Amtsgericht zufallen, bei dem **Amtsgericht am Sitz des Landgerichts** konzentriert werden.

Ich bin der Auffassung, daß es nicht angeht, in steuerstrafrechtlichen Nebengesetzen Vorschriften einzuflechten, die die Geschäftsordnung bei den Gerichten betreffen. Man sollte auch an die Belange der Justizminister der einzelnen Länder denken und es den Landesjustizministern überlassen, wie sie die Geschäftsordnung ihrer eigenen Gerichte bestimmen. Darüber hinaus ist es nicht richtig, ohne Not die Angeklagten ihrem angestammten Richter und ihren angestammten Schöffen zu entziehen; denn der Sinn der Schöffengerichte ist ja (B) der, daß der Angeklagte von seinen eigenen Leuten verurteilt wird, die seine Verhältnisse kennen.

Das alles fällt weg, und die Steuerstrafsachen werden an einer ganz bestimmten Stelle konzentriert. Der Grund, den das Finanzministerium hierfür angibt, ist nicht stichhaltig. Das Finanzministerium sagt, das Steuerstrafrecht sei so schwierig, daß man besonders geschulte Richter benötige, um überhaupt dieser schwierigen Materie Herr zu werden. Meine Damen und Herren, ich habe doch das Gefühl, daß die Strafrechtsabteilung des Finanzministeriums sich dabei ganz gewaltig überschätzt und den gesunden Menschenverstand eines deutschen Amtsrichters ganz gewaltig unterschätzt. Ich bin der Meinung, daß jeder Amtsrichter mit dem Steuerstrafrecht fertig werden kann und daß die Schwierigkeit beim Steuerstrafrecht nur daran liegt, allerdings in einem erheblichen Maße, daß das Steuerstrafrecht zum Teil sehr, sehr unlogisch ist, daß es zum Teil Bestimmungen hat, die wegen der schlechten Gesetzestechnik schwer zu verstehen sind. Aber das ist auch die einzige Schwierigkeit. Die eigentliche Schwierigkeit, die das Steuerstrafrecht überhaupt hat, nämlich die Entscheidung über die Frage, ob ein Steueranspruch besteht oder nicht, ist dem Richter ohnehin durch eine Bestimmung der Reichsabgabenordnung abgenommen. Denn der Richter kann ja doch, und wenn er Zweifel darüber hat, muß er dem Bundesfinanzgericht die Sache zur Begutachtung vorlegen. Also diese Hauptschwierigkeit ist damit ohnehin aus dem Verfahren ausgeklammert. Es ist daher nicht einzusehen, warum man nicht jedem Richter diese

*) Siehe Anlage 14.
**) Siehe Anlage 15.

(C) Arbeit auferlegt, die jeder Richter verstehen kann. Überhaupt verstehe ich das nicht: der Steuerzahler, der einfache Mann soll das Steuerrecht aller Sparten beherrschen, und auf der anderen Seite behauptet man, der Richter sei dazu nicht imstande!

(Beifall in der Mitte.)

Damit ich das verstehe, muß jemand kommen, der klüger ist als ich und der mir das erst einmal klarmachen kann. Ich halte es jedenfalls für völlig ausgeschlossen, daß man auf der einen Seite an den Steuerzahler die schärfsten Anforderungen stellt und auf der andern Seite sagt: der arme Amtsrichter, der kann das nicht; von dem können wir das nicht verlangen!

Allerdings ist dabei nun noch eine Frage, die in den Beratungen des Rechtsausschusses aufgetaucht ist und die mich etwas bedenklich gestimmt hat. Da sagte nämlich der Vertreter des Finanzministeriums: Wenn wir dann einige wenige **Steuerrichter** haben, dann können wir die Steuerrichter natürlich auch auf die **Bundesfinanzschule** in Siegburg holen und können sie dort schulen! — Ich will nur hoffen, daß man, wenn man es zu dieser **Schulung** kommen läßt, den Richtern nicht nur Steuerfachleute und Staatsanwälte vorsetzt, sondern dann dafür sorgt, daß auch Anwälte, Steuerberater und andere Leute, die erhebliches Fachwissen von der andern Seite her haben, den Richtern ihre Meinung sagen und daß hier nicht etwa auf diese Weise ein einseitig vorgebildeter Richterstand herangezogen wird.

Im übrigen, meine Damen und Herren, bin ich grundsätzlich gegen jedes **Spezialistentum bei Juristen.** Es geht nicht an, daß man einen Juristen (D) spezialisiert. Es geht nicht an, daß man eine Rechtsprechung spezialisiert. Und es geht nicht an — und diese Gefahr sehe ich hier —, daß **besondere Finanzstrafgerichte** innerhalb der Justiz aufgebaut werden. Das sind alles Gefahren, vor denen wir uns hüten müssen. Denn wohin führt dieser Weg? Dann dauert es nicht lange: dann kommen die Verkehrssondergerichte, dann kommen die Sondergerichte für Wald- und Forstdiebstahl und für Wilderer, und dann haben wir lauter **Sondergerichte,** und der arme Richter hat nur noch den Rückfalldiebstahl und die Beleidigung. Das ist doch die Gefahr!

(Zuruf von der SPD: Gilt das Prinzip auch für Anwälte?)

— Das Prinzip gilt auch für die **Anwälte!**

(Heiterkeit und Zurufe.)

Ich halte es für durchaus richtig, daß der Anwalt kein Spezialist ist. Die meisten deutschen Anwälte sind es nicht. Sehen Sie einmal an, wie wenig der Anwalt — Sie sind selber Anwalt, glaube ich —

(Zuruf von der SPD)

auf dem flachen Land Spezialist ist! Sehen Sie sich einmal an, welche Anforderungen man an ihn stellt! Wenn Sie es genau wissen wollen, welche Anforderungen man an einen Anwalt stellt, dann gehen Sie mal zu einem Versicherungsfachmann von der Allianz oder von der Winterthur und lassen Sie sich da die Rechtsprechung in Regreßsachen geben! Dann können Sie sehen, welch hohe Ansprüche man an die Kenntnisse und an das Ver-

(Lotze)

(A) antwortungsbewußtsein eines Anwaltes stellt im Gegensatz zu denen eines Beamten. Das nebenbei.

(Zurufe.)

Ich bitte Sie daher dringend: Lassen Sie es nicht dahin kommen, daß der Angeklagte im Steuerstrafrecht seinem ihm vom Gesetz bestimmten Richter entzogen wird zugunsten einiger Spezialkammern. Ich sehe schwere Gefahren in dieser Möglichkeit.

(Beifall in der Mitte und rechts.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat Herr Staatssekretär Hartmann.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Lotze hat es für richtig gehalten, dem **Bundesfinanzministerium** vorzuwerfen, daß es sich selbst überschätze und daß es die **Arbeit unserer Amtsrichter** unterschätze. Ich möchte dazu nur ein Wort sagen.

Diese Vorschrift beruht auf Gedankengängen des Bundesjustizministeriums, und das Bundesjustizministerium wird wohl die wertvolle Arbeit unserer Amtsrichter und unserer Landrichter richtig einschätzen. Das ist der Tatbestand.

Im übrigen gibt es überall **Spezialgerichte** und **Spezialkammern.** Es gibt Kammern für Handelssachen, und es gibt auch sonst Spezialkammern, z. B. für Verkehrsunfälle und für Verkehrsdelikte. Die Richter und Staatsanwälte werden in Verkehrssachen ganz besonders geschult.

(B) Ich bitte also dringend, an dieser Vorschrift festzuhalten. Ich darf auch noch auf die Begründung verweisen, in der es heißt, daß es dringend erwünscht ist, daß in den Dingen Richter entscheiden, die auch das Steuerrecht kennen. Es handelt sich nämlich nicht nur um das Steuerstrafrecht, sondern vor allem um die Kenntnis des materiellen Steuerrechts, und es ist für den Steuerpflichtigen nur vorteilhaft, wenn sein Richter die Rechtsmaterie kennt, über die er urteilt, und nicht, wie es hier in der Begründung steht, von Gutachten Dritter abhängig ist.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer für die Annahme der beiden Änderungsanträge, die identisch sind, auf den Umdrucken 558*) und 559**) Ziffer 4 ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Ich bitte, die Abstimmung zu wiederholen. Wer für die Änderungsanträge ist, der möge sich von seinem Platz erheben. — Gegenprobe! — Das letzte ist die Mehrheit; die Anträge sind abgelehnt. Weitere Änderungsanträge liegen nicht vor.

Damit rufe ich noch auf die zu Art. I gehörenden Bestimmungen, die bisher nicht aufgerufen worden sind, sowie die Artikel II, III, IV und die Einleitung und die Überschrift. Wer für die Annahme dieser Bestimmungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Gegen wenige Stimmen angenommen. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen.

*) Siehe Anlage 15.
**) Siehe Anlage 16.

(C) Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Widerspruch erhebt sich nicht.

(Zuruf.)

— Sie widersprechen? Der Widerspruch ist nur gültig, wenn zehn Mitglieder des Hauses widersprechen. Darf ich fragen, wer noch widerspricht? — Ich sehe nur sieben Hände; damit ist der Widerspruch gegenstandslos.

Wir treten in die dritte Beratung ein. Ich rufe auf zur allgemeinen Aussprache. — Das Wort wird nicht gewünscht. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen. Änderungsanträge zur dritten Lesung liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Schlußabstimmung.** Wer für die Annahme des Gesetzes als eines Ganzen ist, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Gegen wenige Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

Wir haben nunmehr noch über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der FDP Umdruck 562*) abzustimmen. — Das Wort dazu wird nicht gewünscht. Der Antrag ist schon begründet. Wer für die Annahme dieses Antrages ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Meine Damen und Herren, ehe ich den nächsten Punkt aufrufe, habe ich ein Versäumnis gutzumachen. Ich habe versäumt, bei Punkt 10 b der Tagesordnung über den in **Drucksache 1947** enthaltenen Antrag, den **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zum Zuckersteuergesetz** abzulehnen, abstimmen zu lassen. Der Gesetzentwurf ist durch die Abstimmung zu Punkt 10 a gegenstandslos geworden. Aber nach den Vorschriften der Geschäftsordnung muß dieser Gesetzentwurf durch besondere Abstimmung erledigt werden. (D)

Wir treten ein in die zweite Beratung dieses Gesetzentwurfs. Ich rufe auf die Artikel 1, — 2, — 3, — die Einleitung und die Überschrift. Wer für die Annahme ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das letzte ist die Mehrheit; die Bestimmungen sind abgelehnt. Damit ist dieser Antrag erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Ziffer 12 und Ziffer 13, die nach dem Vorschlag des Ältestenrats verbunden werden sollen:

12. **Zweite und dritte Beratung** des von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes** (Drucksache 1706);
    Schriftlicher Bericht**) des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) (Drucksachen 2139, zu 2139, Umdruck 563) (Erste Beratung: 108. Sitzung);
13. **Beratung des Mündlichen Berichts** des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Änderung des Einzelplans 45 — Finanzielle Hilfe für Berlin — in den Bundeshaushaltsplänen vom Rechnungsjahr 1956 an** (Drucksachen 2104, 1710).

Berichterstatter ist im einem Fall der Kollege Dr. Lindrath, im anderen der Kollege Klingelhöfer.

*) Siehe Anlage 18.
**) Siehe Anlage 19.

(A) **(Vizepräsident Dr. Schmid)**

Verzichtet das Haus auf Berichterstattung?

(Zustimmung.)

Verzichten auch die Herren Berichterstatter? —

Dann treten wir unmittelbar in die Einzelberatung von Drucksache 2139 ein. Hier liegt ein Änderungsantrag Dr. Krone und Fraktion, Dr. Brühler und Fraktion zu Abs. 4 des § 16 in Art. 1 vor. Ich rufe Art. 1 auf. Wird der Änderungsantrag Umdruck 563 begründet? — Das ist nicht der Fall.

(Abg. Dr. Lindrath: Doch!)

— Verzeihung, ich habe Ihre Wortmeldung nicht gesehen. Ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Lindrath (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem **Änderungsantrag auf Umdruck 563***) beantragen die Antragsteller die Wiederherstellung der Fassung des Abs. 4, wie sie im Unterausschuß des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen und wie sie vom Haushaltsausschuß beschlossen worden ist, und zwar wünschen wir die Wiederherstellung der alten Fassung, weil wir der Meinung sind, daß die jetzt vorgelegte Fassung die Gefahr einer Mißdeutung in sich birgt. Alle Sprecher aller Fraktionen in den Ausschüssen waren darüber einig, daß durch diese Fassung des Abs. 4 keine Bindung des Gesetzgebers eintreten sollte und daß auch die Einnahmeausfälle aus den Steuerpräferenzen und aus den Straßenbenutzungsgebühren und ähnlichen Tatbeständen aus dem Notopfer gedeckt werden sollten. Die jetzt vorgelegte Fassung läßt die Verwirklichung dieser Wünsche nicht zu. Die starre **Bindung des Notopfers an die Bundeshilfe** gestattet nicht, daß aus dem Notopfer noch andere (B) Aufwendungen gedeckt werden können. Es bleibt kein Raum für eine Regelung im Haushaltsgesetz, wie jetzt in dem angefügten Halbsatz steht, weil ja gesagt wird, daß das Notopfer der Deckung der Bundeshilfe dient; das heißt in lapidaren Worten: es dient der Deckung des Bundeszuschusses und der Bundesdarlehen. Es ist also nicht die Möglichkeit gegeben, noch andere Aufwendungen aus dem Notopfer zu bezahlen, die nach übereinstimmender Meinung aller Beteiligten daraus gezahlt werden sollen, so daß also das Ausführungsgesetz höchstens einen technischen Charakter haben könnte, in dem festgestellt wird, über welche Kapitel etwas verbucht wird oder wie sich die Beträge auf Zuschuß und Darlehen verteilen. Außerdem verbietet diese Fassung eben doch die Einbeziehung, wie ich schon sagte, der Mittel für die Steuerpräferenzen und Straßenbenutzungsbeiträge in das Aufkommen aus dem Notopfer.

Die vorgeschlagene Regelung ist elastischer; sie hat gewisse Vorteile. Sie garantiert zunächst einmal eine weitgehende Bindung des Gesamtaufkommens des Notopfers zugunsten von Berlin und schließt die gesetzliche Verwendung etwaiger Überschüsse im Sinne der jetzigen Regelung, was ja gerade nicht sein soll, aus. Die vorgeschlagene Regelung in unserem Antrag beläßt aber auf der andern Seite dem Parlament die Entschlußfreiheit; es wird bestimmt, daß die Regelung allein durch das Parlament erfolgt.

Schließlich ermöglicht die vorgeschlagene Regelung die Deckung von Ausfällen bei Steuerpräferenzen, Straßenbenutzungsgebühren und ähnlichem aus den Notopferaufkommen, und endlich

*) Siehe Anlage 20.

(C) gestattet die vorgeschlagene Regelung auch noch, die haushaltsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Form auszunutzen, wie sie die jetzige Fassung vorsieht, die allein die zuletzt genannte Möglichkeit gestatten würde und die sonst keine Möglichkeiten zur Beseitigung einer Deckungslücke mit sich bringt.

Ich bitte Sie daher, dem Änderungsantrag auf Umdruck 563 Ihre Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat für das Land Berlin Senator Dr. Klein.

Dr. Klein, Senator des Landes Berlin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Berlin ist an der Neufassung des **§ 16 des Dritten Überleitungsgesetzes** stärkstens interessiert. Es ist der verständliche Wunsch des Senats von Berlin, daß das in Westdeutschland erhobene **Notopfer Berlin** möglichst vollkommen für die unmittelbaren und besonderen Bedürfnisse Berlins verwandt wird. Die dem Hohen Hause zugeleiteten Vorschläge des Gesamtdeutschen und Berliner Ausschusses und die des federführenden Finanz- und Steuerausschusses erfüllen zwar nicht alle Wünsche Berlins, aber sie stellen doch zwischen dem, was wir in Berlin gewünscht haben, und der Meinung des Bundesfinanzministers ein erträgliches Kompromiß dar.

Die in der Bundestagsdrucksache 1706 niedergelegte Fassung des § 16 würde es auch ermöglichen, die der Berliner Wirtschaft und den sonstigen Steuerpflichtigen gewährten Steuerpräferenzen auf das Aufkommen des Notopfers Berlin anzurechnen. Ob allerdings Straßenbenutzungsgebühren und andere von der Sowjetzonenregierung auf den Verkehr zwischen Westdeutschland und Berlin erhobene Abgaben abzugsfähig sein sollen, ist mehr als (D) fraglich.

Wenn jetzt buchstäblich in letzter Minute ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der Deutschen Partei vorgelegt wird, in dem dem Bundestag empfohlen wird, den Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse nicht zu folgen, sondern zu beschließen, daß die Abgabe Notopfer Berlin nur nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans der Deckung der Bundeshilfe dienen soll, so wird damit nach unserer Ansicht ein bedauerlicher Rückschritt vollzogen, mit dem die Berliner nicht mehr gerechnet haben. Die Berliner konnten nach dem Gang der bisherigen Verhandlungen glauben, daß die in den Ausschüssen ausgearbeiteten Empfehlungen unwidersprochen vom Hohen Hause angenommen würden.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Gülich.

Dr. Gülich (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte gehofft, daß diese Vorlage, die eingehend und wiederholt in den Ausschüssen beraten worden ist, heute ohne weitere Diskussion angenommen worden wäre. Ich bedaure, daß infolge des Antrags des Kollegen Lindrath die Diskussion noch einmal aufgenommen werden muß. Ich werde mich auf das Wesentliche beschränken.

Zunächst war es überhaupt sehr schwierig, diese Vorlage, die am 26. Oktober 1955 nach eingehender Aussprache im Plenum dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen als federführendem Ausschuß, dem Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen und dem Ausschuß für Haushaltswesen zur Mitberatung überwiesen worden ist, in die Aus-

(Dr. Gülich)

(A) schußberatung zu bekommen. Dann stand sie endlich auf der Tagesordnung der 80. Sitzung des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen am 14. Dezember 1955 und am 12. Januar 1956, und sie wurde jedesmal wieder abgesetzt. Schließlich wurde sie am 18. Januar zum ersten Male beraten.

Es drehte sich immer um die Frage, ob das **Notopfer Berlin** nun **zweckgebunden** sein solle **oder** ob es ein **allgemeines Deckungsmittel** sei wie andere Steuern. Ich will nichts von dem hier behandeln, als eben diese Kernfrage. Daß im Einzelplan 60 unter allen besonderen Abgaben — Vermögensabgabe, Kohlenabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe —, die alle zweckgebunden sind, die eine Abgabe, die den schweren und verpflichtenden Namen „Notopfer Berlin" trägt, nicht zweckgebunden, sondern allgemeines Deckungsmittel ist, das empfinden wir einfach als nicht in Ordnung, und wir bemühen uns seit Jahren, dieses Notopfer Berlin zu dem zu machen, was es seiner Idee nach sein soll.

Der Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat nach eingehender Diskussion am 7. Dezember vorigen Jahres die Vorlage angenommen, nur eine kleine Änderung in § 16 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vorgeschlagen; und nun stehen wir — nachdem wir uns darauf schließlich in mehreren Sitzungen geeinigt hatten — wieder da, daß ein Vertreter der größten Fraktion dieses Hauses den Wunsch des Bundesfinanzministers — denn um einen solchen handelt es sich — noch einmal vorträgt. Dazu können wir nicht schweigen.

(Abg. Dr. Bucerius: Es sind zwei Fraktionen!)

Wir begrüßen es, daß jetzt gesetzlich eine **Bundeshilfe für Berlin** festgelegt werden soll. Diese

(B) Bundeshilfe ist entweder ein Bundes z u s c h u ß für den Landeshaushalt Berlin oder ein Bundes d a r l e h e n ; und das ist etwas ganz Neues in der Vorlage, daß der Bund unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen an Berlin geben soll.

In allen Debatten im Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen, Herr Kollege Lindrath, ist klar gewesen, daß die Steuerpräferenzen für Berlin, sowohl die Präferenzen der Einkommensteuer wie die Nichterhebung der Abgabe Notopfer Berlin in Berlin, natürlich hierauf angerechnet werden sollen. Ich möchte noch einmal ausdrücklich bundestagsaktenkundig machen, daß das die einmütige Auffassung des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen gewesen ist.

Wenn es sich aber darum handelte, die Kernfrage zu behandeln, haben Sie, meine Damen und Herren, immer Ausflüchte gesucht, und der Herr Bundesfinanzminister hat immer wieder Zahlenwerke vorgelegt, die einer kritischen Nachprüfung nicht standhalten. Der Herr Bundesfinanzminister hat in seinen verschiedenartigsten Darlegungen über das Aufkommen Notopfer Berlin dem Land Berlin alle möglichen Ausgaben zur Last geschrieben, die auch in anderen Bundesländern erwachsen, bis zu den Ausgaben für den Bundesjugendplan. Das ist ein unmögliches Verfahren. Er kommt dann zu einem Rechenexempel, in dem er nicht addierbare Leistungen addiert, und er behauptet zum Schluß: „Somit bekommt Berlin mehr, als aus dem Notopfer aufkommt." Wir müssen doch nun zu dieser Frage, nachdem wir uns endlich im Ausschuß für Finanzen und Steuern zu einem annehmbaren Ergebnis durchgerungen haben, auch heute Farbe bekennen.

(C) Worum hat es sich denn schließlich gehandelt? Die Antragsteller haben gesagt: Solange das Notopfer Berlin erhoben wird, dient sein Aufkommen ausschließlich der Deckung der Bundeshilfe. Wir sind schließlich zu der Formulierung in Abs. 4 gekommen:

> Solange die Abgabe „Notopfer Berlin" erhoben wird, dient ihr Aufkommen der Deckung der Bundeshilfe; das Nähere bestimmt das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans.

Dieser zweite Satz wäre an sich überflüssig gewesen; denn es ist ja ganz klar, daß die finanziellen Leistungen durch den Bundeshaushaltsplan festgestellt werden müssen. Aber wir haben nachgegeben, daß wir hier diese Feststellung noch einmal ausdrücklich treffen wollten. Im ersten Satz wird immerhin die Idee postuliert: das Aufkommen dient der Bundeshilfe. Im zweiten Satz wird es etwas modifiziert, nicht im Grundsatz, aber die technische Ausführung wird ausdrücklich dem Bundeshaushaltsplan überlassen. Bei dieser Formulierung sollte man es jetzt lassen.

Was für einen Grund gibt es denn überhaupt, diese Formulierung nicht zu wollen? Die Bedenken, die Herr Kollege Lindrath vorgetragen hat, habe ich entkräftet. Es ist klar festgestellt, daß niemand daran denkt, den durch die Steuerpräferenzen und die Nichterhebung der Abgabe „Notopfer Berlin" entstehenden Ausfall nicht aus der Bundeshilfe zu decken. Wenn das festgestellt ist und wenn sich das ganze Haus darüber einig ist, wozu dann noch ein Änderungsantrag? Es ist ganz klar, welchen Sinn der Änderungsantrag hat. Der Bundesfinanzminister wünscht, sich durchzusetzen; er wünscht, daß das Notopfer Berlin ein allgemeines Deckungsmittel für den Bundeshaushalt ist; und das, meine Damen

(D) und Herren, ist im Interesse der Ordnung unseres Bundeshaushalts nicht richtig. Es ist nicht ehrlich gegenüber dem Steuerzahler, welcher glaubt, mit seinem Notopfer Berlin nun wirklich auch uneingeschränkt Berlin zu dienen.

Es ist schade, daß diese Diskussion noch einmal begonnen worden ist. Aber ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dringend, darüber nachzudenken und jetzt nicht wieder einen solchen Rückschritt zu tun, indem Sie dem Antrag des Kollegen Lindrath zustimmen.

(Beifall bei der SPD und beim GB/BHE.)

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Staatssekretär Hartmann.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Senator Klein hat hier beanstandet, daß der **Antrag der CDU**, den Herr Abgeordneter Lindrath begründet hat, sozusagen auf einmal aus der Versenkung kommt. So ist es ja nun nicht. Ich weiß nicht, ob der Herr Senator oder seine Herren Mitarbeiter immer in der Lage waren, an den Arbeiten der Ausschüsse teilzunehmen.

(Abg. Dr. Gülich: Immer da!)

Was Herr Abgeordneter Lindrath hier beantragt hat, ist das, was der Unterausschuß des Finanzausschusses und was der Haushaltsausschuß beschlossen hatten,

(Abg. Dr. Gülich: Aber nicht der federführende Ausschuß!)

(Staatssekretär Hartmann)

(A) aber nicht etwa eine subjektive Meinung des Bundesfinanzministeriums. Wenn es der **Haushaltsausschuß** beschlossen hat, kann es ja doch nicht so ganz schlecht sein. Ich glaube, der Haushaltsausschuß ist gerade der Ausschuß, der sich auf dem Gebiete des Haushalts — und darum handelt es sich ja hier — am besten auskennt. Also es ist nicht eine Überrumpelung aus dem Hinterhalt, sondern es ist etwas, was in monatelangen Beratungen in den zuständigen Ausschüssen erörtert worden ist und was gegenüber der unklaren Fassung des Finanzausschusses — darauf hat Herr Abgeordneter Dr. Lindrath hingewiesen — den Vorteil der größeren Präzision hat.

Nun hat Herr Professor Gülich zur Sache auch eine Reihe von Ausführungen gemacht, auf die ich nicht ausführlicher antworten will, weil das sehr viel Zeit beanspruchen würde. Aber vielleicht sind mir zwei Sätze gestattet. Das **Notopfer Berlin** — und daran werden sich die Damen und Herren erinnern, die das erstmalige Gesetz im Wirtschaftsrat in Frankfurt beschlossen haben — war ursprünglich dazu bestimmt, die Kriegsfolge- und Soziallasten Berlins zu tragen, und hinterher ist dann erst der Zuschuß an den Berliner Haushalt gekommen. Die Tatsache, daß auch die Zuschüsse für die Kriegsfolge- und Soziallasten daraus gedeckt werden sollen, ist später durch § 16 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom März 1953 bestätigt worden und schließlich noch einmal im Notopfergesetz in der Fassung vom 16. Dezember 1954. Worum das Finanzministerium bittet, ist nichts anderes, als daß es bei dieser Praxis bleibt. Dem entspricht der Antrag in der Form, wie ihn der Haushaltsausschuß angenommen (B) und wie ihn die Fraktion der CDU/CSU jetzt aufgegriffen hat.

Vizepräsident Dr. Schmid: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Miessner.

Dr. Miessner (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich muß sagen, wir waren im Finanz- und Steuerausschuß eigentlich recht glücklich darüber, daß wir nach sehr langen Beratungen und immer erneutem Zurückstellen dieses Punktes schließlich zu der Regelung in der Ausschußvorlage kamen.

Ich möchte sachlich weiter nichts sagen. Herr Kollege Gülich hat alles Notwendige gesagt. Es geht einfach um folgendes. Der Bundesfinanzminister wünscht, daß das **Notopfer** ein allgemeines Deckungsmittel sein und bleiben soll, und wir wünschen, daß seine **Verwendung für seinen speziellen Zweck** entsprechend dem Namen sichergestellt wird. Wir werden daher den Antrag der CDU und DP ablehnen, da wir die Ausschußfassung für einen echten Fortschritt halten.

Vizepräsident Dr. Schmid: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer für die Annahme des Änderungsantrags Umdruck 563 *) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Es besteht keine Klarheit. Wir müssen durch Auszählung entscheiden. Meine Damen und Herren, ich bitte, den Saal zu räumen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Ich bitte, die Türen zu schließen. — Die Türen sind geschlossen. — Ich bitte, mit der Auszählung zu beginnen.

*) Siehe Anlage 20.

(C) (Wiedereintritt und Zählung.)

Ich bitte, die Türen zu schließen. Die Auszählung ist beendet. — Meine Damen und Herren, das Ergebnis der Abstimmung ist: an der Abstimmung haben sich beteiligt 305 Mitglieder des Hauses, mit Ja haben gestimmt 169 Mitglieder des Hauses, mit Nein 135, 1 Mitglied hat sich der Stimme enthalten. Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

Wir stimmen nunmehr über Art. 1 in der abgeänderten Fassung ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; Art. 1 ist angenommen.

Art. 2, — Art. 3, — Einleitung und Überschrift. — Wer für die Annahme ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme fest. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen.

Ich rufe auf zur

dritten Beratung.

Änderungsanträge liegen nicht vor. Wer für die Annahme des Gesetzes als eines Ganzen ist, den bitte ich, sich von seinem Sitz zu erheben. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — Ich stelle einstimmige Annahme des Gesetzes fest.

Wir haben nunmehr über die Drucksache 1710 abzustimmen, über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend Änderung des Einzelplans 45. Der Ausschuß hat empfohlen:

> Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 1710 — abzulehnen.

Das Wort hat der Abgeordnete Gülich.

Dr. Gülich (SPD): Herr Präsident! Meine Damen (D) und Herren! Gestatten Sie mir einige kurze Erklärungen. Die Tatsache, daß das Notopfer Berlin im Einzelplan 60 als Einnahme verzeichnet ist, im Einzelplan 45 hingegen nicht erwähnt wird, hat uns bewogen, hier eine haushaltsrechtliche Klarheit zu beantragen. Wir haben gewünscht, daß das **Aufkommen Notopfer Berlin,** dessen Zweckbindung wir wollen, auch in e i n e m Haushaltsplan ausgewiesen wird. Nun hören Sie bitte zu, was in den „Allgemeinen Vorbemerkungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1956“ dazu gesagt wird:

> Bei den Beratungen des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 im Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist angeregt worden, das Aufkommen der Abgabe „Notopfer Berlin“ in dem gleichen Einzelplan zu veranschlagen, der auch die finanzielle Hilfe für Berlin enthält. Der Antrag der Fraktion der SPD vom 28. September 1955 . . . hat diese Anregung aufgegriffen. Die Bundesregierung entspricht ihr durch eine Vereinfachung des Bundeshaushaltsplans. Die finanzielle Hilfe für Berlin ist nicht mehr in einem besonderen Einzelplan — dem bisherigen Einzelplan 45 — veranschlagt, sondern in den Einzelplan 60 . . . aufgenommen worden.

Mir fehlt einfach der parlamentarische Ausdruck für diese Rabulistik.

Vizepräsident Dr. Schmid: Herr Abgeordneter, „Rabulistik“ ist kein parlamentarischer Ausdruck!

Dr. Gülich (SPD): Herr Präsident, ich bitte um Verzeihung, ich war mir wohl über den Charakter dieses Ausdrucks nicht ganz klar.

(Heiterkeit.)

(Dr. Gülich)

Ich mildere ihn in dem Sinne ab, der erforderlich ist: Ich halte diese Darstellung einfach für unerhört; dieser Ausdruck ist hoffentlich parlamentarisch.

Die Anregung im Haushaltsausschuß ist natürlich von der SPD gegeben worden, und es ist nicht so, daß eine Anregung von der Fraktion der SPD aufgegriffen worden wäre. Es ist schon gar nicht so, daß das Bundesfinanzministerium diesem Anliegen Rechnung trägt, sondern es ist genau so, daß es beim alten bleiben soll, wie Sie vorhin durch die Annahme des Antrags Lindrath leider bestätigt haben. Damit wird die Ordnung in den finanziellen Beziehungen zwischen Berlin und dem Bund nicht herbeigeführt. Wir haben ja über diese Fragen im Haushaltsausschuß eingehend verhandelt. Nun zeigt sich wieder ganz genau, was der Herr Bundesfinanzminister will. Sie haben seinem Willen treu und brav entsprochen.

(Abg. Arnholz: Mehr treu als brav!)

Der Abgeordnete Klingelhöfer hat im Haushaltsausschuß den Antrag gestellt, nunmehr den Bundeszuschuß im Einzelplan 60 wenigstens nicht mehr als Titel, sondern als besonderes Kapitel auszubringen, wozu Herr Ministerialdirigent Dr. Vialon ausdrücklich erklärte, daß Bedenken dagegen nicht bestünden. Der Vorsitzende hat dann auf Anregung des Abgeordneten Ritzel festgestellt, daß die Ausbringung eines **besonderen Ausgabekapitels bei der Behandlung des Einzelplans 60** beschlossen werden solle; die Frage sei in grundsätzlicher Hinsicht aber heute entschieden. Ich prophezeie — und es gehört nicht viel dazu, das zu prophezeien —, daß sich der Herr Bundesfinanzminister wieder durchsetzen wird und daß die Verschleierung im Notopfer Berlin auch im Haushaltsplan 1956 fortgesetzt werden wird.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Neuburger: Bis Berlin am Länderfinanzausgleich teilnimmt!)

Vizepräsident Dr. Schmid: Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Will.

Dr. Will (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage, um die es sich hier dreht, ist von nicht gerade sehr großer materieller Bedeutung. Es handelt sich einfach darum, ob das **Notopfer Berlin** in dem Einzelplan 45 enthalten sein sollte, der jetzt vom 1. April 1956 an nicht mehr besteht, oder ob es in dem Einzelplan 60 enthalten sein soll, in den es jetzt aufgenommen worden ist.

(Abg. Dr. Gülich: Das ist keine rein haushaltstechnische Frage!)

— Keine rein haushaltstechnische Frage! Wenn wir von der Vorstellung ausgehen, daß das Notopfer Berlin eine Zwecksteuer für Berlin sein soll, dann würde die Beibehaltung des Einzelplans 45 die klarere und bessere Lösung gewesen sein. Aber im Grunde kommt es uns natürlich in Berlin darauf an, statt der 800 Millionen, die jetzt im Einzelplan 45 stehen, die Milliarde im Einzelplan 60 zu bekommen, die wir nämlich brauchen. Das ist das, worum es sich materiell dreht, und das ist die Lösung, von der ich hoffe, daß sie auch erreicht werden kann. Rein äußerlich möchte ich für richtig halten, daß jetzt, wenn auch schon etwas verspätet — vielleicht auch vergeblich —, der Anspruch angemeldet wird, das Berliner Notopfer als eine zweckgebundene Einnahme für Berlin anzusehen. Aus diesem Grunde wird meine Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion ihre Zustimmung geben.

Vizepräsident Dr. Schmid: Keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur **Abstimmung.** Wir können nicht über den Antrag der SPD abstimmen, sondern wir müssen über den Antrag des Ausschusses abstimmen. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Wer also für die Ablehnung dieses Antrags der SPD ist, den bitte ich, die Hand zu erheben.

(Unruhe und Zurufe.)

— Bitte, ich werde es noch einmal erklären.

(Abg. Gengler: Annahme des Ausschußantrages!)

— Sie haben recht, Herr Kollege Gengler, das ist die richtige Formulierung. Wer für die Annahme des Ausschußantrages ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Gegenprobe! — Das erste war die Mehrheit; der Ausschußantrag ist angenommen.

Damit, meine Damen und Herren, ist die Tagesordnung erledigt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Deutschen Bundestages ein auf Donnerstag, den 22. März 1956, 14 Uhr, und schließe die 136. Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 19 Uhr 24 Minuten.)

(A) **Anlage 1**

Liste der beurlaubten Abgeordneten

a) Beurlaubungen

Abgeordnete	beurlaubt bis einschließlich
Peters	15. 7.
Meitmann	12. 5.
Dr. Starke	30. 4.
Mensing	15. 4.
Miller	10. 4.
Kalbitzer	7. 4.
Lulay	7. 4.
Kahn	1. 4.
Böhm (Düsseldorf)	31. 3.
Diedrichsen	31. 3.
Dr. Hammer	31. 3.
Dr. Kopf	31. 3.
Dr. Maier (Stuttgart)	31. 3.
Moll	31. 3.
von Manteuffel (Neuß)	28. 3.
Gedat	24. 3.
Horn	24. 3.
Frau Keilhack	24. 3.
Frau Schroeder (Berlin)	24. 3.
Altmaier	23. 3.
Dr. Baade	23. 3.
Birkelbach	23. 3.
Dr. Conring	23. 3.
Dopatka	23. 3.
Hansen (Köln)	23. 3.
Hörauf	23. 3.
Dr. Lindenberg	23. 3.
Oetzel	23. 3.
Ollenhauer	23. 3.
Pelster	23. 3.
Frau Pitz	23. 3.
Rademacher	23. 3.
Frau Dr. Rehling	23. 3.
Stücklen	23. 3.
Wagner (Ludwigshafen)	23. 3.
Dr. Atzenroth	22. 3.
Jahn (Frankfurt)	22. 3.
Schneider (Bremerhaven)	22. 3.
Frau Beyer (Frankfurt)	21. 3.
Brockmann (Rinkerode)	21. 3.
Daum	21. 3.
Even	21. 3.
Frau Friese-Korn	21. 3.
Gleisner (Unna)	21. 3.
Günther	21. 3.
Heix	21. 3.
Hellenbrock	21. 3.
Dr. Hesberg	21. 3.
Hoogen	21. 3.
Illerhaus	21. 3.
Jacobi	21. 3.
Knobloch	21. 3.
Kühlthau	21. 3.
Lemmer	21. 3.
Lenz (Brühl)	21. 3.
Frau Meyer-Laule	21. 3.
Dr. Mocker	21. 3.
Onnen	21. 3.
Dr. Orth	21. 3.
Dr. Pohle (Düsseldorf)	21. 3.
Reitz	21. 3.
Richter	21. 3.
Schloß	21. 3.
Dr. Schöne	21. 3.
Dr.-Ing. E. h. Schuberth	21. 3.
Seither	21. 3.
Stierle	21. 3.
Stiller	21. 3.
Wittenburg	21. 3.
Wittmann	21. 3.
Wullenhaupt	21. 3.

b) Urlaubsanträge

Abgeordnete	bis einschließlich
Blachstein	20. 4.
Morgenthaler	15. 4.
Dr. Dittrich	7. 4.
Dr. Luchtenberg	31. 3.

Anlage 2 **Drucksache 2119**
(Vgl. S. 7021 D)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den von den Abgeordneten Stegner und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die **Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen** (Drucksache 1188).

Berichterstatter: Abgeordneter Höhne

In der 78. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1955 wurde der **Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen** — Drucksache 1188 — zur weiteren Bearbeitung an den Ausschuß für Verkehrswesen überwiesen.

Auf die mit Schreiben des Ausschusses für Verkehrswesen vom 29. April 1955 erbetene **schriftliche Stellungnahme** teilte der Bundesminister für Verkehr mit Schreiben vom 1. August 1955 — StB 2 — Bsr — 75 Fi 55 — folgendes mit:

„Ich empfehle, den **Gesetzentwurf** aus folgenden Gründen **abzulehnen:**

I. Gegen die Zulassung der **Autobahnreklame** bestehen rechtliche Bedenken.

Das **Bundesfernstraßengesetz** verbietet Anlagen der **Außenwerbung** an den Bundesautobahnen in einem Abstand von 40 m. Der Bund kann nicht die Außenwerbung neben den Bundesautobahnen verbieten, sie aber auf den Bundesautobahnen selbst betreiben. Er kann sich als Fiskus nicht da wirtschaftlich betätigen, wo er es den Staatsbürgern aus Gründen des Gemeinwohls untersagt. Die **Zulassung der Werbung an den Brücken der Bundesautobahnen** würde gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, weil Gleiches ungleich behandelt würde. Eine solche Maßnahme würde allgemein als unbillig und willkürlich empfunden werden.

II. Der **1. Deutsche Bundestag** hat bereits am 5. Juli 1951 einen Antrag der Abgeordneten Frommhold und Genossen auf Zulassung von Autobahnreklame abgelehnt (Drucksachen Nr. 1688, 2350 der 1. Wahlperiode) und als Gründe hierfür im wesentlichen aufgeführt

1. die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
2. die Ablehnung der Autobahnreklame durch die Wirtschaftskommission der UN,
3. die Störung des Landschaftsbildes und der Architektur der Bauwerke,
4. den geringen Ertrag und
5. die Richtlinien des Zentralausschusses der Werbewirtschaft, wonach Daueranschläge außerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich unzulässig sein sollen.

(Höhne)

(A) Die damaligen Erkenntnisse des Deutschen Bundestages treffen nach wie vor zu. Auch im Ausland erkennt man in zunehmendem Maße die Notwendigkeit, die Straße frei von Reklame zu halten. In den **Vereinigten Staaten** ist an den **"super highways"** fast keine Reklame mehr zu finden. Sogar in **Italien,** dem Musterbeispiel entarteter Straßenreklame, beginnt man mit Verboten. Seit etwa drei Jahrzehnten bemühen sich Ingenieure und Architekten aller Kulturstaaten, auf dem Gebiet des Straßenbaus die Bauwerke über das technisch Notwendige hinaus in künstlerisch einwandfreier Form zu gestalten. Die **Bundesrepublik Deutschland,** deren Autobahnen als die schönsten der Welt bezeichnet worden sind, sollte ihre Vorrangstellung auf diesem Gebiet — auch im Hinblick auf den Fremdenverkehr — nicht aufgeben.

III. Bei Zulassung der Wirtschaftswerbung müßte man alle Bauwerke auf landschaftlich reizvollen Strecken und solche mit künstlerisch wertvoller Architektur von der Reklame frei lassen. Damit fiele von den rund 800 Überführungsbauwerken ein erheblicher Teil aus. Bei einer Miete von etwa 2500 DM pro Brücke und Jahr ergäbe sich dabei eine so geringe jährliche Bruttoeinnahme, daß die mit der Reklame verbundene laufende Verwaltungsarbeit nicht gerechtfertigt werden könnte. Die laufende Mitwirkung der Straßenbaubehörde wäre aber unerläßlich, da erfahrungsgemäß vertragliche Bindungen allein nicht ausreichen, um eine uferlose Ausweitung der Reklame zu vermeiden.

(B) Außerdem wäre mit der **Einschaltung privater Gesellschaften** zur Nutzung der Reklameflächen ein weiterer Einnahmeverlust verbunden. Die unmittelbare Verwaltung der Reklameflächen durch den Bund oder bundeseigene Gesellschaften ließe sich aber gegenüber der Privatwirtschaft nicht vertreten.

IV. Abgesehen von diesen allgemeinen Bedenken gegen die Autobahnwerbung ist der Gesetzentwurf auch aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die im Entwurf vorgesehene **Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr** verstößt gegen Artikel 90 Abs. 2 GG. Die Ausschreibung und der Abschluß von Verträgen zum Zwecke der Werbung an den Brücken der Bundesautobahnen sind Teile der Vermögensverwaltung, die den Ländern als Auftragsverwaltung vorbehalten ist.

2. Die rechtliche **Gestaltung des Verfahrens** ist in sich widerspruchsvoll. Während der Bundesminister für Verkehr nach § 2 als Fiskus über die Überlassung von Werbeflächen an den Brücken der Bundesautobahnen bürgerlich-rechtliche Verträge mit den Interessenten abschließen soll, sieht § 3 vor, daß der gleiche Bundesminister für Verkehr nunmehr als Hoheitsverwaltung gegen die auf Grund solcher Verträge durchgeführte Werbung Einwendungen erheben kann, deren Berechtigung sogar im Verwaltungsrechtsweg nachprüfbar sein soll. Das ist unvereinbar. Wenn über die (C) Werbung bürgerlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, ist die Verwaltung verpflichtet, alle in § 3 Abs. 2 aufgezählten Einwendungen bereits beim Vertragsabschluß zu berücksichtigen und entsprechende Auflagen zu machen. Für ein zusätzliches öffentlich-rechtliches Einwendungsverfahren ist kein Raum mehr. Akte der Vermögensverwaltung sind keine Verwaltungsakte, die vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden können.

3. Es ist nicht ersichtlich, welchen Inhalt die nach § 3 Abs. 4 zu erlassende Rechtsverordnung haben soll. Ebensowenig ist verständlich, warum es einer Ermächtigung der Bundesregierung bedarf, Richtlinien über die Freigabe und Ausschreibung von Werbeflächen zu erlassen (§ 4).

gez. Dr.-Ing. Seebohm"

Außerdem ging dem Ausschuß für Verkehrswesen eine Reihe von **Eingaben** zu, die sich in der Mehrzahl gegen die Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen aussprachen.

In der 74. Sitzung des Ausschusses für Verkehrswesen am 8. Februar 1956 führte der Abg. Stegner als Antragsteller u. a. folgendes aus:

Der Initiativgesetzentwurf über die Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen — Drucksache 1188 — verfolge das Ziel, den Widerstreit der beiden Gruppen, die sich auf dem Gebiet der Autobahnwerbung bekämpfen, zum Ausgleich zu (D) bringen, und zwar derjenigen Gruppe, die unter Berufung auf die Grundrechte des Menschen auf ungehinderte Ausübung der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit die Autobahnwerbung befürworte und derjenigen Gruppe, die sie zum Schutz der Landschaft, der Baupflege und aus Gründen der Verkehrssicherheit ablehne. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs sei deshalb berechtigt gewesen, weil nach Ablehnung des Antrags der Abg. Frommhold und Genossen, betr. Autobahnreklame — Drucksachen Nr. 1688, 2350 der 1. Wahlperiode — folgende entscheidende neue Gesichtspunkte bekannt geworden seien:

1. Das **Rechtsgutachten** „Schutz und Grenzen der Außenwerbung nach dem GG" von Prof. Dr. Wilhelm Grewe, Freiburg (Breisgau), in der Zeitschrift „Der Markenartikel" 1951, Hefte 4 und 5, das die rechtliche Zulässigkeit der Außenwerbung an Straßen bejahe;

2. Verschiedene **Urteile von Verwaltungsgerichten**, die sich ausführlich mit Fragen des Landschaftsschutzes, der Baupflege und der Verkehrssicherheit befassen und hinsichtlich der Außenwerbung zu positiven Ergebnissen gelangt seien;

3. Die Tatsache, daß die in den Bundesländern **Hessen** und **Baden-Württemberg** bis vor kurzem angebrachten Werbungen an Autobahnüberführungen nicht in einem einzigen Fall die Verkehrssicherheit gefährdet hätten.

(A) **(Höhne)**

Der Einwand, daß **Österreich,** die **Schweiz** und die **Nordischen Staaten** an ihren Straßen keine Werbung zuließen, sei nicht stichhaltig, weil sich gerade in diesen Ländern wegen ihrer landschaftlichen Schönheit eine starke Fremdenverkehrswirtschaft entwickelt habe, die ein wesentlicher Bestandteil der Volkswirtschaft dieser Länder geworden sei.

Die Volkswirtschaft in diesen Ländern werde geradezu dadurch gefördert, daß die allgemeine Wirtschaftswerbung an Straßen verboten sei.

In der Bundesrepublik **Deutschland** lägen die Verhältnisse — mit Ausnahme der Gebiete des Fremdenverkehrs — gerade umgekehrt. Die Förderung der deutschen Volkswirtschaft liege darin, daß die Wirtschaftswerbung an den deutschen international benutzten Autobahnen zugelassen werde.

Auch die **landschaftlichen Verhältnisse** in der Bundesrepublik Deutschland seien anders als in den vorgenannten Ländern. In der Bundesrepublik Deutschland führten die Autobahnen teilweise durch Gegenden, die landschaftlich nicht besonders reizvoll, vielmehr durch Überlandleitungen, Mastenanlagen, und andere Zivilisationsbauten stark beeinträchtigt seien. An solchen Autobahnen könne eine geschmackvolle Autobahnwerbung das Landschaftsbild nicht mehr verunstalten.

Schließlich böten die in Drucksache 1188 enthaltenen Bestimmungen den Bundes- und Landesbehörden weiterhin jede Möglichkeit, (B) landschaftlich besonders zu schützende Teile von jeder Werbung auszunehmen.

Im Hinblick auf diese Begründung bat Abg. Stegner den Ausschuß für Verkehrswesen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 1188 zuzustimmen.

Der Vertreter des Bundesministers für Verkehr bezog sich bei seiner Begründung auf seine Stellungnahme vom 1. August 1955 und verwies mit Nachdruck auf die hinsichtlich der Zulassung von Außenwerbung in der 1. Wahlperiode vom Deutschen Bundestag gefaßten Beschlüsse und auf die im Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) enthaltenen Bestimmungen.

In einer eingehenden Beratung stimmte der Ausschuß für Verkehrswesen in seiner Mehrheit den vom Vertreter des Bundesministers für Verkehr vorgetragenen Gründen für die Ablehnung jeglicher Außenwerbung an den Bundesautobahnen zu.

Der Ausschuß für Verkehrswesen beschloß mit 10 gegen 5 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen, den Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Wirtschaftswerbung an Autobahnüberführungen — Drucksache 1188 — abzulehnen.

Auf Grund dieses Beschlusses trat der Ausschuß nicht mehr in die Beratung der Einzelbestimmungen des Initiativgesetzentwurfs ein.

Bonn, den 8. Februar 1956

Höhne
Berichterstatter

Anlage 3 **Drucksache 2200** (C)
(Vgl. S. 7025 B)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der SPD betreffend **Gutachten zur Verkehrspolitik** (Drucksache 183).

Berichterstatter: Abgeordneter Lermer

Der Antrag der Fraktion der SPD betr. Gutachten zur Verkehrspolitik — Drucksache 183 — wurde in der 14. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 11. Februar 1954 dem Ausschuß für Verkehrswesen zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehrswesen bat mit Schreiben vom 15. Februar 1954 den Herrn Bundesminister für Verkehr um baldmögliche schriftliche Stellungnahme.

Der Bundesminister für Verkehr legte mit Schreiben vom 4. März 1954 — A 1 12 a — 46 Vmz — folgende Stellungnahme vor:

„Zu Nr. 1 in Drucksache 183:

a) Mein Ministerium ist seit 1949 bestrebt, die verkehrswirtschaftlichen Tatbestände und Zusammenhänge nach den Methoden exakter Forschung festzustellen und zu durchleuchten. Besonders wichtig erschien es ihm, möglichst genaue Unterlagen über die **Kostenstruktur** der verschiedenen **binnenländischen Verkehrsbetriebe** zu beschaffen. Die in den letzten Jahren von dritter Seite durchgeführten **Kostenuntersuchungen** mußten lückenhaft sein, weil ihnen ausreichendes Material nicht zur Verfügung stand und weil ferner die Voraussetzungen einer **Kostenanalyse** im Verkehrswesen noch nicht genügend geklärt waren. Aus diesem Grund (D) wurde mit Erlaß vom 30. Dezember 1949 ein **Selbstkostenausschuß** gebildet, der seine Arbeiten nach gründlichen systematischen Studien auf möglichst breiter Basis durchführt. Bereits in den ersten Sitzungen des Selbstkostenausschusses wurden die Grundsätze für die Gliederung oder Systematik des Rechnungsverfahrens festgelegt. Die Gliederung im einzelnen und die dazugehörigen Arbeitsanweisungen wurden in einem vom Selbstkostenausschuß gebildeten Arbeitsausschuß ausgearbeitet, und zwar bis Ende 1950. Anschließend wurde begonnen, die Kosten und Leistungen der Betriebe nach der erarbeiteten Systematik zu ermitteln. Hierbei ergab sich jedoch eine Fülle von Schwierigkeiten, da in den Unternehmen die Kosten und Leistungen allein für *inner*betriebliche Bedürfnisse erfaßt werden. Diese Unterlagen sind für *vergleichbare* Rechnungen *aller* Verkehrszweige nicht ohne weiteres auswertbar. Es war deshalb notwendig, die bei den Betrieben vorhandenen Unterlagen zu ergänzen, um sie nach den Erfordernissen des Selbstkostenausschusses auswerten zu können. Dazu bedurfte es der Mitarbeit erfahrener Vertreter der Verkehrsbetriebe. Zu diesem Zweck wurden im Einvernehmen mit den zuständigen **Verkehrsorganisationen** Arbeitskreise ins Leben gerufen, die in mühevoller Kleinarbeit das Fundament für exakte Vergleichsermittlungen geschaffen haben. Für Fragen, die alle Sparten des Verkehrswesens gleichermaßen betreffen, wurden aus den Arbeitskreisen besondere Sachverständigengruppen gebildet, z. B. für Kapitaldienst, Bewertung usw.

(Lermer)

(A) Folgende Ergebnisse liegen bisher vor:

Erstens ist das theoretische Rüstzeug für vergleichsfähige Kostenuntersuchungen aller binnenländischen Verkehrszweige vorhanden;

zweitens liegt von einzelnen Gebieten des Verkehrswesens bereits auswertbares Zahlenmaterial vor. Dieses Material bezieht sich in erster Linie auf die **Kosten** der **Straße,** der **Wasserstraßen** und auf die Kosten und Leistungen des **Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

b) Was zunächst die Kosten der Straße betrifft, so werden auf der Preisbasis von Mai 1950 die Sollkosten der Straßen ermittelt, und zwar die jährliche **Sollerneuerungsrate** (Abschreibung) als Kapitalkosten und die Sollunterhaltungskosten.

Die **Ermittlung der Sollerneuerungskosten** (-rate) geht von der Bewertung der nach Dekkenbauweisen sowie nach Unterbauarten und Breitenklassen gegliederten Straßennetze (klassifizierte Straßen) aus und setzt hierzu die Lebensdauer der einzelnen Bauteile in Beziehung. Bei dieser Arbeit wird die Straßenbaustatistik vom 1. März 1951 zugrunde gelegt. Da die Lebensdauer der Straßen im wesentlichen von der Verkehrsbelastung abhängt, soll die vom Juni 1952 bis Mai 1953 durchgeführte Verkehrszählung ausgewertet werden.

Die **Sollunterhaltungskosten** werden unter Berücksichtigung der Lebensdauer ermittelt, die der Berechnung der Erneuerungsrate zugrunde liegt, und mit den Ist-Ausgaben für die Unterhaltung abgestimmt.

Die Länder haben mitgearbeitet; ein Arbeitskreis Straßenkosten wurde gebildet, dem je 1 (B) oder 2 Vertreter jedes Landes der Bundesrepublik Deutschland angehören.

Über den Stand der Arbeiten ist folgendes zu berichten:

Im Herbst 1952 wurde die erste Ausrechnung des Wertes sowie der Sollerneuerungs- und Sollunterhaltungskosten für die **Bundesstraßen** (freie Strecken einschließlich Ortsdurchfahrten in Orten mit weniger als 6000 Einwohnern) abgeschlossen.

Da diese erste Ausrechnung noch gewisse Abstimmungsmängel aufwies und vor allem die erwähnte Verkehrszählung noch im Gang war, erschien eine zweite Durchrechnung notwendig, die z. Z. noch in Bearbeitung ist; von zwei Ländern stehen die Unterlagen noch aus.

Im Anschluß an die Ausrechnung für die Bundesstraßen werden die Kosten für die **Landstraßen I. und II. Ordnung** ermittelt; ein Teil der Unterlagen mehrerer Länder liegt bereits vor. Vorgesehen ist außerdem:

die entsprechenden Kosten für das Straßennetz von 1925 auf vergleichbarer heutiger Preisbasis auszurechnen, worüber teilweise auch bereits Unterlagen von den Ländern vorliegen,

eine Umrechnung der Kostenermittlung auf die Preisbasis von 1954,

eine Ermittlung des Kapitalbedarfs für den Ausbau der Straßennetze, den die weitere Entwicklung des Straßenverkehrs erfordert,

die Kostenermittlung für dieses auszubauende verbesserte Straßennetz.

(C) Außer der Ermittlung der Straßen-Soll-Kosten ist das Problem zu klären, welcher Anteil von ihnen dem Kraftverkehr anzulasten ist und welche Teile hiervon auf die einzelnen Fahrzeuggattungen entfallen. Über den gesamten Komplex sind noch wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich.

c) Nachdem vom Selbstkostenausschuß ein Schema zur Ermittlung der Selbstkosten aller Verkehrsträger auf vergleichbarer Basis ausgearbeitet worden war, hat es die **Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes** unternommen, die Ausgaben der Verwaltung im Rechnungsjahr 1949 an P e r s o n a l - u n d S a c h k o s t e n f ü r B e t r i e b , U n t e r h a l t u n g u n d E r n e u e r u n g j e d e r e i n z e l n e n B u n d e s w a s s e r s t r a ß e zu ermitteln. Diese Ausgaben mußten anschließend einer weiteren Untersuchung unterzogen werden, um diejenigen Anteile zu bestimmen, die als **Fahrwegkosten der Binnenschiffahrt** anzulasten sind; denn nur diese können in die Selbstkostenrechnung der Verkehrsträger eingeführt werden. Diese Aufgabe ist jedoch äußerst schwierig; denn die Binnenwasserstraßen dienen nicht allein den Interessen der Schiffahrt, sie sind vielmehr zunächst im Interesse der Vorflut zu unterhalten und dienen in gleicher Weise insbesondere der Wasserkraftgewinnung wie der Landwirtschaft, der Wasserentnahme und Wassereinleitung und damit der Siedlungswasserwirtschaft ebenso wie der industriellen Wasserversorgung, ferner der Volkserholung und dem Wassersport.

Die **Aufwendungen der Verwaltung** für diese einzelnen Zwecke sind für jede Wasserstraße verschieden und sind auch an jeder Wasserstraße im Lauf der Jahre erheblichen Schwan- (D) kungen unterworfen. Wenn daher ein zutreffendes Bild über die wahren Kostenwerte bei den einzelnen Wasserstraßen gewonnen werden soll, ist diese Arbeit nicht eine einmalige, sondern eine fortlaufende, da die Faktoren je nach der Entwicklung veränderlich sind. Die Berechnungen für das Jahr 1949 sind daher nicht als Maßstab anzusehen. Da das gesamte Rechnungswesen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung nicht auf die Ermittlung derartiger Ergebnisse abgestellt ist, konnten die Berechnungen für das Jahr 1949 nur unter außergewöhnlichem Zeitaufwand durchgeführt werden. Sie können aus Mangel an Personal für die folgenden Jahre in dieser Form nicht wiederholt werden. Um jedoch auch in Zukunft den Anforderungen des Selbstkostenausschusses entsprechen zu können, hat die Wasser- und Schiffahrtsverwaltung gleichzeitig für ihre eigenen Bedürfnisse ein **neues Buchungsverfahren** nach den **Prinzipien kaufmännischer Betriebsführung** entwickelt, das z. Z. bei einigen Wasser- und Schiffahrtsdirektionen erprobt wird und nach allgemeiner Einführung die vom Selbstkostenausschuß verlangten Werte jährlich zu liefern imstande wäre. Für die allgemeine Einführung dieses Verfahrens werden z. Z., im Benehmen mit dem **Bundesrechnungshof** und dem **Bundesministerium der Finanzen,** die erforderlichen Vorschriften ausgearbeitet. Für die Durchführung dieses neuen Verfahrens ist jedoch eine Vermehrung des Büropersonals der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung in gewissem Umfang unbedingt erforderlich. Solange die dafür erforderliche Stellenvermehrung vom Bundesrechnungshof und vom Bundesministerium der

(Lermer)

(A) Finanzen nicht bewilligt wird, kann das Verfahren nicht allgemein eingeführt werden. Daher können auch die vom Selbstkostenausschuß geforderten Zahlenangaben für die Wasserstraßen in den folgenden Jahren nicht geliefert werden.

d) Vom Selbstkostenausschuß wurden außerdem Untersuchungen im Güterstraßenverkehr durchgeführt. Das war erforderlich, da bisher aus diesem Verkehrszweig keine ausreichenden Kostenrechnungen vorlagen, während bei der Eisenbahn und der Binnenschiffahrt seit langem innerbetriebliche Rechnungen durchgeführt werden. Es galt, diese Lücke zu schließen, um vorerst die Größenverhältnisse und Relationen der Kosten aller Verkehrszweige erkennen zu können. Aus diesen Gründen wurde am 1. Januar 1953 mit einer Voruntersuchung im Straßengüterverkehr begonnen. Die Probezahlen des 1. Vierteljahres 1953 liegen vor. Das endgültige Material ist von den beteiligten Firmen eingesandt und wird z. Z. aufbereitet. Es wird Aufschluß geben über die Kosten und Leistungen von etwa 300 bis 350 Fahrzeugen des Straßengüterverkehrs.

e) Der Selbstkostenausschuß hat somit durch seine eigenen Untersuchungen und die Arbeiten der beiden Objektverwaltungen die Voraussetzungen für die praktischen Ermittlungen auf breiter Grundlage geschaffen. Diese können jedoch nicht von dem Ministerium selbst durchgeführt werden. Ihrer Eigenart nach passen sie nicht in den Aufgabenkreis einer obersten Bundesbehörde. Da das Selbstkostenproblem endgültig gelöst werden soll, müssen die Erhebungen außerdem in einem Umfang und in einer Breite stattfinden, welche die personellen und sach-(B)lichen Möglichkeiten meines Hauses weit überschreiten. Es verbietet sich also von selbst, eine solche **Enquete** in eigener Regie durchzuführen. Dieses gilt um so mehr, als die angespannte Haushaltslage des Bundes eine Erweiterung des Personaletats keinesfalls zuläßt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen habe ich deshalb die **Deutsche Revisions- und Treuhand AG (Treuarbeit), Frankfurt (Main),** beauftragt, unter meiner Leitung und auf der Grundlage der vom Selbstkostenausschuß geleisteten Vorarbeiten die Selbstkosten der verschiedenen Verkehrsträger zu ermitteln.

Zu Nr. 2 in Drucksache 183:

Die gewünschten **Gutachten** und **Vorschläge** sind beigefügt, und zwar je 1 Stück

a) des Berichts Homberger und Cottier, 1950;

b) des Berichts Coverdale und Colpitts, 1950;

c) Gutachten Morgenthaler;

d) Denkschrift der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn „Warum Bundesbahnkrise?", 1949,

und je 30 Stück der beiden gedruckten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Verkehr über

„Vorschläge für eine Reform des deutschen Eisenbahngütertarifs" und über

„Die Systemfrage bei der Elektrifizierung von Eisenbahnen".

Zu den Schriften bemerke ich noch folgendes:

Zu a) und b)

Der Bericht **Homberger—Cottier** sowie der Bericht der Gutachter **Coverdale und Colpitts,** die sich ins-(C)besondere mit der Lage der Deutschen Bundesbahn befassen, stammen aus dem Jahr 1950. Die Ausführungen und Vorschläge dieser Gutachter sind durch das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) und durch die bereits durchgeführten oder z. Z. laufenden Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Deutschen Bundesbahn überholt. Der Herr Staatssekretär des Bundeskanzleramts hat in einem Schreiben an mich vom 21. Juli 1953 — 8.91000 — 4711/53 — diese Auffassung bestätigt.

Zu c)

Das Gutachten **Morgenthaler** behandelt die Überprüfung der Verhältnisse der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Herr Dr. Morgenthaler hat ferner im Auftrag der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mehrere Gutachten erstattet, die sich mit den Verhältnissen Schiene und Straße befassen. Diese Gutachten müßten bei der Landesregierung in Düsseldorf erbeten werden. Sie sind von ihr für vertraulich erklärt worden.

Zu d)

Die **Denkschrift** der Deutschen Bundesbahn „Warum Bundesbahnkrise?" geht vom Stand des Oktobers 1949 aus. Sie sollte ein Beitrag der Deutschen Bundesbahn zum Problem Schiene und Straße sein. Ihre Ergebnisse sind allerdings zu einem großen Teil inzwischen überholt.

gez. Dr.-Ing. Seebohm"

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat die Beratung und Verabschiedung der Drucksache 183 vorerst zurückgestellt, um zunächst das Prüfungsergebnis der Deutschen Revisions- und Treuhand (D) AG (Treuarbeit) in Frankfurt (Main) abzuwarten.

Da jedoch erst 1957 mit der Vorlage von Einzelergebnissen gerechnet werden kann, ein Termin für die Vorlage des Endergebnisses nicht ermittelt werden konnte und der vom Gesamtausschuß für Verkehrswesen gebildete Unterausschuß zur „Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundesbahn" seine Arbeit seit Anfang 1956 aufgenommen hat, bestand im Ausschuß für Verkehrswesen und im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion die Auffassung, die Drucksache 183 abschließend zu beraten und dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, sie auf Grund der inzwischen erfolgten Maßnahmen für erledigt zu erklären.

Die abschließende Beratung im Ausschuß für Verkehrswesen fand in der 76. Sitzung am 7. März 1956 statt. Im Ausschuß bestand Einmütigkeit, daß

1. der Unterausschuß zur „Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundesbahn" den in Nr. 1 der Drucksache 183 gewünschten Bericht über die „Ermittlung der Selbstkosten der Verkehrsträger" entgegennehmen soll und
2. die vom Bundesminister für Verkehr dem Ausschuß für Verkehrswesen übermittelten Gutachten und Vorschläge an das Archiv des Deutschen Bundestages weitergeleitet und dort aufbewahrt werden sollen.

Bonn, den 7. März 1956

Lermer
Berichterstatter

(A) **Anlage 4** **Drucksache 2201**
(Vgl. S. 7025 B)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen (30. Ausschuß) über den Antrag der Fraktion der CDU/CSU betreffend **Reservierung von Abteilen in den Reisezügen der Deutschen Bundesbahn für Mütter mit Kleinkindern** (Drucksache 1296).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr.-Ing. Drechsel

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU betr. Reservierung von Abteilen in den Reisezügen der Deutschen Bundesbahn für Mütter mit Kleinkindern — Drucksache 1296 — wurde in der 78. Plenarsitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1955 dem Ausschuß für Verkehrswesen zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehrswesen bat mit Schreiben vom 29. April 1955 den Herrn Bundesminister für Verkehr um baldmögliche schriftliche Stellungnahme.

Der Bundesminister für Verkehr legte mit Schreiben vom 16. Mai 1955 — E 4 Bba 5079 B 55 — folgende Stellungnahme vor:

„Mit Schreiben vom 29. April 1955 übermittelten Sie mir den Antrag der Fraktion der CDU/CSU wegen Reservierung von Abteilen in den **Reisezügen** der Deutschen Bundesbahn für **Mütter mit Kleinkindern** — Drucksache 1296 —. Im Einvernehmen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Sonderabteile für Mütter mit Kleinkindern sind aus dem Krieg her bekannt, als der zivile Reisezugverkehr stark eingeschränkt war. Diese Einrichtung hat seinerzeit zu vielen Unzuträglichkeiten (B) bei Reisenden und Bahnpersonal geführt, nicht zuletzt deshalb, weil der Kreis der Benutzungsberechtigten (Mütter mit kleinen und großen Kindern, mit und ohne Dienstboten, Ehemännern, Verwandten usw.) nur schwer und unzulänglich abgegrenzt und die Abteile gegen den Ansturm Nichtberechtigter kaum geschützt werden konnten. Die Voraussetzungen, die damals bestanden haben, liegen heute nicht mehr vor. Der Reiseverkehr der Deutschen Bundesbahn wickelt sich wieder unter normalen Verhältnissen ab, so daß — abgesehen vom **Berufsverkehr** — auch Familien mit Kindern im allgemeinen bequem reisen können. Zur Pflege der Kleinkinder darf in den D- und Eilzügen das Dienstabteil vorübergehend mitbenutzt werden. Im übrigen reisen Mütter mit Kindern heute erheblich weniger als im Krieg, einer Zeit, in der die räumliche Trennung der Ehepartner zu zahlreichen **Besuchsfahrten** Anlaß gab. Die Einrichtung von Sonderabteilen würde zu folgenden Schwierigkeiten führen:

1. **Erschwernisse bei der Zugbildung,** da geeignete Abteile stets herausgesucht, beschildert und abgeschlossen werden müßten;
2. **Mehrbelastung des Zugbegleitpersonals,** das durch Überwachung der Sonderabteile seinen eigentlichen Aufgaben (Betreuung aller Fahrgäste, Prüfung der Fahrausweise) entzogen würde;
3. **Verzögerungen in der Abfertigung der Züge auf Unterwegsbahnhöfen** wegen Unterbringung der Mütter mit Kleinkindern;
4. **Schwierigkeiten im internationalen Verkehr.** Da fremde Bahnen derartige Abteile nicht kennen, könnten sie erst vom Grenzbahnhof ab eingerichtet werden, was in den meisten Fällen nur (C) unter Räumung eines bereits besetzten Abteils möglich wäre;
5. **unwirtschaftliche Ausnutzung der Sitzplätze** in Fällen, in denen das Platzangebot in den Reisezügen nicht ausreicht.

Ich bin daher zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die Deutsche Bundesbahn zu veranlassen, Abteile für Mütter mit Kleinkindern vorzuhalten. Ich wäre dankbar, wenn Sie sich meine Auffassung zu eigen machten.

gez. Dr. Schiller
in Vertretung des Staatssekretärs“

Der Ausschuß für Verkehrswesen hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 1955 eingehend mit der Drucksache 1296 beschäftigt. Während sich ein Teil der Mitglieder im Ausschuß für Verkehrswesen für den Antrag aussprach, wurde er von einem anderen Teil mit der Begründung abgelehnt, daß vielfach besondere Abteile für Mütter mit Kleinkindern grundsätzlich abgelehnt werden (ansteckende Krankheiten; wenn ein Kind z. B. weint, weinten die anderen Kinder verständlicherweise mit usw.).

Es wurde seinerzeit beschlossen, die Beschlußfassung zurückzustellen und die dafür zuständigen und beteiligten Stellen zu ersuchen, im Sinn des Antrags erneut Verhandlungen aufzunehmen.

Auf das Schreiben des Ausschusses für Verkehrswesen vom 10. August 1955 teilte der Herr Staatssekretär des Bundesministeriums für Verkehr mit Schreiben vom 4. Oktober 1955 — E 4 Bba 5841 Bb 55 II — u. a. mit (Auszug):

„Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, in den Fernzügen des innerdeutschen Verkehrs in j e d e m (D) Wagen 3. Klasse zwei nebeneinander liegende Sitzplätze in einem Nichtraucherabteil für Mütter mit Kleinkindern vorzuhalten und entsprechend zu kennzeichnen.

Die Lösung erscheint mir geeignet, Müttern mit Kleinkindern in jedem Fall — nötigenfalls mit **Unterstützung des Zugpersonals** — einen Sitzplatz zu sichern. Sie hat gegenüber Sonderabteilen den Vorzug, daß die Ehegatten zusammenbleiben können. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß die Sitzplätze auf den ganzen Zug verteilt sind und daher von den Nutzungsberechtigten leicht und schnell aufgefunden werden können, was wiederum der beschleunigten Abfertigung der Züge auf Unterwegsbahnhöfen zugute kommt ....“.

Gelegentlich der abschließenden Beratung in der 76. Sitzung des Ausschusses für Verkehrswesen am 7. März 1956 teilte der Vertreter des Herrn Bundesministers für Verkehr u. a. mit, daß die Deutsche Bundesbahn z. Z. nicht in der Lage sei, in den Zügen der Fernverbindungen gesonderte Abteilwagen für Mütter mit Kleinkindern vorzuhalten. Der Bestand an Abteilwagen reiche dafür nicht aus. Dagegen sei es der Deutschen Bundesbahn möglich, bis zum Fahrplanwechsel (3. Juni 1956) in jedem D- und Eilzugwagen der unteren Klasse in einem Nichtraucherabteil 2 Sitzplätze (1 Fensterplatz und den danebenliegenden Platz) als Vorbehaltsplätze einzurichten. Solche Vorbehaltsplätze sollen bei sämtlichen innerdeutschen und grenzüberschreitenden D- und Ferneilzügen in allen Fahrzeugen der unteren Wagenklasse — auch in den Kurswagen — angeboten werden.

Eingaben (Petitionen) sind beim Ausschuß für Verkehrswesen bisher nicht eingegangen.

(A) (Dr.-Ing. Drechsel)

Der Ausschuß für Verkehrswesen beschloß mit großer Mehrheit, dem Plenum des Deutschen Bundestages zu empfehlen, die Drucksache 1296

1. durch entsprechende Anordnungen der Deutschen Bundesbahn (u. a. der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn vom 8. November 1954 — 33.335 Bba/44 —) an das Zugpersonal betr. besondere und zuvorkommende Behandlung von Müttern mit Kleinkindern (Platzbeschaffung und Betreuung während der Fahrt) und
2. im Hinblick darauf, daß weder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn noch den Bundesbahndirektionen diesbezügliche Beschwerden vorliegen,

auf Grund der inzwischen erfolgten Maßnahmen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 7. März 1956

Dr.-Ing. Drechsel
Berichterstatter

Anlage 5 **Drucksache 2052**
(Vgl. S. 7028 C)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen (23. Ausschuß) über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zolltarifs** (Drucksache 1673).

Berichterstatter: Abgeordneter Richarts

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 19. Januar 1956 mit dem Antrag der Fraktion der SPD betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (B) (Drucksache 1673). In ausführlicher Diskussion wurde zu den einzelnen Positionen Stellung genommen. Nummer 1 des Artikels 1 wurde unter Hinweis auf die inzwischen in Kraft getretene Achtundvierzigste und Einundfünfzigste Verordnung über Zollsatzänderungen und im Hinblick auf die am gleichen Tage in **Genf** anlaufenden **GATT-Verhandlungen** ohne Widerspruch für erledigt erklärt. Zu Nummer 2 wurde über die einzelnen Positionen Tarifnr. **09 01, Kaffee, 09 02, Tee,** und **18 01, Kakaobohnen,** einzeln abgestimmt. Sämtliche Positionen wurden mit Mehrheit abgelehnt. Die Zollbefreiung von Kaffee, Tee und Kakaobohnen hätte einen Zollausfall von 315 Mio DM zur Folge gehabt. Die in Artikel 1 Nr. 3 beantragte Aufhebung von Zöllen für **Baustoffe, Kunstdüngemittel, Landmaschinen** und **Haushaltsmaschinen** wurde einstimmig bei Stimmenthaltungen abgelehnt.

Die Mehrheit des Ausschusses schlägt daher vor, den Antrag der SPD — Drucksache 1673 — abzulehnen.

Bonn, den 19. Januar 1956

Richarts
Berichterstatter

Anlage 6 **zu Drucksache 1947**
(Vgl. S. 7031 B)

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksachen 1947, 578).

Berichterstatter: Abgeordneter Krammig

(C)

I. Zeitlicher Ablauf der Beratung

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Zuckersteuergesetzes wurde in der 39. Sitzung des Bundestages am 10. Juli 1954 in erster Lesung (Seiten 1872 B—1874 B des Stenographischen Berichts) behandelt. Das Plenum beschloß die Überweisung an den Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung.

2. Der federführende Ausschuß beriet erstmalig über den Antrag in seiner 40. Sitzung am 12. November 1954 (Punkt 6 der Tagesordnung). Er vertagte die Beratung mit Rücksicht auf die „zur Zeit vordringliche Steuerreform“, weil die Durchführung der Steuerreform bereits alle Möglichkeiten des Bundeshaushalts ausgeschöpft habe und ihr Umfang zugunsten eines Wegfalls der Senkung der Zuckersteuer weder aus politischen noch aus wirtschaftlichen Gründen eingeschränkt werden dürfe.

In der 62. Sitzung des federführenden Ausschusses am 30. März 1955 stand der Antrag (Punkt 4 der Tagesordnung) erneut zur Beratung an. Aus Zeitmangel unterblieb eine Erörterung.

Der federführende Ausschuß nahm die Beratung in der 68. Sitzung am 6. Juli 1955 wieder auf und beendete sie in der 79. Sitzung am 7. Dezember 1955.

3. Der mitberatende Ausschuß befaßte sich erstmalig und zugleich abschließend in seiner 33. Sitzung am 12. Oktober 1954 mit der Vorlage.

II. Beratungsverlauf und -ergebnis

A. Im federführenden Ausschuß

4. Die **Antragsteller** begründeten in der ersten (D) Lesung den Gesetzentwurf im wesentlichen mit **sozialpolitischen Argumenten.** Sie gingen hierbei von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß so lebensnotwendige Güter wie Zucker überhaupt nicht mit einer indirekten Steuer belegt werden dürften. Sie hielten die Vorlage des Gesetzentwurfs gerade im jetzigen Zeitpunkt für richtig, weil die Gesetzentwürfe der Regierung für die groß angekündigte Steuerreform nur bei den direkten Steuern eine Senkung vorsähen, und zwar in einem fühlbaren Ausmaß nur für die Bezieher von hohem Einkommen, während die Vorlagen keinerlei Vorschläge für die Senkung der ungerechten und, wie sie meinten, in vielen Fällen sogar unmoralischen indirekten Besteuerung der Verbrauchsgüter der breiten Masse enthielten. Sie erklärten diese Steuerpolitik im Grundsatz für falsch, für ungerecht und auch für unsozial. Sie wollten mit ihrem Antrag nicht nur dem Verbraucher dienen, sondern auch den Bauern, um den deutschen **Rübenanbau** mit ausreichenden und festen Preisen gesund zu erhalten. Sie möchten ferner eine Absatzförderung an Zucker erreichen, weil der Bedarf vorhanden sei und sie die Steigerung des Verbrauchs nicht nur für möglich, sondern für notwendig erachteten. Hierbei gingen sie davon aus, daß die Zurückhaltung im Zuckerverbrauch durch die hohen Preise erzwungen sei.

Zusammenfassend sagte ihr Sprecher, die Beseitigung der Zuckersteuer wäre also ein Schritt fort von einer völlig **ungesunden** und **unsozialen Verbrauchsteuerpolitik.** Sie wäre eine begrüßenswerte Hilfe für den Rübenanbau, sie wäre eine Erleichterung im Außenhandel mit allen zuckererzeugenden Ländern, also eine Erleichterung für den Export der Erzeugnisse unserer Industrie.

(Krammig)

In der 73. Sitzung des federführenden Ausschusses am 13. Oktober 1955 betonten die Antragsteller, daß zu den sozialpolitischen Argumenten, die sie vor einem Jahr veranlaßt hätten, den Gesetzentwurf einzubringen, nunmehr **konjunkturpolitische Erwägungen** hinzuträten, die eine sofortige Verabschiedung der Vorlage verlangten.

5. Die **Bundesregierung**, vertreten durch den **Bundesminister der Finanzen**, beschränkte sich in ihrer Stellungnahme zur Begründung der Vorlage durch die Antragsteller zunächst auf folgende Punkte:

Sie stellte fest, daß die Zuckersteuer im Rechnungsjahr 1953 356 Millionen DM erbracht habe. Im Haushalt 1954 sei ihr Aufkommen mit 375 Millionen DM angesetzt worden. Danach würde eine Aufhebung der Zuckersteuer mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 für das laufende Haushaltsjahr einen **Steuerausfall von rund 155 Millionen DM** und künftig in jedem Rechnungsjahr einen solchen von mindestens 350 Millionen DM bedeuten. Sie erklärte (am 14. Juli 1954), daß die derzeitige Haushaltslage einen solchen Ausfall nicht zulasse.

Neben haushaltswirtschaftlichen Gründen spreche gegen die Aufhebung der Zuckersteuer, so meinte sie ferner, daß der damit verfolgte Zweck einer **Konsumausweitung** voraussichtlich nicht erreicht würde. Sie begründete diese Auffassung mit einer Darstellung des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an Zucker, der, abgesehen von einer Angstbevorratung der Haushalte im Zusammenhang mit der Koreakrise, in den Zuckerwirtschaftsjahren 1928/1929, 1936/1937, 1949/1950, 1950/1951, 1951/1952 und 1952/1953 bei rund 25 kg gelegen habe. Trotz wechselnder Höhe der Zuckersteuer (1927 bis 1931 10,50 RM/dz, 1931 bis 1946 21,— RM/dz, 1946 bis 1949 40,— RM bzw. DM/dz, 1949 bis 1953 30,50 DM/dz und ab 1953 26,50 DM/dz) sei der Zuckerverbrauch im wesentlichen konstant geblieben. Daraus folge, daß die Höhe der Zuckersteuer den Zuckerverbrauch ganz offensichtlich nicht beeinflußt habe. Es müsse demnach davon ausgegangen werden, daß weder eine Ermäßigung noch eine Senkung des Verbraucherpreises für Zucker zu der von den Antragstellern erwarteten Verbrauchssteigerung führen würde. Auch der Hinweis auf den höheren Zuckerverbrauch in anderen Ländern besage nichts für eine entsprechende Verbrauchssteigerung in der Bundesrepublik, da die Ursachen für den Mehrverbrauch nicht in der niedrigeren Besteuerung, sondern in anderen Verbrauchs- und Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung zu suchen seien.

Zu den Fragen der Gesunderhaltung des deutschen Rübenanbaues und der Erleichterung im Außenhandel mit allen zuckererzeugenden Ländern wies die Bundesregierung durch den Mund des Bundesministers der Finanzen darauf hin, daß die im laufenden Zuckerwirtschaftsjahr erzeugten und die auf Grund von Verpflichtungen eingeführten bzw. einzuführenden Zuckermengen sich in der Bundesrepublik bei dem seit Jahrzehnten konstanten Verbrauch voraussichtlich absetzen ließen. Eine **Absatzausweitung** wäre allenfalls durch eine **Steigerung der Ausfuhr zuckerhaltiger Waren** zu erzielen, wenn es gelänge, die Kostenelemente etwa der Schokoladen- und Süßwarenindustrie so zu gestalten, daß sie auf dem Weltmarkt etwa mit vergleichbaren Offerten in den Wettbewerb treten könnten. Hierbei stehe aber die Zuckersteuer nicht im Wege, weil sie bei Ausfuhrwaren entweder von vornherein nicht erhoben oder nachträglich vergütet würde.

In der 68. Sitzung des federführenden Ausschusses am 6. Juli 1955 bestätigte der Staatssekretär des **Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hinsichtlich einer Verbrauchssteigerung bei Fortfall oder Senkung der Zuckersteuer im wesentlichen die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen, fügte jedoch hinzu, da die Meinung der Sachverständigen, ob der Zuckerverbrauch gesteigert werden könne, weit auseinandergingen, daß die Frage nach der **Preiselastizität des Zuckers** zur Zeit nicht eindeutig beantwortet werden könne.

In der gleichen Sitzung machten die Antragsteller geltend, sie seien von der Schlußfolgerung der Vertreter der Bundesregierung, der Zuckerverbrauch sei wahrscheinlich nicht preiselastisch, überrascht, denn ihrer Meinung nach sei der Zukker immerhin ein Volksnahrungsmittel, dessen Absatz merklich steigen dürfte, wenn eine erhebliche Preissenkung eintrete. Sie verwiesen ferner darauf, daß z. B. die **Hausfrauenverbände** die Frage der Preiselastizität des Zuckerverbrauchs offensichtlich anders beurteilten als das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Auch **Prugger** erwähnt auf Seite 4 seines Gutachtens zur Zuckersteuer, daß die beteiligten Gewerbezweige der Meinung seien, Zucker sei ein Wirtschaftsgut von so elastischer Nachfrage, daß eine der Steuersenkung entsprechende Preisermäßigung den Konsum steigern und den Steuerausfall mehr oder minder ausgleichen könne. Prugger nimmt hierzu kritisch Stellung und weist nach, daß vor allem der Verbrauch an **Haushaltszucker** mit der allgemeinen Konsumsteigerung nicht Schritt gehalten hat. Der Zuckerabsatz habe sich im wesentlichen nur zugunsten der zuckerverarbeitenden Gewerbe (besonders der Süßwaren) verschoben, denn an der Erhöhung des Zuckerverbrauchs vom Wirtschaftsjahr 1952/1953 zum Wirtschaftsjahr 1953/1954 um 0,55 kg je Kopf wäre der Haushaltszucker nur mit 0,08 kg — das sind 0,05 v. H. je Kopf —, der Verarbeitungszucker dagegen mit 0,47 kg — das sind über 5 v. H. je Kopf — beteiligt gewesen. Daraus schließt Prugger, daß beim Haushaltszucker zuvor keine Sättigung, wohl aber eine **Stabilität des Verbrauchs** eingetreten sei. Immerhin, so fährt Prugger fort, könnte eine Senkung der Zuckersteuer, sofern sie sich im Kleinverkaufspreis voll auswirke, den Konsum an Haushaltszucker bei geeigneter Werbung in beschränktem Ausmaß anheben.

Prugger kommt auf Seite 13 seines Gutachtens zu dem Ergebnis, eine **Senkung** der Zuckersteuer sei — wenn es die Haushaltslage zulasse — wünschenswert; einer **Aufhebung** der Zuckersteuer jedoch widerrate er. Prugger stimmt insoweit überein mit der Mehrheit des **Wissenschaftlichen Beirats** beim **Bundesministerium der Finanzen** (Organische Steuerreform — Bericht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen, Bonn 1953, Seite 67), der eine wesentliche Senkung der Zuckersteuer empfiehlt, und mit den Diskussionsbeiträgen des Arbeitsausschusses für die große Steuerreform (Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co., Stuttgart 1953, Seite 135), die sich dahin aussprechen, daß ein Verzicht auf die Zuckersteuer vom sozialpolitischen Standpunkt, sobald es die Haushaltslage zulasse, ins Auge gefaßt werden solle, wobei die

(Krammig)

(A) Aufhebung ausdrücklich auf Haushaltszucker beschränkt bleiben müsse, denn es bestehe „kein Bedürfnis, Süßwaren (Bonbons, Pralinen, Schokoladen, Kuchen u. a.) durch Wegfall der Zuckersteuer zu begünstigen".

6. Die Antragsteller legten, wie bereits unter 4. erwähnt worden ist, dem Teil ihrer Begründung besondere Bedeutung bei, daß so lebensnotwendige Güter wie Zucker überhaupt nicht mit einer indirekten Steuer belegt werden dürfen. Sie fügten zur Unterstreichung dieses Argumentes ausdrücklich an, sie gingen hierbei „von" einer „grundsätzlichen Erwägung aus".

Damit unterstrichen die Antragsteller erneut eine seit Jahrzehnten zu beobachtende Tatsache, nämlich, daß von allen Verbrauchsabgaben die Zuckersteuer am nachdrücklichsten bekämpft wird. Sie ist die einzige Verbrauchsteuer, die den notwendigen täglichen Bedarf merkbar belastet (so auch die Diskussionsbeiträge des Arbeitsausschusses für die große Steuerreform Seite 5).

Es lag daher nahe, daß der Ausschuß sich mit der Belastung des Zucker-Verbraucherpreises durch die Zuckersteuer eingehend befaßte.

Der Zuckersteueranteil am heutigen Kleinverkaufspreis von 1,32 DM/kg beträgt 26,5 Dpf, das sind 20 v. H. Durch die auf die Zuckersteuer entfallende Umsatzsteuer erhöht sich der **Zuckersteueranteil im Kleinverkaufspreis** um weitere 2 Dpf/kg auf insgesamt 28,5 Dpf, das sind 27,5 v. H. des Preises ohne Steuer.

Nach Angaben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte die Bevölkerung des Bundesgebiets im Zuckerwirtschaftsjahr 1953/1954 je Kopf 25,93 kg Zucker verbraucht.

(B) Das bedeutet eine **Zuckersteuerbelastung** (einschl. 2 Dpf Umsatzsteuer/kg aus der Zuckersteuer) von 7,39 DM im Jahr oder von rund 62 Dpf im Monat. Für einen Vier-Personenhaushalt ergibt das eine Belastung von 29,56 DM im Jahr oder von 2,46 DM im Monat. Diese Zuckersteuerbelastung umfaßt sowohl den Haushalts- als auch den Verarbeitungszucker (zu Zuckerwaren bzw. zuckerhaltigen Waren verarbeiteter Zucker). Geht man nur von der Belastung des Haushaltszuckers (16,50 kg je Kopf und Jahr) aus, so beträgt die Zuckersteuer (einschl. 2 Dpf Umsatzsteuer aus der Zuckersteuer) je Kopf 4,70 DM im Jahr oder 39 Dpf im Monat, für eine vierköpfige Familie 18,80 DM im Jahr oder 1,56 DM im Monat.

In ihrer jetzigen Höhe verursacht die Zuckersteuer zweifellos **sozial unerwünschte Wirkungen.** Dies tritt besonders eindringlich zutage bei **kinderreichen Familien** und **Sozialrentnern,** die in vielen Fällen einkommensteuerfrei sind und denen spürbar nur durch Entlastung von einer fühlbaren Verbrauchsteuer, der sie nicht ausweichen können, geholfen werden kann. Darin stimmte der Ausschuß überein. Die Mehrheit des Ausschusses teilte ferner die Ansicht der Antragsteller, daß die Zuckersteuerlast verringert werden müsse, allerdings mit der Einschränkung, daß, da die Zuckersteuer steuerpolitisch überwiegend von fiskalischen Erfordernissen getragen werde, erst die Anspannung des Haushalts nachlassen müsse.

7. Die Mehrheit des Ausschusses war jedoch keineswegs der Auffassung, daß die Zuckersteuer aus grundsätzlichen Erwägungen ganz abgeschafft werden solle. Sie war vielmehr der Meinung, daß eine ihrer Höhe nach weniger fühlbar in Erscheinung tretende Zuckersteuerbelastung von Haushaltszucker in einem ausgewogenen System direkter (C) und indirekter Besteuerung durchaus am Platze sei, zumal der **Bundeshaushalt** bei der derzeitigen Verteilung der Steuern zwischen Bund und Ländern zur Deckung seines Bedarfs ganz überwiegend auf die **Verbrauchsteuern** (einschließlich der Umsatzsteuer) angewiesen sei. Dies gelte in erhöhtem Maße für **Verarbeitungszucker,** denn Süßwaren seien Genußmittel und steuerbelastungsfähig.

Die Mehrheit wies auch darauf hin, daß die Auffassung, direkte Steuern seien sozial gerechter, weil nicht abwälzbar, indirekte Steuern dagegen sozial ungerechter, weil sie jeden ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einkünfte gleich träfen, nicht mehr aufrechtzuerhalten sei, nachdem feststehe, daß von einer Regel der Nichtüberwälzbarkeit der sogenannten direkten Steuern gar keine Rede mehr sein könne. Die direkten Steuern seien weithin ein Kosten- und damit zu einem preisbildenden Element geworden.

8. Da, wie im Ausschuß erörtert worden ist, dazu noch die Überlegungen treten, daß

a) die Zuckersteuer eine seit dem Jahre 1844 bestehende, gut eingeführte Verbrauchsabgabe ist, die einen Verwaltungskostenaufwand von z. Z. 0,15 v. H. des Zuckersteueraufkommens verursacht,

b) in wirtschaftlichen Notzeiten, in denen die konjunkturempfindlichen Steuern vom Einkommen und vom Umsatz rasch absinken, Tariferhöhungen dann auch nicht helfen, dagegen nur die großen Verbrauchsteuern rasch Geld in die öffentlichen Kassen bringen,

c) kein Anlaß besteht, die Zuckersteuer bei Verarbeitungs- und Stärkezucker ganz zu beseitigen,

d) geprüft und soweit wie möglich sichergestellt (D) werden muß, daß eine Zuckersteuersenkung bei Haushaltszucker an den Verbraucher weitergegeben wird, bei Verarbeitungszucker, soweit sie nicht an den Verbraucher weitergegeben wird oder gegeben werden kann, abgeschöpft wird,

sah sich die Mehrheit des Ausschusses gegen die Stimmen der Antragsteller bei einer Enthaltung außerstande, dem Bundestag die Aufhebung des Zuckersteuergesetzes zu empfehlen.

9. Diesem Beschluß lag nicht zuletzt die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung in der 79. Sitzung des Ausschusses am 7. Dezember 1955 zugrunde, wonach der von der Bundesregierung beabsichtigte Gesetzentwurf eine Senkung der Zuckersteuer von 26,50 DM/dz auf 10 DM/dz vorsehe.

B. Im mitberatenden Ausschuß.

10. Der mitberatende **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** (siehe 3.) beschloß mit Mehrheit, obwohl er im grundsätzlichen der Begründung der Antragsteller folgte, wonach die zu hohe Zuckersteuer Produktion und Ernährung in gleicher Weise behindere, ein Ausweg aus der jetzigen Situation „nur über einen **größeren Verbrauch** und dieser wiederum nur durch den **Wegfall der Zuckersteuer** möglich" sei, den Gesetzentwurf abzulehnen, denn es könne erst dann an die Überprüfung der Verbrauchsteuern herangegangen werden, wenn feststehe, daß die Steuerreform den Bundeshaushalt nicht belaste.

Bonn, den 17. Dezember 1955

Krammig
Berichterstatter

(A)

Anlage 7 **Umdruck 550**
(Vgl. S. 7031 C, 7036 A)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Beratung des Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksachen 2214, 2178).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. **Art. 1** erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 93), vom 13. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 21) und vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird aufgehoben.

2. In **Art. 2** werden im Satz 1 die Worte „nach Maßgabe der durch dieses Gesetz gesenkten Steuersätze" gestrichen.

3. **Art. 5** ist zu streichen.

Bonn, den 20. März 1956

Ollenhauer und Fraktion

Anlage 8 **Umdruck 560**
(Vgl. S. 7032 D, 7036 A)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur zweiten Beratung des Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksachen 2214, 2178).

Der Bundestag wolle beschließen:

(B)

1. **Art. 1** wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Das Zuckersteuergesetz vom 26. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1251) in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgehoben.

2. In **Art. 2** werden im Satz 1 die Worte „nach Maßgabe der durch dieses Gesetz gesenkten Steuersätze" gestrichen.

3. **Art. 5** wird gestrichen.

Bonn, den 21. März 1956

Dr. Dehler und Fraktion

Anlage 9 **Umdruck 552**
(Vgl. S. 7040 A, 7043 D)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. I Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. § 396 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. In besonders schweren Fällen kann bis zu fünf Jahren Gefängnis verhängt werden.

(C)

Bonn, den 20. März 1956

Lotze	Majonica
Bock	Meyer-Ronnenberg
Dr. von Buchka	Freiherr Riederer von Paar
Frau Geisendörfer	Schlick
Dr. Horlacher	Spörl
Frau Dr. Kuchtner	Struve
Kuntscher	Unertl
	Dr. Weber (Koblenz)

Anlage 10 **Umdruck 553**
(Vgl. S. 7043 D)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

In **Art. I Nr. 2** werden in § 402 Abs. 1 die Worte „leichtfertig" durch die Worte „grob fahrlässig" ersetzt.

Bonn, den 20. März 1956

Lotze
Meyer-Ronnenberg

Anlage 11 **Umdruck 554**
(Vgl. S. 7043 A, 7044 A)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

(D)

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. I Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. § 404 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer im Inland wegen Steuerhinterziehung, Bannbruchs oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und deswegen bestraft worden ist. wird, wenn er eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Satz 2) zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe (§ 396 Abs. 1 Satz 2) erkannt werden.

Bonn, den 20. März 1956

Lotze	Majonica
Bock	Meyer-Ronnenberg
Dr. von Buchka	Freiherr Riederer von Paar
Frau Geisendörfer	Schlick
Dr. Horlacher	Seidl (Dorfen)
Frau Dr. Kuchtner	Spörl
Kuntscher	Unertl
	Dr. Weber (Koblenz)

Anlage 12 **Umdruck 555**
(Vgl. S. 7044 A)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Drit-**

(A) ten Teiles der Reichsabgabenordnung (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. **Art. I Nr. 4** (§ 406) wird gestrichen.
2. In **Art. I Nr. 5** wird in § 413 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe a gestrichen.

Bonn, den 20. März 1956

Lotze Meyer-Ronnenberg

Anlage 13 **Umdruck 556**
(Vgl. S. 7044 B)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

In **Art. I** wird die folgende neue **Nr. 5 a** eingeführt:

5 a. § 456 wird aufgehoben.

Bonn, den 20. März 1956

Lotze	Meyer-Ronnenberg
Bock	Dr. Orth
Dr. von Buchka	Richarts
Frau Geisendörfer	Freiherr Riederer von Paar
Dr. Horlacher	Schlick
Frau Dr. Kuchtner	Seidl (Dorfen)
Kuntscher	Unertl
Majonica	Dr. Weber (Koblenz)

(B)

Anlage 14 **Umdruck 557**
(Vgl. S. 7044 C, 7045 A)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

In **Art. I** wird die folgende neue **Nr. 5 b** eingefügt:

5 b. § 467 Abs. 2 wird aufgehoben.

Bonn, den 20. März 1956

Lotze	Meyer-Ronnenberg
Bock	Dr. Orth
Dr. von Buchka	Richarts
Frau Geisendörfer	Freiherr Riederer von Paar
Dr. Horlacher	Schlick
Frau Dr. Kuchtner	Seidl (Dorfen)
	Spörl
Kuntscher	Unertl
Majonica	Dr. Weber (Koblenz)

Anlage 15 **Umdruck 558**
(Vgl. S. 7045 A, 7046 B)

Änderungsantrag der Abgeordneten Lotze und Genossen zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. I Nr. 6 (§ 476 a) wird gestrichen.

Bonn, den 20. März 1956 (C)

Lotze	Meyer-Ronnenberg
Bock	Dr. Orth
Dr. von Buchka	Richarts
Frau Geisendörfer	Freiherr Riederer von Paar
Dr. Horlacher	Schlick
Frau Dr. Kuchtner	Seidl (Dorfen)
	Struve
Kuntscher	Unertl
Majonica	Dr. Weber (Koblenz)

Anlage 16 **Umdruck 559**
(Vgl. S. 7042 B, 7043 D, 7046 B)

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. **Art. I Nr. 1** erhält folgenden Wortlaut:

   § 396 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. In besonders schweren Fällen kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. **Art. I Nr. 3** erhält folgenden Wortlaut:

   3. § 404 erhält folgende Fassung: (D)

   § 404

   (1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen Steuerhinterziehung, Bannbruchs oder Steuerhehlerei bestraft worden ist, darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat und deswegen bestraft worden ist, wird, wenn er eine Steuerhinterziehung, einen Bannbruch oder eine Steuerhehlerei begeht, mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

   (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden sind, bleiben jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Tat fünf Jahre verflossen sind.

3. In **Art. I Nr. 5** wird im § 413 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe a gestrichen.
4. **Art. I Nr. 6** wird gestrichen.

Bonn, den 21. März 1956

Dr. Dehler und Fraktion

Anlage 17 **Umdruck 561**
(Vgl. S. 7044 A)

Änderungsantrag des Abgeordneten Dr. Lindrath zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten**

(A) **Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

In **Art. I** ist nach Nr. 5 die folgende neue Nummer einzufügen:

nach 5. In § 419 Abs. 1 ist das Wort „Steuerordnungswidrigkeiten" durch die Worte „Steuervergehen gemäß § 413" zu ersetzen.

Bonn, 21. März 1956

Dr. Lindrath

Anlage 18 **Umdruck 562**
(Vgl. S. 7046 A)

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (Drucksachen 1731 [neu], 1593).

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung regelt zwar einige besonders dringende Fragen des Steuerstrafrechts, ist aber nicht als Grundlage für eine allgemeine Reform des Steuerstrafrechts anzusehen. Eine solche allgemeine Reform ist notwendig; insbesondere muß das Steuerstrafrecht daraufhin überprüft werden, ob es mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist. Dies gilt vor allem für das Unterwerfungsverfahren und den Erlaß von Strafbescheiden durch die Finanzämter. Auch sollte das Prinzip der Trennung kriminellen Unrechts von Ordnungswidrigkeiten hier durchgeführt werden.

(B) Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bonn, den 21. März 1956

Dr. Dehler und Fraktion

Anlage 19 **Drucksache zu 2139**
(Vgl. S. 7046 D)

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß) über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes** (Drucksache 1706).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lindrath

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Oktober 1955 in der 108. Sitzung anläßlich der 1. Beratung des von der SPD-Fraktion eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes — Drucksache 1706 — beschlossen, diesen Entwurf dem Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen — federführend —, dem Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen und dem Haushaltsausschuß zur weiteren Bearbeitung zu überweisen.

Der federführende Ausschuß hatte diesen Entwurf auf die Tagesordnungen für die Sitzungen am 14. Dezember 1955 und 12. Januar 1956 gesetzt. Eine Behandlung fand in diesen Sitzungen jedoch nicht statt; der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt. Eingehende Beratungen fanden in den Sitzungen des federführenden Ausschusses am 18. Januar 1956 und am 1. Februar 1956 statt. In (C) dieser zuletzt genannten Sitzung wurde eine Kommission aus zwei Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion, zwei Mitgliedern der SPD-Fraktion und je einem Mitglied der Fraktionen der FDP, des BHE und der DP insbesondere mit dem Auftrag gebildet, den § 16 Abs. 2 und 3 des Dritten Überleitungsgesetzes neu zu fassen. Dieser Unterausschuß tagte am 8. Februar 1956. Er legte dem federführenden Ausschuß das Ergebnis seiner Arbeit in der 85. Sitzung vom 22. Februar 1956 vor. Die in dieser Sitzung des federführenden Ausschusses gefaßten Beschlüsse ergeben sich aus der Drucksache 2139.

Der mitberatende Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 7. Dezember 1955 und am 22. Februar 1956 behandelt.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 15. Februar 1956 befaßt.

Der **§ 16** in der jetzt noch gültigen Fassung des **Gesetzes** über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 4. Januar 1952 — kurz **Drittes Überleitungsgesetz** genannt — behandelt den **Bundeszuschuß für den Haushalt des Landes Berlin.** Dieser Bundeszuschuß dient nach dem gegenwärtigen Recht der Deckung des Fehlbedarfs des Landeshaushalts Berlin; er soll so bemessen sein, daß das Land Berlin die durch seine besondere Lage bedingten Aufgaben erfüllen kann. Aus dem **Notopfer Berlin** soll der Bundeszuschuß finanziell gedeckt werden; ein etwaiges Mehraufkommen aus dem Notopfer Berlin verbleibt nach bisherigem Recht dem Bunde.

(D) Der Deutsche Bundestag hat am 6. Mai 1954 einstimmig einer Entschließung zugestimmt, nach der das Aufkommen aus der Abgabe Notopfer Berlin in erster Linie der **Deckung des Fehlbedarfs des Berliner Haushalts** dienen soll. Ein etwaiger **Mehrbetrag** des Notopfers Berlin sollte ausschließlich zur **Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Position Berlins** verwendet werden. Die Zweckbestimmung des Notopfers Berlin sollte bei der Neufassung des Gesetzes über das Notopfer und durch eine entsprechende Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes festgelegt werden. Demzufolge hat der Bundestag im Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 16. Dezember 1954 den § 1 entsprechend gefaßt und hierbei nicht nur auf die Deckung des Fehlbedarfs des Landeshaushalts Berlin, sondern auch auf die Notwendigkeit der Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung Berlins hingewiesen.

Hiervon ausgehend hat die Kommission des federführenden Ausschusses nicht nur eine Abänderung der Absätze 2 und 3 des § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes, wie im Antrag auf Drucksache 1706 vorgesehen, beschlossen, sondern den gesamten § 16 neu gefaßt. Der mitberatende Haushaltsausschuß hatte sich dieser von dem Unterausschuß erarbeiteten Fassung mit Mehrheit angeschlossen; der mitbeteiligte Ausschuß für Gesamtdeutsche und Berliner Fragen hat vorgeschlagen, im Abs. 2 an Stelle der Worte: „und seine Aufgaben als Hauptstadt eines geeinten Deutschlands zu erfüllen" folgende Fassung zu wählen: „. . . und die für seine künftigen Aufgaben als Hauptstadt Deutschlands erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten."

Bezüglich des Absatzes 4 hat dieser Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, die ursprünglich vom Unterausschuß vorgesehenen Worte „nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplanes“ zu streichen.

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen schlägt dem Plenum vor, in der Überschrift des § 16 zu schreiben: „Bundeshilfe für das Land Berlin.“

Im Abs. 1 wird festgestellt, daß das Land Berlin zur Deckung eines Haushaltsfehlbedarfs einen Bundeszuschuß erhalten soll; zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs für den Wiederaufbau Berlins gewährt der Bund Darlehen. **Bundeszuschuß** und **Bundesdarlehen** sind zusammen die **Bundeshilfe.**

Im Abs. 2 wird bestimmt, daß diese Bundeshilfe der besonderen Lage Berlins und der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Berliner Bevölkerung dienen und dem Charakter Berlins als Hauptstadt eines geeinten Deutschlands gerecht werden soll.

Abs. 3 enthält einige technische Angaben hinsichtlich der Bundeshilfe und des Bundeszuschusses.

Abs. 4 stellt fest, daß das Aufkommen der Abgabe „Notopfer Berlin“ der Deckung der Bundeshilfe dient. In Abweichung von den Beschlüssen des Unterausschusses und des Haushaltsausschusses hat der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen die ursprünglich vorgesehenen Worte „nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplanes“ hinter dem Wort „Aufkommen“ ersetzt durch den 2. Halbsatz „Das Nähere bestimmt das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans“.

Namens des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen bitte ich, den Gesetzentwurf — Drucksache 1706 — in der Fassung der Beschlüsse dieses Ausschusses gemäß Drucksache 2139 anzunehmen.

Bonn, den 21. März 1956

Dr. Lindrath
Berichterstatter

Anlage 20 **Umdruck 563**

(Vgl. S. 7047 A, 7049 B)

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, DP zur zweiten Beratung des Entwurfs eines **Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes** (Drucksachen 2139, 1706).

Der Bundestag wolle beschließen:

In Art. 1 erhält § 16 Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Solange die Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben wird, dient ihr Aufkommen nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplanes der Deckung der Bundeshilfe.

Bonn, den 21. März 1956

Dr. Krone und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion

(A) (C)

Namentliche Abstimmung

über den **Änderungsantrag der Fraktion der FDP** zu Art. 1 des Entwurfs eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Umdruck 560 Ziffer 1) (Vgl. S. 7036 C, 7060 A)

Name	Abstimmung
CDU/CSU	
Frau Ackermann	Nein
Dr. Adenauer	—
Albers	Nein
Arndgen	Nein
Barlage	Nein
Dr. Bartram	Nein
Bauer (Wasserburg)	Nein
Bauereisen	Nein
Bauknecht	Nein
Bausch	Nein
Becker (Pirmasens)	Nein
Bender	Nein
Berendsen	*
Dr. Bergmeyer	Nein
Fürst von Bismarck	Nein
Blank (Dortmund)	—
Frau Dr. Bleyler (Freiburg)	Nein
Blöcker	—
Bock	Nein
von Bodelschwingh	Nein
Dr. Böhm (Frankfurt)	Nein
Brand (Remscheid)	Nein
Frau Brauksiepe	Nein
Dr. von Brentano	—
Brese	Nein
Frau Dr. Brökelschen	enthalten
Dr. Brönner	Nein
Brookmann (Kiel)	Nein
Brück	Nein
Dr. Bucerius	Nein
Dr. von Buchka	Nein
Dr. Bürkel	Nein
Burgemeister	Nein
Caspers	Nein
Cillien	Nein
Dr. Conring	beurlaubt
Dr. Czaja	Nein
Demmelmeier	Nein
Diedrichsen	beurlaubt
Frau Dietz	Nein
Dr. Dittrich	beurlaubt
Dr. Dollinger	Nein
Donhauser	Nein
Dr. Dresbach	Nein
Dr. Eckhardt	*
Eckstein	—
Ehren	Nein
Engelbrecht-Greve	Nein
Dr. Dr. h. c. Erhard	—
Etzenbach	Nein
Even	beurlaubt
Feldmann	Nein
Gräfin Finckenstein	Ja
Finckh	Nein
Dr. Franz	Nein
Franzen	Nein
Friese	Nein
Fuchs	Nein
Funk	Nein
Dr. Furler	Nein
Frau Ganswindt	Nein
Gedat	beurlaubt
Geiger (München)	Nein
Frau Geisendörfer	Nein
Gengler	Nein
Gerns	Nein
D. Dr. Gerstenmaier	*
Gibbert	Nein
Giencke	Nein
Dr. Glasmeyer	*
Dr. Gleissner (München)	Nein
Glüsing	Nein
Gockeln	—
Dr. Götz	Nein
Goldhagen	Nein
Gontrum	Nein
Dr. Graf (München)	Ja
Günther	beurlaubt
Gumrum	Ja
Haasler	Nein
Häussler	Nein
Hahn	Nein
Harnischfeger	Nein
Heix	beurlaubt
Dr. Hellwig	Nein
Dr. Graf Henckel	Nein
Dr. Hesberg	beurlaubt
Heye	enthalten
Hilbert	Nein
Höcherl	Nein
Dr. Höck	Nein
Höfler	*
Holla	Nein
Hoogen	beurlaubt
Dr. Horlacher	Nein
Horn	Nein
Huth	*
Illerhaus	beurlaubt
Dr. Jaeger	Nein
Jahn (Stuttgart)	Nein
Frau Dr. Jochmus	Nein
Josten	Nein
Kahn	beurlaubt
Kaiser	—
Karpf	Nein
Kemmer (Bamberg)	—
Kemper (Trier)	Nein

(B) (D)

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung	Name	Abstimmung
Kiesinger	*	Pelster	beurlaubt
Dr. Kihn (Würzburg)	Nein	Dr. Pferdmenges	Nein
Kirchhoff	Nein	Frau Pitz	beurlaubt
Klausner	Nein	Platner	Nein
Dr. Kleindinst	Nein	Dr. Pohle (Düsseldorf)	beurlaubt
Dr. Kliesing	Nein	Frau Praetorius	enthalten
Knapp	Nein	Frau Dr. Probst	Nein
Knobloch	beurlaubt	Dr. Dr. h. c. Pünder	—
Dr. Köhler	Nein	Raestrup	Nein
Koops	Nein	Rasner	Nein
Dr. Kopf	beurlaubt	Frau Dr. Rehling	beurlaubt
Kortmann	—	Richarts	—
Kraft	—	Frhr. Riederer von Paar	Nein
Kramel	Nein	Dr. Rinke	Nein
Krammig	Nein	Frau Rösch	Nein
Kroll	Nein	Rösing	Nein
Frau Dr. Kuchtner	Nein	Rümmele	Nein
Kühlthau	beurlaubt	Ruf	Nein
Kuntscher	Nein	Sabaß	Nein
Kunze (Bethel)	Nein	Sabel	Nein
Lang (München)	Nein	Samwer	Nein
Leibfried	Nein	Schäffer	—
Leibing	Nein	Scharnberg	beurlaubt
Dr. Leiske	Nein	Scheppmann	Nein
Lenz (Brühl)	beurlaubt	Schill (Freiburg)	Nein
Dr. Lenz (Godesberg)	—	Schlick	Nein
Lenze (Attendorn)	Nein	Schmücker	Nein
Leonhard	Nein	Schneider (Hamburg)	Nein
Lermer	Nein	Schrader	Nein
Leukert	Nein	Dr. Schröder (Düsseldorf)	—
Dr. Leverkuehn	Nein	Dr.-Ing. E. h. Schuberth	beurlaubt
Dr. Lindenberg	beurlaubt	Schüttler	Nein
Dr. Lindrath	Nein	Schütz	Nein
Dr. Löhr	Nein	Schulze-Pellengahr	Nein
Lotze	Nein	Schwarz	Nein
Dr. h. c. Lübke	—	Frau Dr. Schwarzhaupt	Nein
Lücke	Nein	Dr. Seffrin	Nein
Lücker (München)	—	Seidl (Dorfen)	Nein
Lulay	beurlaubt	Dr. Serres	Nein
Maier (Mannheim)	Nein	Siebel	Nein
Majonica	Nein	Dr. Siemer	Nein
Dr. Baron Manteuffel-Szoege	Nein	Solke	Nein
Massoth	Nein	Spies (Brücken)	Nein
Maucher	Nein	Spies (Emmenhausen)	Nein
Mayer (Birkenfeld)	Nein	Spörl	Nein
Menke	Nein	Stauch	Nein
Mensing	beurlaubt	Frau Dr. Steinbiß	Nein
Meyer (Oppertshofen)	Nein	Stiller	beurlaubt
Meyer-Ronnenberg	Nein	Storch	Nein
Miller	beurlaubt	Dr. Storm	Ja
Dr. Moerchel	Nein	Strauß	—
Morgenthaler	beurlaubt	Struve	Nein
Muckermann	Nein	Stücklen	beurlaubt
Mühlenberg	Nein	Teriete	enthalten
Dr. Dr. h. c. Müller (Bonn)	Nein	Unertl	Nein
Müller-Hermann	Nein	Varelmann	Nein
Müser	*	Frau Vietje	Nein
Naegel	Nein	Dr. Vogel	*
Nellen	Nein	Voß	Nein
Neuburger	Nein	Wacher (Hof)	Nein
Niederalt	Nein	Wacker (Buchen)	Nein
Frau Niggemeyer	Nein	Dr. Wahl	Nein
Dr. Dr. Oberländer	—	Walz	Nein
Dr. Oesterle	Nein	Frau Dr. h. c. Weber (Aachen)	Nein
Oetzel	beurlaubt	Dr. Weber (Koblenz)	Nein
Dr. Orth	beurlaubt	Wehking	Nein

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Name	Abstimmung	Name	Abstimmung
Dr. Welskop	Nein	Herold	Ja
Frau Welter (Aachen)	enthalten	Höcker	Ja
Dr. Werber	Nein	Höhne	Ja
Wiedeck	Nein	Hörauf	beurlaubt
Wieninger	Nein	Frau Dr. Hubert	Ja
Dr. Willeke	Nein	Hufnagel	Ja
Winkelheide	Nein	Jacobi	beurlaubt
Dr. Winter	Nein	Jacobs	Ja
Wittmann	beurlaubt	Jahn (Frankfurt)	Ja
Wolf (Stuttgart)	Ja	**Jaksch**	Ja
Dr. Wuermeling	—	**Kahn-Ackermann**	Ja
Wullenhaupt	beurlaubt	Kalbitzer	beurlaubt
		Frau Keilhack	beurlaubt
SPD		Frau Kettig	Ja
Frau Albertz	Ja	Keuning	Ja
Frau Albrecht	Ja	Kinat	Ja
Altmaier	beurlaubt	Frau Kipp-Kaule	Ja
Dr. Arndt	Ja	Könen (Düsseldorf)	Ja
Arnholz	Ja	**Koenen (Lippstadt)**	Ja
Dr. Baade	beurlaubt	Frau Korspeter	Ja
Dr. Bärsch	Ja	Dr. Kreyssig	Ja
Bals	Ja	Kriedemann	—
Banse	Ja	Kühn (Köln)	Ja
Bauer (Würzburg)	Ja	Kurlbaum	Ja
Baur (Augsburg)	Ja	Ladebeck	Ja
Bazille	Ja	Lange (Essen)	Ja
Behrisch	Ja	Frau Lockmann	Ja
Frau Bennemann	Ja	Ludwig	Ja
Bergmann	Ja	Maier (Freiburg)	Ja
Berlin	Ja	Marx	Ja
Bettgenhäuser	Ja	Matzner	Ja
Frau Beyer (Frankfurt)	beurlaubt	Meitmann	beurlaubt
Birkelbach	beurlaubt	Mellies	Ja
Blachstein	beurlaubt	Dr. Menzel	Ja
Dr. Bleiß	Ja	Merten	Ja
Böhm (Düsseldorf)	beurlaubt	Metzger	Ja
Bruse	Ja	Frau Meyer (Dortmund)	Ja
Corterier	Ja	Meyer (Wanne-Eickel)	Ja
Dannebom	Ja	Frau Meyer-Laule	Ja
Daum	beurlaubt	Mißmahl	Ja
Dr. Deist	Ja	Moll	beurlaubt
Dewald	Ja	Dr. Mommer	Ja
Diekmann	Ja	Müller (Erbendorf)	Ja
Diel	Ja	Müller (Worms)	Ja
Frau Döhring	Ja	Frau Nadig	Ja
Dopatka	Ja	Odenthal	Ja
Erler	Ja	Ohlig	Ja
Eschmann	Ja	Ollenhauer	beurlaubt
Faller	Ja	Op den Orth	Ja
Franke	Ja	Paul	Ja
Frehsee	Ja	Peters	beurlaubt
Freidhof	Ja	Pöhler	Ja
Frenzel	Ja	Pohle (Eckernförde)	Ja
Gefeller	Ja	Dr. Preller	Ja
Geiger (Aalen)	Ja	Prennel	Ja
Geritzmann	Ja	Priebe	Ja
Gleisner (Unna)	Ja	Pusch	Ja
Dr. Greve	Ja	Putzig	Ja
Dr. Gülich	Ja	Rasch	Ja
Hansen (Köln)	beurlaubt	Dr. Ratzel	Ja
Hansing (Bremen)	Ja	Regling	Ja
Hauffe	Ja	Rehs	Ja
Heide	Ja	Reitz	beurlaubt
Heiland	Ja	Reitzner	Ja
Heinrich	Ja	Frau Renger	Ja
Hellenbrock	beurlaubt	Richter	beurlaubt
Hermsdorf	Ja	Ritzel	Ja

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

(A) (C)

Name	Abstimmung
Frau Rudoll	Ja
Ruhnke	Ja
Runge	Ja
Frau Schanzenbach	Ja
Scheuren	Ja
Dr. Schmid (Frankfurt)	Ja
Dr. Schmidt (Gellersen)	Ja
Schmidt (Hamburg)	Ja
Schmitt (Vockenhausen)	Ja
Dr. Schöne	beurlaubt
Schoettle	Ja
Seidel (Fürth)	Ja
Seither	beurlaubt
Seuffert	Ja
Stierle	beurlaubt
Sträter	Ja
Frau Strobel	Ja
Stümer	Ja
Thieme	Ja
Trittelvitz	Ja
Wagner (Deggenau)	Ja
Wagner (Ludwigshafen)	beurlaubt
Wehner	Ja
Wehr	Ja
Welke	Ja
Weltner (Rinteln)	Ja
Dr. Dr. Wenzel	Ja
Wienand	Ja
Wittrock	Ja
Ziegler	Ja
Zühlke	Ja
FDP	
Dr. Atzenroth	beurlaubt
Dr. Becker (Hersfeld)	Ja
Dr. Bucher	Ja
Dr. Czermak	Ja
Dr. Dehler	Ja
Dr.-Ing. Drechsel	Ja
Eberhard	Ja
Frau Friese-Korn	beurlaubt
Frühwald	Ja
Gaul	Ja
Graaff (Elze)	Ja
Dr. Hammer	beurlaubt
Held	Ja
Dr. Hoffmann	Ja
Frau Hütter	—
Frau Dr. Ilk	Ja
Dr. Jentzsch	Ja
Kühn (Bonn)	Ja
Lenz (Trossingen)	Ja
Dr. Dr. h. c. Prinz zu Löwenstein	Ja
Dr. Luchtenberg	beurlaubt
Dr. Maier (Stuttgart)	beurlaubt
Margulies	Ja
Mauk	Ja
Dr. Mende	*
Dr. Miessner	Ja
Onnen	beurlaubt
Rademacher	beurlaubt
Scheel	Ja
Schloß	beurlaubt
Schwann	Ja
Stahl	Ja

(B) (D)

Name	Abstimmung
Dr. Stammberger	Ja
Dr. Starke	beurlaubt
GB/BHE	
Elsner	Ja
Engell	*
Feller	Ja
Frau Finselberger	Ja
Gemein	Ja
Dr. Gille	Ja
Dr. Kather	Ja
Dr. Keller	Ja
Dr. Klötzer	Ja
Kunz (Schwalbach)	Ja
Kutschera	Ja
Dr. Mocker	beurlaubt
Petersen	*
Dr. Reichstein	Ja
Seiboth	Ja
Dr. Sornik	Ja
Srock	Ja
Dr. Strosche	Ja
DP	
Becker (Hamburg)	Nein
Dr. Brühler	Nein
Eickhoff	Nein
Dr. Elbrächter	Nein
Fassbender	Nein
Frau Kalinke	Nein
Matthes	Nein
Dr. von Merkatz	—
Müller (Wehdel)	Nein
Dr. Schild (Düsseldorf)	Nein
Schneider (Bremerhaven)	beurlaubt
Dr. Schranz	Nein
Dr.-Ing. Seebohm	—
Walter	Nein
Wittenburg	beurlaubt
Dr. Zimmermann	Nein
DA	
Dr. Berg	Nein
Dr. Blank (Oberhausen)	Nein
Dr. h. c. Blücher	—
Euler	Nein
Hepp	Nein
Körner	Nein
Lahr	Nein
von Manteuffel (Neuß)	beurlaubt
Neumayer	—
Dr. Preiß	Nein
Dr. Preusker	—
Dr. Schäfer	—
Dr. Schneider (Lollar)	Nein
Dr. Wellhausen	Nein
Fraktionslos	
Brockmann (Rinkerode)	beurlaubt
Stegner	Ja

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

(A) (C)

Zusammenstellung der Abstimmung

	Abstimmung
Abgegebene Stimmen .	376
Davon:	
Ja	171
Nein	200
Stimmenthaltung .	5
Zusammen wie oben . .	376

Berliner Abgeordnete

Name	Abstimmung	Name	Abstimmung
CDU/CSU		Mattick	Ja
Dr. Friedensburg . . .	Nein	Neubauer	Ja
Grantze	Nein	Neumann	Ja
Dr. Krone	*	Dr. Schellenberg	Ja
Lemmer	beurlaubt	Frau Schroeder (Berlin) .	beurlaubt
Frau Dr. Maxsein . . .	Nein	Schröter (Wilmersdorf) .	Ja
Stingl	Nein	Frau Wolff (Berlin) . .	Ja
SPD		**FDP**	
Brandt (Berlin)	Ja	Frau Dr. Dr. h. c. Lüders	Ja
Frau Heise	Ja	Dr. Reif	—
Klingelhöfer	Ja	Dr. Will	Nein
Dr. Königswarter . . .	Ja	**DA**	
		Dr. Henn	Nein
		Hübner	Nein

(B) (D)

Zusammenstellung der Abstimmung der Berliner Abgeordneten

	Abstimmung
Abgegebene Stimmen .	18
Davon:	
Ja	11
Nein	7
Stimmenthaltung .	—
Zusammen wie oben . .	18

*) Für Teile der Sitzung beurlaubt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn, Richard-Wagner-Straße 30
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20, Telefon 3551.